

28.11.02

Fz - A - U - Wi - Wo

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

---

### Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz - StVergAbG)

#### A. Problem und Ziel

- Das derzeitige Steuersystem enthält immer noch viele ökonomisch, ökologisch und unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten fragwürdige Steuervergünstigungen und Ausnahmetatbestände. Es ist dringend erforderlich, dass sich künftig alle gesellschaftlichen Gruppen im angemessenen Umfang an der Finanzierung öffentlicher Leistungen beteiligen.
- Das Ziel einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung ist nur mit einem umfassenden und durchgreifenden Abbau von Subventionen und einer dementsprechenden Verbreiterung der Einnahmebasis erreichbar.

#### B. Lösung

Durch einen weitreichenden, breit angelegten und sozial ausgewogenen Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen werden Steuergerechtigkeit und Steuertransparenz erhöht und den öffentlichen Haushalten die notwendigen Einnahmen zur Finanzierung ihrer Aufgaben verschafft.

#### C. Alternativen

Keine.

---

Fristablauf: 09.01.03

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz - StVergAbG) in den Rechnungsjahren 2003 bis 2006

| Gebiets-<br>körper-<br>schaft | Steuermehreinnahmen (+) in Mio. EUR<br>in den Rechnungsjahren |          |          |          |
|-------------------------------|---------------------------------------------------------------|----------|----------|----------|
|                               | 2003                                                          | 2004     | 2005     | 2006     |
| Bund                          | + 1.533                                                       | + 4.396  | + 6.041  | + 6.684  |
| Länder                        | + 1.459                                                       | + 4.237  | + 5.877  | + 6.498  |
| Gemeinden                     | + 584                                                         | + 2.078  | + 3.166  | + 3.578  |
| Insgesamt                     | + 3.576                                                       | + 10.711 | + 15.084 | + 16.760 |

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

**E. Sonstige Kosten**

Nicht bezifferbar.

**28.11.02**

Fz - A - U - Wi - Wo

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von  
Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen  
(Steuervergünstigungsabbaugesetz - StVergAbG)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 28. November 2002

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und  
Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz – StVergAbG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen





**Entwurf eines Gesetzes  
zum Abbau von Steuervergünstigungen  
und Ausnahmeregelungen  
(Steuervergünstigungsabbaugesetz – StVergAbG)**

Vom ... 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

| <b>Inhaltsübersicht</b>                                   | <b>Artikel</b> |
|-----------------------------------------------------------|----------------|
| Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002                 | 1              |
| Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 | 2              |
| Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 2002              | 3              |
| Änderung des Umwandlungssteuergesetzes 2002               | 4              |
| Änderung des Gewerbesteuergesetzes 2002                   | 5              |
| Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 2002   | 6              |
| Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999                    | 7              |
| Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999    | 8              |
| Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung         | 9              |
| Änderung der Abgabenordnung                               | 10             |
| Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung       | 11             |
| Änderung des Außensteuergesetzes                          | 12             |
| Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes                    | 13             |
| Änderung des Eigenheimzulagengesetzes                     | 14             |
| Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften    | 15             |
| Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes                   | 16             |
| Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang                | 17             |
| Inkrafttreten                                             | 18             |

## Artikel 1

### Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002

Das Einkommensteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Einkommensteuergesetz (EStG)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „§ 23 Private Veräußerungsgeschäfte“ wird die Angabe „§ 23a Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen“ eingefügt.
  - b) Nach der Angabe „§ 24a Altersentlastungsbetrag“ wird die Angabe „§ 24b Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen“ eingefügt.
3. § 3 Nr. 38 wird aufgehoben.
4. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Punkt am Ende von Satz 1 wird durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums dürfen nicht gebildet werden.“
6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:  
„1a. Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer 15 vom Hundert der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnahe Herstellungskosten). Zu diesen Aufwendungen gehören nicht die Aufwendungen für Erweiterungen im Sinne des § 255 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.“
  - b) Nummer 2a wird aufgehoben.
  - c) In Nummer 4 Satz 2 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vermindert sich für dieses Jahr der Absetzungsbetrag nach Satz 1 um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 4 und § 7a Abs. 8 gelten entsprechend.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:

1. bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen und für die der Bauantrag nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, wenn der Steuerpflichtige
  - a) im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 2001 mit der Herstellung des Gebäudes begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 2001 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat, jährlich 4 vom Hundert,
  - b) im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2003 mit der Herstellung des Gebäudes begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2003 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat, jährlich 3 vom Hundert,
2. bei Gebäuden, soweit sie die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen und die
  - a) nach dem 31. Dezember 1924 fertig gestellt worden sind, jährlich 2 vom Hundert,
  - b) vor dem 1. Januar 1925 fertig gestellt worden sind, jährlich 2,5 vom Hundert, im Fall der Anschaffung auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2002 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts, jährlich 2 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe a weniger als 25 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe b weniger als 33 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a weniger als 50 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b weniger als 40 beziehungsweise 50 Jahre, so können an Stelle der

Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Absatz 1 letzter Satz bleibt unberührt. Bei Gebäuden im Sinne der Nummer 2 rechtfertigt die für Gebäude im Sinne der Nummer 1 geltende Regelung weder die Anwendung des Absatzes 1 letzter Satz noch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2).“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 wird Buchstabe b durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:

„b) auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 2003 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 2003 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,

- im Jahr der Fertigstellung  
und in den folgenden 7 Jahren                      jeweils 5 vom Hundert,
- in den darauf folgenden 6 Jahren                      jeweils 2,5 vom Hundert,
- in den darauf folgenden 36 Jahren                      jeweils 1,25 vom Hundert;

c) auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2002 und vor dem 1. Januar 2007 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2002 und vor dem 1. Januar 2007 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,

- im Jahr der Fertigstellung  
und in den folgenden 7 Jahren                      jeweils 3 vom Hundert,
- in den darauf folgenden 38 Jahren                      jeweils 2 vom Hundert,“.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Absatz 1 Satz 4 gilt nicht.“

8. In § 7b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

9. In § 7k Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

10. Dem § 9 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 1a gilt entsprechend.“

11. § 10d Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In jedem folgenden Veranlagungszeitraum sind die negativen Einkünfte zunächst jeweils von den positiven Einkünften derselben Einkunftsart abzuziehen, die nach der Anwendung des § 2 Abs. 3 verbleiben, jedoch höchstens bis zur Hälfte dieser positiven Einkünfte.“

12. Dem § 15 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Verluste aus stillen Gesellschaften, Unterbeteiligungen oder sonstigen Innengesellschaften an Kapitalgesellschaften, bei denen der Gesellschafter oder Beteiligte als Mitunternehmer anzusehen ist, sind unter den Voraussetzungen des § 10d nur mit Gewinnen, die der Gesellschafter oder Beteiligte in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus der selben Unterbeteiligung oder Innengesellschaft bezieht, verrechenbar.“

13. In § 20 Abs. 1 Nr. 4 wird in Satz 2 die Angabe „ist § 15a“ durch die Angabe „sind § 15 Abs. 4 Satz 6 und § 15a“ ersetzt.

14. In § 21 Abs. 2 wird die Angabe „50 vom Hundert“ durch die Angabe „75 vom Hundert“ ersetzt.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z.B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht). Gebäude und Außenanlagen sind einzubeziehen, soweit sie der Steuerpflichtige errichtet, ausgebaut oder erweitert hat; dies gilt entsprechend für Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume. Ausgenommen sind Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden;“.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren. Ausgenommen sind Veräußerungsgeschäfte bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs.“

ccc) Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Termingeschäfte, durch die der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt.“

- bb) In Satz 5 wird die Angabe „des Satzes 1 Nr. 1“ durch die Angabe „des Satzes 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt und werden in Nummer 1 die Wörter „innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren seit Anschaffung des Wirtschaftsguts“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) Nach dem bisherigen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Erfolgt die Anschaffung im Sinne des Absatzes 1 vor dem ... [*Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses*], gelten als Gewinn 10 vom Hundert des Veräußerungspreises; dies gilt nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der Wert im Sinne des Satzes 3 den Betrag von 90 vom Hundert des Veräußerungspreises überschreiten.“

cc) In dem bisherigen Satz 6 wird die Angabe „512 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

dd) Nach dem bisherigen Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„Gewinne, die der Steuerpflichtige aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt, können nicht mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.“

ee) Nach dem bisherigen Satz 9 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2a Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 Buchstabe c bleiben unberührt.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Als Veräußerung gilt auch die Auflösung einer Kapitalgesellschaft oder die Herabsetzung und Zurückzahlung ihres Kapitals oder wenn Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt werden. In diesen Fällen ist als Veräußerungspreis der gemeine Wert des dem Steuerpflichtigen zugeteilten oder zurückgezählten Vermögens der Kapitalgesellschaft anzusehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Bezüge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören.“

16. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

#### „§ 23a

#### Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen

(1) Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken im Sinne des Kreditwesengesetzes, die an Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und an Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 beteiligt sind, haben dem Bundesamt für Finanzen bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem das Veräußerungsgeschäft abgeschlossen worden ist oder der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil zugeflossen ist, folgende Daten zu übermitteln:

1. den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und, soweit bekannt, Steuernummer oder Identifikationsmerkmal (§ 139a der Abgabenordnung) der natürlichen Personen, für die Veräußerungsgeschäfte oder Termingeschäfte ausgeführt worden sind;
2. bei Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1
  - a) die Art und Anzahl der Wirtschaftsgüter,
  - b) den Veräußerungspreis und
  - c) die Anschaffungskosten, wenn das Unternehmen bei der Anschaffung beteiligt war oder die Anschaffungskosten dem Unternehmen bekannt sind;
3. bei Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 4
  - a) die Art des Termingeschäfts und
  - b) den Differenzausgleich oder den durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil.

Kreditinstitute im Sinne des Satzes 1 sind auch die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne der §§ 53 und 53b des Kreditwesengesetzes, nicht aber eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts.

(2) § 45d Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 gilt entsprechend.“

17. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b

Jahresbescheinigung über Kapitalerträge  
und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen

Ein zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen berechtigtes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut hat für alle bei ihm geführten Wertpapierdepots und Konten eine zusammenfassende Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die für die Besteuerung nach § 20 und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 erforderlichen Angaben enthält.“

18. Dem § 32a wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Einkommensteuer für sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 2 beträgt 15 vom Hundert, soweit sie anteilig im zu versteuernden Einkommen enthalten sind. Dabei ist das zu versteuernde Einkommen nach dem Verhältnis dieser Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufzuteilen. Dabei ist die Summe der Einkünfte mit mindestens 0 Euro anzusetzen. Der danach auf die Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 2 entfallende Teil des zu versteuernden Einkommens wird um den Betrag vermindert, um den der zu

berücksichtigende Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 den auf andere Einkünfte entfallenden Teil des zu versteuernden Einkommens übersteigt."

19. § 34c wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte und der Summe der Einkünfte sind die ausländischen Einkünfte nicht zu berücksichtigen, die in dem Staat, aus dem sie stammen, nach dessen Recht nicht besteuert werden. Gehören ausländische Einkünfte der in § 34d Nr. 3, 4, 6, 7, und 8 Buchstabe c genannten Art zum Gewinn eines inländischen Betriebes, sind bei ihrer Ermittlung Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen abzuziehen, die mit den diesen Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Absätze 1 bis 3 sind vorbehaltlich der Sätze 2 bis 5 nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte aus einem ausländischen Staat stammen, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht. Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist, sind Absatz 1 Sätze 2 bis 5 und Absatz 2 entsprechend auf die nach dem Abkommen anzurechnende ausländische Steuer anzuwenden; bei nach dem Abkommen als gezahlt geltenden ausländischen Steuerbeträgen sind Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 nicht anzuwenden. Absatz 1 Satz 3 gilt auch dann entsprechend, wenn die Einkünfte in dem ausländischen Staat nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit diesem Staat nicht besteuert werden können. Wird bei Einkünften aus einem ausländischen Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, nach den Vorschriften dieses Abkommens die Doppelbesteuerung nicht beseitigt oder bezieht sich das Abkommen nicht auf eine Steuer vom Einkommen dieses Staates, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Absatz 3 ist anzuwenden, wenn der Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, Einkünfte besteuert, die nicht aus diesem Staat stammen, es sei denn, die Besteuerung hat ihre Ursache in einer Gestaltung, für die wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen, oder das Abkommen gestattet dem Staat die Besteuerung dieser Einkünfte.“

20. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem nach Absatz 1 maßgeblichen Gewerbesteuer-Messbetrag des Organträgers einer Organschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes sind die Gewerbesteuer-Messbeträge der Organgesellschaften hinzuzurechnen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem bisherigen Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 3 und“ gestrichen.

21. In § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 45a Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 45a Abs. 2 oder 3 oder § 24b“ ersetzt.

22. § 37a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Unternehmen, das für die persönliche Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen zum Zwecke der Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr und in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren Steuerpflichtigen Sachprämien gewährt, kann auf Antrag die Einkommensteuer für die Sachprämien pauschal erheben. Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer ist der gesamte Wert der Prämien, die den im Inland ansässigen Steuerpflichtigen zufließen. Der Pauschsteuersatz beträgt 15 vom Hundert.“

23. § 45d Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer nach § 44 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 38b des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sowie § 18a des Auslandsinvestment-Gesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Abs. 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt, hat dem Bundesamt für Finanzen bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. alle Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1,
2. Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Anschrift und, soweit bekannt, Steuernummer oder Identifikationsmerkmal (§ 139a der Abgabenordnung) der Gläubiger der Kapitalerträge im Sinne der Nummer 1 sowie Namen und Anschrift des zum Steuerabzug Verpflichteten im Sinne des § 44 Abs. 1,
3. zusätzlich bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
  - a) Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person - gegebenenfalls auch des Ehegatten -, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber) sowie Anschrift des Auftraggebers,
  - b) die Zinsen und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist,
  - c) die Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,
  - d) die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,
  - e) die Hälfte der Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen nach § 44b Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,
  - f) Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.“

24. § 50 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einkommensteuer beträgt mindestens 25 vom Hundert des Einkommens; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 und der sonstigen Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 8.“

25. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2002 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2002 zufließen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) § 3 Nr. 38 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmals anzuwenden für das Kalenderjahr 2003.“

c) Die bisherigen Absätze 4a und 4b werden die neuen Absätze 4b und 4c.

d) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 2003 endet.“

e) Nach Absatz 12b wird folgender Absatz 12c eingefügt:

„(12c) § 5 Abs. 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 2003 endet. § 5 Abs. 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2002 endet. Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums, die nach § 5 Abs. 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) gebildet worden sind, sind in den Schlussbilanzen des ersten nach dem 31. Dezember 2002 endenden Wirtschaftsjahres und der zwei folgenden Wirtschaftsjahre jeweils zu mindestens einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen.“

f) Absatz 16 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 6 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2003 anzuwenden, soweit die Veranlagungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung noch geändert werden können. § 6 Abs. 1 Nr. 2a in der Fassung der Bekanntmachung vom

19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmals für das vor dem 1. Januar 2003 endende Wirtschaftsjahr anzuwenden. In Höhe von vier Fünfteln des im Erstjahr nach der Aufhebung des § 6 Abs. 1 Nr. 2a in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) entstehenden Gewinns kann im Erstjahr eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden, die in den dem Erstjahr folgenden vier Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen ist (Auflösungszeitraum).“

- bb) In dem bisherigen Satz 8 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 10“ ersetzt.
- cc) In dem bisherigen Satz 11 wird die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 11“ und die Angabe „Satz 9“ durch die Angabe „Satz 12“ ersetzt.
- dd) Nach dem bisherigen Satz 11 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmals für das vor dem 1. Januar 2003 beginnende Wirtschaftsjahr (Letztjahr) anzuwenden. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 2002 beginnende Wirtschaftsjahr (Erstjahr) anzuwenden.“

- g) Dem Absatz 21 wird folgender Satz angefügt:

„§ 7 Abs. 1 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. I S. ...) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 angeschafft oder hergestellt worden sind.“

- h) Absatz 21b wird aufgehoben.

- i) Dem Absatz 25 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 10d in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden. Auf den am Schluss des Veranlagungszeitraums 1998 festgestellten verbleibender Verlustabzug ist § 10d in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Verlustvortrag ab dem Veranlagungszeitraum 2003 auf die Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte beschränkt ist.“

- j) Absatz 39 wird wie folgt gefasst:

„(39) § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem ... [Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses] rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung

des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Termingeschäfte anzuwenden, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem ... [Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses] erfolgt. § 23 Abs. 1 Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals bei Einlagen anzuwenden, die nach dem ... [Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses] vorgenommen werden. § 23 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) sind letztmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem vor dem ... [Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses] rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. § 23 Abs. 3 Sätze 5, 8 und 11 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem ... [Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses] rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. § 23 Abs. 4 ist erstmals anzuwenden, wenn der Beschluss der Kapitalgesellschaft über die Auflösung, über die Herabsetzung des Kapitals oder über die Ausschüttung nach dem ... [Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses] erfolgt oder, sofern kein Ausschüttungsbeschluss erfolgt ist, Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes nach dem ... [Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses] zurückgezahlt werden.“

- k) Nach Absatz 39 werden folgende Absätze 39a und 39b eingefügt:

„(39a) § 23a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden auf Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem [Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses] rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht, und auf Termingeschäfte, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem ... [Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses] erfolgt.

(39b) § 24b ist erstmals anzuwenden

1. auf Kapitalerträge im Sinne des § 20, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen,
2. auf Einnahmen aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem 31. Dezember 2003 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleich stehenden Rechtsakt beruht,
3. auf Einnahmen aus Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.“

l) Dem Absatz 41 wird folgender Satz angefügt:

„§ 32a Abs. 7 ist

1. auf Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem ...  
[*Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses*] rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht,
2. auf Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 anzuwenden, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem ... [*Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses*] erfolgt,
3. auf Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 5, anzuwenden, bei denen die Einlage nach dem ... [*Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses*] erfolgt, und
4. auf Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 Abs. 4, bei denen der Beschluss der Kapitalgesellschaft über die Auflösung, über die Herabsetzung des Kapitals oder über die Ausschüttung nach dem ...  
[*Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses*] erfolgt oder, sofern kein Ausschüttungsbeschluss erfolgt ist, Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes nach dem ... [*Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses*] zurückgezahlt werden.“

m) Nach Absatz 50b wird folgender Absatz 50c eingefügt:

„(50c) § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum*] (BGBl. I S. ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.“

n) Der bisherige Absatz 50c wird der neue Absatz 50d.

o) Nach dem neuen Absatz 50d wird folgender Absatz 51 eingefügt:

„(51) § 37a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals auf Prämien anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 gewährt werden.“

p) Nach Absatz 55 wird folgender Absatz 55a eingefügt:

„(55a) § 45d Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die den Gläubigern nach dem 31. Dezember 2003 zufließen.“

q) Dem Absatz 58 wird folgender Satz angefügt:

„§ 50 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist

1. auf Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem ... [Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses] rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht,
2. auf Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 5, anzuwenden, bei denen die Einlage nach dem ... [Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses] erfolgt, und
3. auf Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 Abs. 4, bei denen der Beschluss der Kapitalgesellschaft über die Auflösung, über die Herabsetzung des Kapitals oder über die Ausschüttung nach dem ... [Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses] erfolgt oder, sofern kein Ausschüttungsbeschluss erfolgt ist, Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes nach dem ... [Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses] zurückgezahlt werden."

## Artikel 2

### Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 82b bis 82e wie folgt gefasst:  
„§ 82b Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden  
§§ 82c bis 82e (weggefallen)“.
2. § 11c wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 3“ jeweils durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 5“ ersetzt.
3. Nach § 82a wird folgender § 82b eingefügt:

#### „§ 82b

#### Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei Gebäuden

(1) Der Steuerpflichtige kann größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden, die im Zeitpunkt der Leistung des Erhaltungsaufwands nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und überwiegend Wohnzwecken dienen, abweichend von

§ 11 Abs. 2 des Gesetzes auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt. Zum Gebäude gehörende Garagen sind ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.

(2) Wird das Gebäude während des Verteilungszeitraums veräußert, ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung als Werbungskosten abzusetzen. Das Gleiche gilt, wenn ein Gebäude in ein Betriebsvermögen eingebracht oder nicht mehr zur Einkunftserzielung genutzt wird.

(3) Steht das Gebäude im Eigentum mehrerer Personen, so ist der in Absatz 1 bezeichnete Erhaltungsaufwand von allen Eigentümern auf den gleichen Zeitraum zu verteilen.“

4. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden.“

b) Dem Absatz 4a wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 82b in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Erhaltungsaufwand anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2002 entstanden ist.“

### Artikel 3

#### Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 2002

Das Körperschaftsteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Körperschaftsteuergesetz (KStG)“.

2. In § 8 Abs. 4 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Wirtschaftliche Identität liegt insbesondere dann nicht vor, wenn Anteile an einer Kapitalgesellschaft erworben werden und dem Erwerber dadurch allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft zusteht. Entsprechendes gilt für den Ausgleich des Verlustes vom Beginn des Wirtschaftsjahres bis zum Zeitpunkt der Anteilsübertragung und für gesondert festzustellende

verbleibende Verluste im Sinne von § 2a, § 15 Abs. 4 und § 15a des Einkommensteuergesetzes.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

- „2. Der Organträger muss eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person oder eine nicht steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 mit Geschäftsleitung im Inland sein. Organträger kann auch eine Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes mit Geschäftsleitung im Inland sein, wenn sie eine Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ausübt. Die Voraussetzung der Nummer 1 muss im Verhältnis zur Personengesellschaft selbst erfüllt sein.
3. Der Gewinnabführungsvertrag muss auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags durch Kündigung ist unschädlich, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt. Die Kündigung oder Aufhebung des Gewinnabführungsvertrags auf einen Zeitpunkt während des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft wirkt auf den Beginn dieses Wirtschaftsjahrs zurück.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Einkommen der Organgesellschaft ist dem Organträger erstmals für das Kalenderjahr zuzurechnen, in dem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft endet, das nach dem Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags beginnt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kapitalgesellschaften, die nur einen einzigen Unternehmensgegenstand haben dürfen, können nicht Organgesellschaft sein.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Ermittlung des Einkommens bei Organschaft

Bei der Ermittlung des Einkommens bei Organschaft gilt abweichend von den allgemeinen Vorschriften Folgendes:

1. Ein Verlustabzug im Sinne des § 10d des Einkommensteuergesetzes ist bei der Organgesellschaft nicht zulässig.

2. § 8b Abs. 1 bis 6 dieses Gesetzes und § 4 Abs. 7 des Umwandlungssteuergesetzes sind bei der Organgesellschaft nicht anzuwenden. Sind in dem dem Organträger zugerechneten Einkommen Bezüge, Gewinne oder Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes oder mit solchen Beträgen zusammenhängende Ausgaben im Sinne des § 3c des Einkommensteuergesetzes oder Gewinne im Sinne des § 4 Abs. 7 des Umwandlungssteuergesetzes enthalten, sind § 8b dieses Gesetzes, § 4 Abs. 7 des Umwandlungssteuergesetzes sowie § 3 Nr. 40 und § 3c des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers anzuwenden.

Nummer 2 gilt entsprechend für Gewinnanteile aus der Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft, die nach den Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Besteuerung auszunehmen sind.“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes gilt, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003.“

- b) In Absatz 9 werden die bisherigen Nummern 2 bis 4 durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. die Absätze 1 und 2 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) für die Veranlagungszeiträume 2001 und 2002;

3. Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) im Veranlagungszeitraum 2002, wenn der Gewinnabführungsvertrag nach dem ... [Einsetzen: Datum des Tages des Kabinettschlusses] abgeschlossen wird. In den Fällen, in denen der Gewinnabführungsvertrag vor dem ... [Einsetzen: Datum des Tages nach dem Kabinettschluss] abgeschlossen worden ist, gilt Absatz 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144).“

- c) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 12a eingefügt:

„(12a) § 37 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Gewinnausschüttungen anzuwenden, die nach dem ... [Einsetzen: Datum des Tages des Kabinettschlusses] beschlossen werden.“

6. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Körperschaftsteuerguthaben mindert sich bei Gewinnausschüttungen, die in den folgenden Wirtschaftsjahren erfolgen und die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden

Gewinnverteilungsbeschluss beruhen. Die Minderung beträgt  $\frac{1}{7}$  der Gewinnausschüttungen, höchstens aber die Hälfte der festgesetzten Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Gewinnausschüttung erfolgt. Die Begrenzung auf die Hälfte der festgesetzten Körperschaftsteuer ist nicht vorzunehmen in dem Veranlagungszeitraum, in dem das 15. Wirtschaftsjahr endet, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, auf dessen Schluss nach Absatz 1 das Körperschaftsteuerguthaben ermittelt wird. Festgesetzte Körperschaftsteuer ist die für den Veranlagungszeitraum festgesetzte Körperschaftsteuer vor Berücksichtigung von Minderungs- und Erhöhungsbeträgen. Änderungen der Körperschaftsteuerfestsetzung führen nicht zu einer Änderung des Minderungsbetrags, wenn

1. das Körperschaftsteuerguthaben weiter für die Minderung ausreicht und
2. der bisherige Minderungsbetrag nach Absatz 3 bescheinigt worden ist.

Die Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Gewinnausschüttung erfolgt, mindert sich bis zum Verbrauch des Körperschaftsteuerguthabens um diesen Betrag, letztmalig in dem Veranlagungszeitraum, in dem das 15. Wirtschaftsjahr endet, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, auf dessen Schluss nach Absatz 1 das Körperschaftsteuerguthaben ermittelt wird. Das verbleibende Körperschaftsteuerguthaben ist auf den Schluss der jeweiligen Wirtschaftsjahre, letztmals auf den Schluss des 14. Wirtschaftsjahrs, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, auf dessen Schluss nach Absatz 1 das Körperschaftsteuerguthaben ermittelt wird, fortzuschreiben und gesondert festzustellen. § 27 Abs. 2 gilt entsprechend.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt auch, wenn der Körperschaft oder Personenvereinigung Bezüge im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 2 oder die entsprechenden Bezüge einer Organgesellschaft zugerechnet werden.“

## **Artikel 4**

### **Änderung des Umwandlungssteuergesetzes 2002**

Das Umwandlungssteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4133) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Umwandlungssteuergesetz (UmwStG)“.
2. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein verbleibender Verlustvortrag im Sinne des § 10d des Einkommensteuergesetzes und die gesondert festzustellenden verbleibenden Verluste im Sinne der §§ 2a, 15 Abs. 4 und § 15a des Einkommensteuergesetzes gehen nicht über.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein verbleibender Verlustvortrag im Sinne des § 10d des Einkommensteuergesetzes und die gesondert festzustellenden verbleibenden Verluste im Sinne der §§ 2a, 15 Abs. 4 und § 15a des Einkommensteuergesetzes gehen nicht über.“

b) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

4. § 15 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein verbleibender Verlustvortrag der übertragenden Körperschaft im Sinne des § 10d des Einkommensteuergesetzes und die gesondert festzustellenden verbleibenden Verluste im Sinne der §§ 2a, 15 Abs. 4 und § 15a des Einkommensteuergesetzes mindern sich vorbehaltlich des § 16 im Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Körperschaft vor der Spaltung bestehenden Vermögen, wie es in der Regel in den Angaben zum Umtauschverhältnis der Anteile im Spaltungs- und Übernahmevertrag oder im Spaltungsplan (§ 126 Abs. 1 Nr. 3, § 136 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) zum Ausdruck kommt.“

5. § 16 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein verbleibender Verlustvortrag der übertragenden Körperschaft im Sinne des § 10d des Einkommensteuergesetzes und die gesondert festzustellenden verbleibenden Verluste im Sinne der §§ 2a, 15 Abs. 4 und § 15a des Einkommensteuergesetzes mindern sich in dem Verhältnis, in dem das Vermögen auf eine Personengesellschaft übergeht.“

6. Dem § 27 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 12 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3, § 15 Abs. 4 Satz 1 und § 16 Satz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Umwandlungsvorgänge anzuwenden, die nach dem ... [Einsetzen: Datum des Tages des Kabinettschlusses] zur Eintragung in das Register angemeldet worden sind.“

## Artikel 5

### Änderung des Gewerbesteuergesetzes 2002

Das Gewerbesteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gewerbesteuergesetz (GewStG)“.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 14, 15, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht anzuwenden; eine Organgesellschaft unterliegt mit ihrem Gewerbebetrieb selbst der Gewerbesteuer.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 8 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. ein Viertel der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines Anderen stehen;“

4. § 10a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der maßgebende Gewerbeertrag wird bis zur Hälfte um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind.“

5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) ist nicht anzuwenden, soweit die dem Betrieb dienenden Wirtschaftsgüter von einem im Ausland betriebenen Gewerbebetrieb überlassen worden sind.“

## **Artikel 6**

### **Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 2002**

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV)“.

2. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 36 wird die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.

**Artikel 7**

**Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999**

Das Umsatzsteuergesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2002 (BGBl. I S. 3441), wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 4 aufgehoben.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ist der Empfänger einer in Absatz 4 Nr. 14 bezeichneten sonstigen Leistung kein Unternehmer und hat er seinen Wohnsitz oder Sitz im Gemeinschaftsgebiet, wird die sonstige Leistung abweichend von Absatz 1 dort ausgeführt, wo er seinen Wohnsitz oder Sitz hat, wenn die sonstige Leistung von einem Unternehmer ausgeführt wird, der im Drittlandsgebiet ansässig ist oder dort eine Betriebsstätte hat, von der die Leistung ausgeführt wird.“

c) In Absatz 4 werden in der Nummer 12 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die folgenden Nummern 13 und 14 angefügt:

„13. die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;

14. die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen.“

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, um eine Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung zu vermeiden oder um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, bei den in Absatz 4 Nr. 1 bis 13 bezeichneten sonstigen Leistungen und bei der Vermietung von Beförderungsmitteln den Ort dieser sonstigen Leistungen abweichend von Absatz 1 und 3 danach bestimmen, wo die sonstigen Leistungen genutzt oder ausgewertet werden.“

2. § 4 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) der grenzüberschreitenden Beförderungen von Personen mit Seeschiffen,“.

3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Bei einer Zusammenstellung von Gegenständen zu einer Einheit gilt dies nur, wenn alle Gegenstände in der Anlage bezeichnet sind;“.

b) Die Nummern 3, 4 und 6 werden aufgehoben.

4. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird in Buchstabe c das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) in den Fällen des § 18 Abs. 4c mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Abs. 1a Satz 1, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind;“.

5. § 13b Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers besteht

1. in einer Personenbeförderung, die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) unterlegen hat,
2. in einer Personenbeförderung, die mit einer Kraftdroschke durchgeführt worden ist,
3. in einer grenzüberschreitenden Personenbeförderung mit Luftfahrzeugen, oder
4. in der Vermittlung einer grenzüberschreitenden Personenbeförderung mit Luftfahrzeugen.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Macht ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer von § 18 Abs. 4c Gebrauch, ist Besteuerungszeitraum das Kalendervierteljahr. Bei der Berechnung der Steuer ist von der Summe der Umsätze nach § 3a Abs. 3a auszugehen, die im Gemeinschaftsgebiet steuerbar sind, soweit für sie in dem Besteuerungszeitraum die Steuer entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist. Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann das Finanzamt einen kürzeren Besteuerungszeitraum bestimmen, wenn der Eingang der Steuer gefährdet erscheint oder der Unternehmer damit einverstanden ist.“

- c) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Macht ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer von § 18 Abs. 4c Gebrauch, hat er zur Berechnung der Steuer Werte in fremder Währung nach den Kursen umzurechnen, die für den letzten Tag des Besteuerungszeitraums nach Absatz 1a Satz 1 von der Europäischen Zentralbank festgestellt worden sind. Sind für diesen Tag keine Umrechnungskurse festgestellt worden, hat der Unternehmer die Steuer nach den für den nächsten Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums nach Absatz 1a Satz 1 von der Europäischen Zentralbank festgestellten Umrechnungskursen umzurechnen.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4b werden folgende Absätze 4c und 4d eingefügt:

„(4c) Ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer, der als Steuerschuldner ausschließlich Umsätze nach § 3a Abs. 3a im Gemeinschaftsgebiet erbringt und in keinem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst ist, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 für jeden Besteuerungszeitraum (§ 16 Abs. 1a Satz 1) eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 20. Tag nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums abgeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat; die Steuererklärung ist dem Bundesamt für Finanzen elektronisch zu übermitteln. Die Steuer ist am 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums fällig. Die Ausübung des Wahlrechts hat der Unternehmer auf dem amtlich vorgeschriebenen, elektronisch zu übermittelnden Dokument dem Bundesamt für Finanzen anzuzeigen, bevor er Umsätze nach § 3a Abs. 3a im Gemeinschaftsgebiet erbringt. Das Wahlrecht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber dem Bundesamt für Finanzen auf elektronischem Weg zu erklären. Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen nach Satz 1 bis 3 wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nach, schließt ihn das Bundesamt für Finanzen von dem Besteuerungsverfahren nach Satz 1 aus. Der Ausschluss gilt ab dem Besteuerungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer beginnt.“

(4d) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmer, die im Inland im Besteuerungszeitraum (§ 16 Abs. 1 Satz 2) als Steuerschuldner ausschließlich elektronische Dienstleistungen nach § 3a Abs. 3a erbringen und diese Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat erklären sowie die darauf entfallende Steuer entrichten.“

- b) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 6 und 7 gelten nicht für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, soweit sie im Besteuerungszeitraum (§ 16 Abs. 1 Satz 2) als Steuerschuldner ausschließlich elektronische Leistungen nach § 3a Abs. 3a im Gemeinschaftsgebiet erbracht und für diese Umsätze von § 18 Abs. 4c Gebrauch gemacht haben oder diese Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat erklärt sowie die darauf entfallende Steuer entrichtet haben; Voraussetzung ist, dass die Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit elektronischen Leistungen nach § 3a Abs. 3a stehen.“

8. In § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 18 Abs. 4c und 4d sind die erforderlichen Aufzeichnungen auf Anfrage des Bundesamts für Finanzen auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.“

9. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „neun vom Hundert“ durch die Angabe „sieben vom Hundert“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „neun vom Hundert“ durch die Angabe „sieben vom Hundert“ ersetzt.

10. § 26 Abs. 3 wird aufgehoben.

11. Die „Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausgebildete Blindenführhunde, aus Position 01.06“.

b) Nummern 6, 7, 8, 9, 19, 23, 45 und 48 werden aufgehoben.

c) Nummer 37 wird wie folgt gefasst:

„Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Unterposition 2309 10“.

d) Nummer 52 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Gebrechen“ wird der Klammerzusatz „(mit Ausnahme der Erzeugnisse aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie der in § 4 Nr. 14 Satz 4 Buchstabe b bezeichneten Erzeugnisse der Zahnärzte)“ eingefügt.

bb) In Buchstabe c wird die Angabe „aus Unterpositionen 9021.21, 9021.29 und 9021.30“ durch die Angabe „aus Unterposition 9021.30“ ersetzt.

## **Artikel 8**

### **Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999**

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine sonstige Leistung, die in § 3a Abs. 4 Nr. 12 und 13 des Gesetzes bezeichnet ist, oder“.

2. § 59 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 59**

#### **Vergütungsberechtigte Unternehmer**

Die Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15 des Gesetzes) an im Ausland ansässige Unternehmer (§ 13b Abs. 4 des Gesetzes) ist abweichend von § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes nach den §§ 60 und 61 durchzuführen, wenn der Unternehmer im Vergütungszeitraum

1. im Inland keine Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzes oder nur steuerfreie Umsätze im Sinne des § 4 Nr. 3 des Gesetzes ausgeführt hat,
2. nur Umsätze ausgeführt hat, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13b des Gesetzes) oder die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 und § 18 Abs. 5 des Gesetzes) unterliegen haben,

3. im Inland nur innergemeinschaftliche Erwerbe und daran anschließende Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 des Gesetzes ausgeführt hat, oder
3. im Inland als Steuerschuldner nur Umsätze im Sinne des § 3a Abs. 3a des Gesetzes erbracht hat und von dem Wahlrecht nach § 18 Abs. 4c des Gesetzes Gebrauch gemacht hat oder diese Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat erklärt sowie die darauf entfallende Steuer entrichtet hat.“

## **Artikel 9**

### **Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung**

In § 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814) wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist für die Unternehmer, die von § 18 Abs. 4c des Umsatzsteuergesetzes Gebrauch machen, das Bundesamt für Finanzen zuständig.“

## **Artikel 10**

### **Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:
  - a) Die Angabe zu § 30a wird wie folgt gefasst:

„§ 30a (weggefallen)“
  - b) Nach der Angabe „§ 139 Anmeldung von Betrieben in besonderen Fällen“ werden folgende neue Angaben eingefügt:

#### **„3. Unterabschnitt**

#### **Allgemeines Ordnungsmerkmal**

**§ 139a Vergabe und Verwaltung des Ordnungsmerkmals“.**

2. In § 3 Abs. 4 wird nach der Angabe „Verspätungszuschläge (§152),“ die Angabe „Zuschläge gemäß § 162 Abs. 4,“ eingefügt
3. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „einem Finanzamt“ durch die Wörter „einer Finanzbehörde“ ersetzt.
4. § 30a wird aufgehoben.

5. Dem § 90 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Sachverhalten, die Vorgänge mit Auslandsbezug betreffen, hat ein Steuerpflichtiger über die Art und den Inhalt seiner Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes zeitnah Aufzeichnungen zu erstellen. Die Aufzeichnungspflicht umfasst insbesondere auch die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung angemessener Preise und anderer vereinbarter Geschäftsbedingungen mit den Nahestehenden von Bedeutung sind. Um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Art und den Umfang der zu erstellenden Aufzeichnungen zu bestimmen. Die Vorlage der Aufzeichnungen richtet sich nach § 97 mit der Maßgabe, dass Absatz 2 dieser Vorschrift keine Anwendung findet. Sie hat auf Anforderung innerhalb einer Frist von 60 Tagen zu erfolgen.“

6. Nach § 139 wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

„3. Unterabschnitt

Allgemeines Ordnungsmerkmal

§ 139a

Vergabe und Verwaltung des Ordnungsmerkmals

(1) Das Bundesamt für Finanzen teilt jedem Steuerpflichtigen als Ordnungsmerkmal für das Besteuerungsverfahren ein einheitliches, unveränderbares und dauerhaftes Merkmal zur Identifikation (Identifikationsmerkmal) zu. Dieses ist bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Behörden verpflichten, personenbezogene Daten möglicher Steuerpflichtiger dem Bundesamt für Finanzen mitzuteilen, soweit dies für Bildung, Vergabe und Verwaltung des Identifikationsmerkmals erforderlich ist. In der Rechtsverordnung sind Art und Umfang der Mitteilungen und der Verwendung des Identifikationsmerkmals zu regeln; außerdem ist festzulegen, welche organisatorischen und technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Missbrauch zu treffen sind.“

7. § 162 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides Statt verweigert oder seine Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 oder 3 verletzt. Das Gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann oder wenn die Buchführung oder die Aufzeichnungen der Besteuerung nicht nach § 158 zugrunde gelegt werden.“

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Verletzt ein Steuerpflichtiger, der Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes zum Ausland unterhält, seine Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 oder legt er die nach § 90 Abs. 3 zu erstellenden Aufzeichnungen nicht vor, so wird widerlegbar vermutet, dass seine Einkünfte aus diesen Geschäftsbeziehungen durch das Nahestehen gemindert wurden. Lassen sich in einem solchen Fall diese Einkünfte nur innerhalb eines bestimmten Rahmens, insbesondere nur aufgrund von Preisspannen bestimmen, kann dieser Rahmen bei der Schätzung zu Lasten des Steuerpflichtigen ausgeschöpft werden.

(4) Verletzt ein Steuerpflichtiger seine Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 3, ist ein Zuschlag zur Steuer festzusetzen. Dieser beträgt in den Fällen des Absatzes 3 mindestens 10 vom Hundert und höchstens 20 vom Hundert des Mehrbetrags der Einkünfte aus den Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 90 Abs. 3, die sich durch Anwendung des Absatzes 3 ergeben. Bei verspäteter Vorlage von § 90 Abs. 3 Sätze 1 und 2 entsprechenden Aufzeichnungen beträgt der Zuschlag bis zu 2 000 000 Euro. Bei der Bemessung eines Zuschlags nach Satz 2 von mehr als 10 vom Hundert oder eines Zuschlages nach Satz 3 sind neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur Erstellung und fristgerechten Vorlage der Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Abs. 3 anzuhalten, insbesondere die von ihm gezogenen Vorteile und bei verspäteter Vorlage auch die Dauer der Fristüberschreitung zu berücksichtigen. Von der Festsetzung des Zuschlags kann abgesehen werden, wenn die Nichterfüllung der Pflichten nach § 90 Abs. 3 entschuldbar erscheint. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Verschulden gleich. Der Zuschlag ist regelmäßig zusammen mit der Steuer festzusetzen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

8. § 194 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer Außenprüfung dürfen auch Verhältnisse anderer als der in Absatz 1 genannten Personen festgestellt werden. Soweit diese Feststellungen für die Besteuerung dieser anderen Personen von Bedeutung sein können, ist ihre Auswertung zulässig. Das Gleiche gilt für Feststellungen über eine unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen.“

## Artikel 11

### Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die durch Artikel 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) geänderten Vorschriften sind auf alle bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Zeitpunkt der Einführung eines steuerlichen Ordnungsmerkmals

Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt der erstmaligen Zuteilung des Identifikationsmerkmals nach § 139a Abs. 1 der Abgabenordnung.“

3. Nach § 21 wird folgender § 22 angefügt:

„§ 22

Mitwirkungspflichten der Beteiligten; Schätzung von Besteuerungsgrundlagen

§ 90 Abs. 3 und § 162 Abs. 2 bis 5 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen. Gehören zu den Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 90 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) Dauerschuldverhältnisse, die vor Beginn der in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre begründet worden sind und die bei Beginn dieser Wirtschaftsjahre noch bestehen, sind die Aufzeichnungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen dieser Dauerschuldverhältnisse bis zum 30. Juni 2003 zu erstellen.“

## Artikel 12

### Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Geschäftsbeziehung im Sinne der Absätze 1 und 2 ist jede den Einkünften zugrundeliegende schuldrechtliche Beziehung, die keine gesellschaftsvertragliche Vereinbarung ist und entweder beim Steuerpflichtigen oder bei der nahestehenden Person Teil einer Tätigkeit ist, auf die §§ 13, 15, 18 oder 21 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden sind oder im Fall eines ausländischen Nahestehenden anzuwenden wären, wenn die Tätigkeit im Inland vorgenommen würde.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 6a“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter sind Einkünfte der ausländischen Zwischengesellschaft, die aus dem Halten, der Verwaltung, Werterhaltung oder Werterhöhung von Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Beteiligungen (mit Ausnahme der in § 8 Abs. 1 Nr. 8 und 9 genannten Einkünfte) oder ähnlichen Vermögenswerten stammen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass sie aus einer Tätigkeit stammen, die einer unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden eigenen Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft dient, ausgenommen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. dem Handel, soweit nicht

a) ein unbeschränkt Steuerpflichtiger, der gemäß § 7 an der ausländischen Gesellschaft beteiligt, oder eine einem solchen Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 2 nahestehende Person der ausländischen Gesellschaft die Verfügungsmacht an den gehandelten Gütern oder Waren verschafft oder

b) die ausländische Gesellschaft einem solchen Steuerpflichtigen oder einer solchen nahestehenden Person die Verfügungsmacht an den Gütern oder Waren verschafft,

es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die ausländische Gesellschaft einen für derartige Handelsgeschäfte in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr unterhält und die zur Vorbereitung, dem Abschluss und der Ausführung der Geschäfte gehörenden Tätigkeiten ohne Mitwirkung eines solchen Steuerpflichtigen oder einer solchen nahestehenden Person ausübt,“.

b) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 10 Abs. 6 Satz 2“ jeweils durch die Angabe „§ 7 Abs. 6a“ ersetzt.

4. In § 10 werden die Absätze 5 bis 7 aufgehoben.

5. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6a“ ersetzt.

6. § 14 Abs. 4 wird aufgehoben.

7. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Fallen Einkünfte in der ausländischen Betriebsstätte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen an und wären sie als Zwischeneinkünfte steuerpflichtig, falls diese Betriebsstätte eine ausländische Gesellschaft wäre, ist insoweit die Doppelbesteuerung nicht durch Freistellung, sondern durch Anrechnung der auf diese Einkünfte erhobenen ausländischen Steuern zu vermeiden.“

8. Dem § 21 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) § 1 Abs. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden. § 7 Abs. 6 und 6a, § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 9, § 10, § 14, § 20 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2002 beginnt.“

### **Artikel 13**

#### **Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes**

§ 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach den §§ 23a und 45d des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind,“.

2. Nach Nummer 19 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Nummern 20 und 21 angefügt:

„20. die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Abs. 4c des Umsatzsteuergesetzes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund Titel III A der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG Nr. L 24 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 792/2002 des Rates vom 7. Mai 2002 (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

21. die Bildung, die Vergabe und die Verwaltung des Identifikationsmerkmals nach § 139a der Abgabenordnung.“

### **Artikel 14**

#### **Änderung des Eigenheimzulagengesetzes**

Das Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1810), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anspruchsberechtigter

Unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes haben Anspruch auf eine Eigenheimzulage nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Voraussetzung ist, dass der Anspruchsberechtigte oder sein Ehegatte im Zeitpunkt der Fertigstellung oder Anschaffung oder spätestens im dritten auf das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung folgenden Jahr einen Freibetrag für Kinder nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld erhält, das Kind in diesem Zeitpunkt zu seinem Haushalt gehört und die Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Förderzeitraum

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage in dem Jahr, in dem die Voraussetzungen des § 1 Satz 2 vorliegen, und in den sieben folgenden Jahren (Förderzeitraum) in Anspruch nehmen.“

3. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, soweit eine Wohnung unentgeltlich an ein Kind, für das der Anspruchsberechtigte oder sein Ehegatte einen Freibetrag für Kinder nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld erhält, zu Wohnzwecken überlassen wird.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Einkunftsgrenze

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen (Erstjahr), in dem die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes des Erstjahrs zuzüglich der Summe der positiven Einkünfte des vorangegangenen Jahrs (Vorjahr) 70 000 Euro nicht übersteigt. Ehegatten, die im Erstjahr die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllen, können die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen, in dem die Summe der positiven Einkünfte der Eheleute nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes des Erstjahres zuzüglich der Summe der positiven Einkünfte der Eheleute des vorangegangenen Jahres 140 000 Euro nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das im Erstjahr die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kinderzulage nach § 9 Abs. 6 Satz 1 und 2 vorliegen, erhöhen sich die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 um 20 000 Euro, in den Fällen des § 9 Abs. 6 Satz 3 um 10 000 Euro für jeden Anspruchsberechtigten.“

5. In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:

„Absatz 1 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung. Satz 3 gilt entsprechend, wenn im Fall des Satzes 2 während des Förderzeitraumes die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wegfallen und ein Ehegatte den Anteil des anderen Ehegatten an der Wohnung erwirbt.“

6. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „Fördergrundbetrag nach § 9 Abs. 2“ durch die Wörter „Familiengrundbetrag nach § 9 Abs. 2“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 9

#### Höhe der Eigenheimzulage

(1) Die Eigenheimzulage umfasst den Familiengrundbetrag nach den Absätzen 2 bis 4 und die Kinderzulage nach Absatz 6.

(2) Der Familiengrundbetrag beträgt jährlich 2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 1 000 Euro. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, kann der Anspruchsberechtigte den Familiengrundbetrag entsprechend seinem Miteigentumsanteil in Anspruch nehmen. Der Familiengrundbetrag für die Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung mindert sich jeweils um den Betrag, den der Anspruchsberechtigte im jeweiligen Kalenderjahr des Förderzeitraums für die Anschaffung von Genossenschaftsanteilen nach § 17 in Anspruch genommen hat.

(3) Der Familiengrundbetrag nach Absatz 2 erhöht sich um jährlich 2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach Satz 2, höchstens um 300 Euro. Bemessungsgrundlage sind

1. die Aufwendungen für die energetische Sanierung eines Gebäudes, das vor dem 1. November 1977 fertiggestellt wurde und nach der Sanierung die Anforderung des § 3 der Energieeinsparverordnung nicht überschreitet, wenn der Anspruchsberechtigte eine Wohnung angeschafft und die Maßnahme bis spätestens vier Jahre nach Beginn der Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken abgeschlossen hat, oder
2. die Anschaffungskosten einer Wohnung, die der Anspruchsberechtigte bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafft hat, soweit sie auf die in Nummer 1 genannten Maßnahmen entfallen.

(4) Der Familiengrundbetrag nach Absatz 2 erhöht sich um jährlich 300 Euro, wenn

1. die Wohnung in einem Gebäude belegen ist, dessen Jahres-Primärenergiebedarf im Sinne des § 3 der Energieeinsparverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085) weniger als 60 kWh je Quadratmeter Gebäudenutzfläche beträgt und
2. der Anspruchsberechtigte die Wohnung hergestellt oder bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafft hat.

Dies gilt nicht bei Ausbauten und Erweiterungen nach § 2 Abs. 2.

(5) Der Anspruchsberechtigte kann den Betrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 nur in Anspruch nehmen, wenn er durch einen Energiebedarfsausweis nach § 13 der

Energieeinsparverordnung nachweist, dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 oder des Absatzes 4 vorliegen.

(6) Die Kinderzulage beträgt jährlich 800 Euro für jedes Kind, für das der Anspruchsberechtigte oder sein Ehegatte im jeweiligen Kalenderjahr, frühestens im Zeitpunkt der Fertigstellung oder Anschaffung einen Freibetrag für Kinder nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld erhält. Voraussetzung ist, dass das Kind im Förderzeitraum, frühestens im Zeitpunkt der Fertigstellung oder Anschaffung, zum inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört oder gehört hat und diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf die Kinderzulage, ist bei jedem Anspruchsberechtigten die Kinderzulage zur Hälfte anzusetzen. Der Anspruchsberechtigte kann die Kinderzulage im Kalenderjahr nur für eine Wohnung in Anspruch nehmen. Der Kinderzulage steht die Steuerermäßigung nach § 34f des Einkommensteuergesetzes gleich. Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Die Summe des Familiengrundbetrages nach Absatz 2 und der Kinderzulage nach Absatz 6 darf die Bemessungsgrundlage nach § 8 nicht überschreiten. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, darf die Summe der Beträge nach Satz 1 die auf den Anspruchsberechtigten entfallende Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Bei Ausbauten und Erweiterungen nach § 2 Abs. 2 darf die Summe der Beträge nach Satz 1 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, in den Fällen des Satzes 2 50 vom Hundert der auf den Anspruchsberechtigten entfallenden Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Höhe des Familiengrundbetrags nach § 9 Abs. 2 und die Zahl der Kinder nach § 9 Abs. 6 Satz 1 und 2 sind die Verhältnisse bei Beginn der Nutzung der hergestellten oder angeschafften Wohnung zu eigenen Wohnzwecken maßgeblich.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 5 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 6 Satz 1 und 2“ ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 17

#### Eigenheimzulage bei Genossenschaftsanteilen

(1) Erwirbt der Anspruchsberechtigte spätestens bis zum 31. Dezember 2005 Geschäftsanteile in Höhe von mindestens 5 000 Euro an einer nach dem 1. Januar 1995 in das Genossenschaftsregister eingetragenen Wohnungsbaugenossenschaft (Genossenschaftsanteile), kann er hierfür die Eigenheimzulage einmal in Anspruch nehmen. Die Satzung der Genossenschaft muss unwiderruflich den Genossenschaftsmitgliedern das vererbliche Recht auf Erwerb des Eigentums an der von ihnen zu Wohnzwecken genutzten Wohnung für den Fall einräumen, dass die Mehrheit der in einem Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder der Begründung von Wohnungseigentum und Veräußerung der Wohnungen schriftlich zugestimmt hat. Ist bei Gründung der Genossenschaft kein Wohnungsbestand vorhanden, muss das

Handeln der Genossenschaft auf die Herstellung oder Anschaffung von Wohnungen ausgerichtet sein.

(2) Der Förderzeitraum beginnt wahlweise im Jahr der Anschaffung oder in einem der neun darauffolgenden Jahre. Er umfasst acht aufeinander folgende Jahre. Der Anspruch besteht nur für die Jahre des Förderzeitraums, in denen der Anspruchsberechtigte die Genossenschaftsanteile inne hat.

(3) Bemessungsgrundlage ist die geleistete Einlage. Der Familiengrundbetrag beträgt jährlich 3 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 600 Euro. Für die Jahre des Förderzeitraums, in denen der Anspruchsberechtigte eine Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt, kann er die Kinderzulage in Anspruch nehmen. Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das die Voraussetzungen des § 9 Abs. 6 Satz 1 und 2 vorliegen, jährlich 250 Euro; haben beide Eltern zugleich für ein Kind Anspruch auf die Kinderzulage, ist bei jedem die Kinderzulage zur Hälfte anzusetzen. Die Summe der Fördergrundbeträge und der Kinderzulagen darf die Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

(4) Der Anspruch auf Eigenheimzulage entsteht mit Beginn des ersten Jahres des Förderzeitraums, frühestens mit Anschaffung der Genossenschaftsanteile. Im Übrigen sind die §§ 1, 3, 5 und 10 bis 16 entsprechend anzuwenden.“

10. Dem § 19 wird folgender Absatz 8 angefügt.

„(8) § 1, § 4 Satz 2, §§ 5, 6 Abs. 2 Satz 3, § 8 Satz 1, § 9, § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 2002 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung nach dem 31. Dezember 2002 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. § 17 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte die Genossenschaftsanteile nach dem 31. Dezember 2002 angeschafft hat.“

## Artikel 15

### Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sowie die von einem Wertpapier-Sondervermögen nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3 des

Einkommensteuergesetzes gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen oder Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes sind; § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes sind außer in den Fällen des § 40 Abs. 2 und bei Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften nicht anzuwenden.“

2. In § 40 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4“ ersetzt.
3. § 40a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Ermittlung des Gewinns oder Verlustes aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes sind die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 abzuziehen.“
4. Dem § 43 wird folgender Absatz 18 angefügt:

„(18) § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und § 40a Abs. 2 in der Fassung des Artikels 15 des Gesetzes vom ... (BGBl. I. S. ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, in denen Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften enthalten sind, bei denen die Veräußerung nach dem ... [*Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses*] erfolgt ist.“

## Artikel 16

### Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes

Das Auslandinvestment-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2820), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch das Wort „Veräußerungsgewinne“ und wird die Angabe „§ 8b Abs. 1“ durch die Angabe „§ 8b Abs. 1 und 2“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Dem § 19a wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 17 in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom ... (BGBl. I. S. ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, in denen Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften enthalten sind, bei denen die Veräußerung nach dem ... [*Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses*] erfolgt ist.“

## **Artikel 17**

### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

(1) Die auf den Artikeln 2, 6 und 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

(2) Die Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), zuletzt geändert durch Artikel 9, kann auf Grund des § 21 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung insgesamt durch Rechtsverordnung geändert werden.

## **Artikel 18**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 7 Nr. 2, 3, 5, 9 bis 11 treten am 1. April 2003 in Kraft.

(3) Artikel 7 Nr. 1, 4, 6 bis 8, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10 Nr. 3 und Artikel 13 Nr. 2 treten am 1. Juli 2003 in Kraft.

## **Begründung**

### **I. Allgemeiner Teil**

Modernisierung und Vereinfachung ist Leitmotiv der Steuerpolitik dieser Legislaturperiode. Die damit verbundene anspruchsvolle Aufgabe ist ohne konsequente Aufräumarbeiten nicht zu erfüllen. Denn in der Vergangenheit wurde das Steuersystem immer weniger zur Erzielung von staatlichen Einnahmen, immer mehr jedoch zu unterschiedlichsten Lenkungs Zwecken eingesetzt. Dabei wurde auf eine abgestimmte und systematische Vorgehensweise weitgehend verzichtet. Genauso wenig wurden die einmal eingeführten Regelungen später wieder auf ihre Sinnhaftigkeit und Zielführung hin untersucht. Die aufgezeigte Entwicklung hat im Ergebnis über Jahrzehnte hin dazu geführt, dass ein unübersichtliches Dickicht von Steuervergünstigungen entstanden ist, das auch für Fachleute kaum noch zu durchdringen ist und jeder Modernisierungs- und Vereinfachungsanstrengung entgegensteht. Dabei ist die Erkenntnis verloren gegangen, dass Steuern in erster Linie der Erzielung notwendiger Einnahmen zur Finanzierung öffentlicher Leistungen dienen sollen. An dieser Finanzierung sollen sich alle gesellschaftlichen Gruppen des Gemeinwesens angemessen beteiligen, da alle von diesen Leistungen profitieren.

Die Folgen dieser Entwicklung sind vielfach beschrieben worden und mittlerweile allgemein offensichtlich: Die Transparenz und die Verständlichkeit des Steuersystems haben sich stark verringert. Negativ geprägte Grundhaltungen gegenüber der Besteuerung haben sich verstärkt. Einige Gruppen haben sich fast gänzlich von der steuerlichen Finanzierung staatlicher Aufgaben verabschiedet. Sie nutzen die unübersichtlichen Steuerregelungen aus, um trotz Inanspruchnahme staatlicher Leistungen keinen Beitrag zu deren Finanzierung zu leisten. Sehr gut verdienende Privatleute, große Unternehmen und bestimmte Wirtschaftssektoren konnten davon bisher überproportional profitieren. Dies führt zu Steuerungerechtigkeit und weiteren Akzeptanzverlusten in der Bevölkerung. Zudem haben die Ausnahmetatbestände die Verwaltungskosten der Steuererhebung gesteigert. Ausnahmeregelungen beeinträchtigen die Neutralität der Besteuerung. Dies führt zu Fehlallokationen und Wettbewerbsverzerrungen. Schließlich leidet die Planbarkeit staatlicher Einnahmen, wenn das Steueraufkommen vermehrt vom Verhalten auf Steuervermeidung und Steuerreduzierung abzielender Steuergestalter abgängig wird. Dies wiederum gefährdet die stetige Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Körperschaften. In der Vergangenheit wurde als Reaktion auf Einnahmerückgänge häufig die Verschuldung erhöht. Diese bisher gängige Praxis kann unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit und mit Rücksicht auf die Verpflichtungen aus dem Maastricht-Vertrag nicht mehr beibehalten werden. Das Ziel einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung ist nur mit einem umfassenden und durchgreifenden Abbau von Subventionen und einer dementsprechenden Verbreiterung der Einnahmenbasis erreichbar.

Es ist dringend notwendig, alle Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen auf den Prüfstand zu stellen. Ökonomisch, ökologisch und unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten fragwürdige Steuervergünstigungen und Ausnahmetatbestände müssen beseitigt werden. Der Gesetzentwurf zielt deshalb darauf ab, durch einen weitreichenden, breit angelegten und sozial ausgewogenen Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen Steuergerechtigkeit und Steuertransparenz zu erhöhen und den öffentlichen Haushalten die notwendigen Einnahmen zur Finanzierung ihrer Aufgaben zu verschaffen. Wo eine Förderung wie z.B. bei der Eigenheimzulage auch zukünftig noch grundsätzlich fortgeführt werden soll, muss sie stärker auf förderungsbedürftige Zielgruppen fokussiert werden, um ihre Zielgenauigkeit zu erhöhen und Mitnahmeeffekte zu vermindern. Nur so können wir gewährleisten, dass alle Bürger und Unternehmen entsprechend ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit einen Beitrag zur Finanzierung der von ihnen in Anspruch genommenen Einrichtungen des Staates leisten und damit die Akzeptanz der Besteuerung erhöhen. Der

Abbau von Ausnahmen trägt auch dazu bei, die Systematik des Steuerrechts wieder erkennbar und somit dieses verständlicher zu machen. Ein einfacheres und systematisch konsistenteres Recht senkt bürokratischen Aufwand für Unternehmer und private Steuerzahler, aber auch für die Finanzverwaltung, die ihre Ressourcen dann gezielter für Service - aber auch für notwendige Kontrollleistungen im Interesse der ehrlichen Steuerzahler einsetzen kann. Gesicherte und planbare Einnahmen garantieren dem Steuerzahler einen zuverlässigen öffentlichen Partner. Aufgrund der stetiger fließenden Steuereinnahmen kann die Kreditaufnahme reduziert werden. Dies ist Grundbedingung für eine erfolgreiche nachhaltige Haushaltskonsolidierung.

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs**  
**zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen**  
**(Steuervergünstigungsabbaugesetz - StVergAbG)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

| Ifd.<br>Nr. | Maßnahme | Steuer-<br>art /<br>Gebiets-<br>körper-<br>schaft | Entste-<br>hungs-<br>jahr | Rechnungsjahr |      |      |      |
|-------------|----------|---------------------------------------------------|---------------------------|---------------|------|------|------|
|             |          |                                                   |                           | 2003          | 2004 | 2005 | 2006 |

**I. Einkommensteuer (allgemein)**

|   |                                                                                                                                                  |               |            |            |            |            |            |
|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| 1 | Erhöhung der Pauschalierung für die private Pkw-Nutzung von bisher monatlich 1% auf 1,5% des Listenpreises<br>(§ 6 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 EStG) | <b>Insg.</b>  | <b>500</b> | <b>435</b> | <b>485</b> | <b>500</b> | <b>500</b> |
|   |                                                                                                                                                  | GewSt         | 40         | 30         | 35         | 40         | 40         |
|   |                                                                                                                                                  | ESt           | 120        | 95         | 110        | 120        | 120        |
|   |                                                                                                                                                  | LSt           | 260        | 240        | 260        | 260        | 260        |
|   |                                                                                                                                                  | USt           | 60         | 50         | 60         | 60         | 60         |
|   |                                                                                                                                                  | SolZ          | 20         | 20         | 20         | 20         | 20         |
|   |                                                                                                                                                  | <b>Bund</b>   | <b>217</b> | <b>191</b> | <b>212</b> | <b>217</b> | <b>217</b> |
|   |                                                                                                                                                  | GewSt         | 4          | 3          | 3          | 4          | 4          |
|   |                                                                                                                                                  | ESt           | 51         | 40         | 47         | 51         | 51         |
|   |                                                                                                                                                  | LSt           | 111        | 102        | 111        | 111        | 111        |
|   |                                                                                                                                                  | USt           | 31         | 26         | 31         | 31         | 31         |
|   |                                                                                                                                                  | SolZ          | 20         | 20         | 20         | 20         | 20         |
|   |                                                                                                                                                  | <b>Länder</b> | <b>198</b> | <b>171</b> | <b>193</b> | <b>198</b> | <b>198</b> |
|   |                                                                                                                                                  | GewSt         | 8          | 6          | 7          | 8          | 8          |
|   |                                                                                                                                                  | ESt           | 51         | 40         | 47         | 51         | 51         |
|   |                                                                                                                                                  | LSt           | 111        | 102        | 111        | 111        | 111        |
|   |                                                                                                                                                  | USt           | 28         | 23         | 28         | 28         | 28         |
|   |                                                                                                                                                  | <b>Gem.</b>   | <b>85</b>  | <b>73</b>  | <b>80</b>  | <b>85</b>  | <b>85</b>  |
|   |                                                                                                                                                  | GewSt         | 28         | 21         | 25         | 28         | 28         |
|   |                                                                                                                                                  | ESt           | 18         | 15         | 16         | 18         | 18         |
|   |                                                                                                                                                  | LSt           | 38         | 36         | 38         | 38         | 38         |
|   |                                                                                                                                                  | USt           | 1          | 1          | 1          | 1          | 1          |
| 2 | Vereinheitlichung der linearen Gebäudeabschreibung auf 2 %<br>(§ 7 Abs. 4 EStG)                                                                  | <b>Insg.</b>  | <b>200</b> | <b>-</b>   | <b>295</b> | <b>590</b> | <b>800</b> |
|   |                                                                                                                                                  | ESt           | 190        | -          | 280        | 560        | 760        |
|   |                                                                                                                                                  | SolZ          | 10         | -          | 15         | 30         | 40         |
|   |                                                                                                                                                  | <b>Bund</b>   | <b>91</b>  | <b>-</b>   | <b>134</b> | <b>268</b> | <b>363</b> |
|   |                                                                                                                                                  | ESt           | 81         | -          | 119        | 238        | 323        |
|   |                                                                                                                                                  | SolZ          | 10         | -          | 15         | 30         | 40         |
|   |                                                                                                                                                  | <b>Länder</b> |            |            |            |            |            |
|   |                                                                                                                                                  | ESt           | <b>81</b>  | <b>-</b>   | <b>119</b> | <b>238</b> | <b>323</b> |
|   |                                                                                                                                                  | <b>Gem.</b>   |            |            |            |            |            |
|   |                                                                                                                                                  | ESt           | <b>28</b>  | <b>-</b>   | <b>42</b>  | <b>84</b>  | <b>114</b> |

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs  
zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen  
(Steuervergünstigungsabbaugesetz - StVergAbG)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

| Ifd.<br>Nr. | Maßnahme                                                                                                                                                                                   | Steuer-<br>art /<br>Gebiets-<br>körper-<br>schaft | Entste-<br>hungs-<br>jahr | Rechnungsjahr |            |            |            |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------|---------------|------------|------------|------------|
|             |                                                                                                                                                                                            |                                                   |                           | 2003          | 2004       | 2005       | 2006       |
| 3           | Senkung der degressiven Abschreibung für Gebäude von 5% auf 3% für die ersten 8 Jahre und auf 2% für die nächsten 38 Jahre (§ 7 Abs. 5 EStG)                                               | <b>Insg.</b>                                      | <b>90</b>                 | -             | <b>20</b>  | <b>85</b>  | <b>170</b> |
|             |                                                                                                                                                                                            | ESt                                               | 65                        | -             | 15         | 60         | 120        |
|             |                                                                                                                                                                                            | KSt                                               | 20                        | -             | 5          | 20         | 40         |
|             |                                                                                                                                                                                            | SolZ                                              | 5                         | -             | .          | 5          | 10         |
|             |                                                                                                                                                                                            | <b>Bund</b>                                       | <b>43</b>                 | -             | <b>9</b>   | <b>41</b>  | <b>81</b>  |
|             |                                                                                                                                                                                            | ESt                                               | 28                        | -             | 6          | 26         | 51         |
|             |                                                                                                                                                                                            | KSt                                               | 10                        | -             | 3          | 10         | 20         |
|             |                                                                                                                                                                                            | SolZ                                              | 5                         | -             | .          | 5          | 10         |
|             |                                                                                                                                                                                            | <b>Länder</b>                                     | <b>38</b>                 | -             | <b>8</b>   | <b>36</b>  | <b>71</b>  |
|             |                                                                                                                                                                                            | ESt                                               | 28                        | -             | 6          | 26         | 51         |
|             |                                                                                                                                                                                            | KSt                                               | 10                        | -             | 2          | 10         | 20         |
|             |                                                                                                                                                                                            | <b>Gem.</b>                                       |                           |               |            |            |            |
|             |                                                                                                                                                                                            | ESt                                               | <b>9</b>                  | -             | <b>3</b>   | <b>8</b>   | <b>18</b>  |
|             |                                                                                                                                                                                            |                                                   |                           |               |            |            |            |
|             |                                                                                                                                                                                            |                                                   |                           |               |            |            |            |
| 4           | Anhebung der Entgeltgrenze bei Vermietung und Verpachtung für vollen Werbungskostenabzug auf drei Viertel der ortsüblichen Miete (§ 21 Abs. 2 EStG) <sup>1)</sup>                          | <b>Insg.</b>                                      | <b>15</b>                 | -             | <b>5</b>   | <b>10</b>  | <b>15</b>  |
|             |                                                                                                                                                                                            | ESt                                               | 15                        | -             | 5          | 10         | 15         |
|             |                                                                                                                                                                                            | SolZ                                              | .                         | -             | .          | .          | .          |
|             |                                                                                                                                                                                            | <b>Bund</b>                                       | <b>6</b>                  | -             | <b>2</b>   | <b>4</b>   | <b>6</b>   |
|             |                                                                                                                                                                                            | ESt                                               | 6                         | -             | 2          | 4          | 6          |
|             |                                                                                                                                                                                            | SolZ                                              | .                         | -             | .          | .          | .          |
|             |                                                                                                                                                                                            | <b>Länder</b>                                     |                           |               |            |            |            |
|             |                                                                                                                                                                                            | ESt                                               | <b>6</b>                  | -             | <b>2</b>   | <b>4</b>   | <b>6</b>   |
|             |                                                                                                                                                                                            | <b>Gem.</b>                                       |                           |               |            |            |            |
|             |                                                                                                                                                                                            | ESt                                               | <b>3</b>                  | -             | <b>1</b>   | <b>2</b>   | <b>3</b>   |
|             |                                                                                                                                                                                            |                                                   |                           |               |            |            |            |
|             |                                                                                                                                                                                            |                                                   |                           |               |            |            |            |
| 5           | Neuregelung der Besteuerung privater Veräußerungsgewinne mit einem Steuersatz von 15 v.H. für Wertpapiere und vermietete Wohnungen mit Verifikation durch Kontrollmitteilungen (§ 23 EStG) | <b>Insg.</b>                                      | <b>650</b>                | -             | <b>325</b> | <b>650</b> | <b>650</b> |
|             |                                                                                                                                                                                            | ESt                                               | 615                       | -             | 310        | 615        | 615        |
|             |                                                                                                                                                                                            | SolZ                                              | 35                        | -             | 15         | 35         | 35         |
|             |                                                                                                                                                                                            | <b>Bund</b>                                       | <b>296</b>                | -             | <b>147</b> | <b>296</b> | <b>296</b> |
|             |                                                                                                                                                                                            | ESt                                               | 261                       | -             | 132        | 261        | 261        |
|             |                                                                                                                                                                                            | SolZ                                              | 35                        | -             | 15         | 35         | 35         |
|             |                                                                                                                                                                                            | <b>Länder</b>                                     |                           |               |            |            |            |
|             |                                                                                                                                                                                            | ESt                                               | <b>261</b>                | -             | <b>132</b> | <b>261</b> | <b>261</b> |
|             |                                                                                                                                                                                            | <b>Gem.</b>                                       |                           |               |            |            |            |
|             |                                                                                                                                                                                            | ESt                                               | <b>93</b>                 | -             | <b>46</b>  | <b>93</b>  | <b>93</b>  |
|             |                                                                                                                                                                                            |                                                   |                           |               |            |            |            |
|             |                                                                                                                                                                                            |                                                   |                           |               |            |            |            |

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs  
zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen  
(Steuervergünstigungsabbaugesetz - StVergAbG)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

| Ifd.<br>Nr. | Maßnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Steuer-<br>art /<br>Gebiets-<br>körper-<br>schaft | Entste-<br>hungs-<br>jahr | Rechnungsjahr |            |              |              |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------|---------------|------------|--------------|--------------|
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                   |                           | 2003          | 2004       | 2005         | 2006         |
| 6           | Verifikation der Kapitalerträge für die Besteuerung durch Kontrollmitteilungen (§ 23a EStG)                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Insg.</b>                                      | <b>1.000</b>              | -             | <b>600</b> | <b>800</b>   | <b>1.000</b> |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | ESt                                               | 950                       | -             | 570        | 760          | 950          |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | SolZ                                              | 50                        | -             | 30         | 40           | 50           |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Bund</b>                                       | <b>454</b>                | -             | <b>272</b> | <b>363</b>   | <b>454</b>   |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | ESt                                               | 404                       | -             | 242        | 323          | 404          |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | SolZ                                              | 50                        | -             | 30         | 40           | 50           |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Länder</b>                                     |                           |               |            |              |              |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | ESt                                               | <b>404</b>                | -             | <b>242</b> | <b>323</b>   | <b>404</b>   |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Gem.</b>                                       |                           |               |            |              |              |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | ESt                                               | <b>142</b>                | -             | <b>86</b>  | <b>114</b>   | <b>142</b>   |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                   |                           |               |            |              |              |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                   |                           |               |            |              |              |
| 7           | Verteilung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden auf mehrere Jahre (Wiedereinführung § 82b EStDV)                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Insg.</b>                                      | .                         | .             | .          | .            | .            |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Bund</b>                                       | .                         | .             | .          | .            | .            |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Länder</b>                                     | .                         | .             | .          | .            | .            |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Gem.</b>                                       | .                         | .             | .          | .            | .            |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                   |                           |               |            |              |              |
| 8           | Eigenheimzulage:<br>Einführung eines einheitlichen Familiengrundbetrages von 1.000 € und einer Kinderzulage von 800 € je Kind für Familien und Alleinstehende mit Kindern bei Förderung im Bestand und Neubau sowie Absenkung der Einkommensgrenze für die Summe der positiven Einkünfte im Zweijahreszeitraum auf 70.000 / 140.000 € zzgl. 20.000 € je Kind (EigZulG) | ESt                                               |                           |               |            |              |              |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Insg.</b>                                      | <b>4.910</b>              | <b>184</b>    | <b>798</b> | <b>1.412</b> | <b>2.026</b> |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Bund</b>                                       | <b>2.087</b>              | <b>78</b>     | <b>339</b> | <b>600</b>   | <b>861</b>   |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Länder</b>                                     | <b>2.087</b>              | <b>78</b>     | <b>339</b> | <b>600</b>   | <b>861</b>   |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Gem.</b>                                       | <b>736</b>                | <b>28</b>     | <b>120</b> | <b>212</b>   | <b>304</b>   |
| 9           | Fortführung der Ökozulage bei Neubau und bei energetischer Sanierung des Altbaus mit Anhebung auf einheitlich 300 €                                                                                                                                                                                                                                                    | ESt                                               |                           |               |            |              |              |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Insg.</b>                                      | <b>- 50</b>               | <b>- 2</b>    | <b>- 8</b> | <b>- 14</b>  | <b>- 21</b>  |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Bund</b>                                       | <b>- 21</b>               | <b>- 1</b>    | <b>- 3</b> | <b>- 6</b>   | <b>- 9</b>   |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Länder</b>                                     | <b>- 21</b>               | <b>- 1</b>    | <b>- 3</b> | <b>- 6</b>   | <b>- 9</b>   |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Gem.</b>                                       | <b>- 8</b>                | .             | <b>- 2</b> | <b>- 2</b>   | <b>- 3</b>   |

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs  
zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen  
(Steuervergünstigungsabbaugesetz - StVergAbG)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

| lfd.<br>Nr.                           | Maßnahme                                                                                                                                                                                                                                                         | Steuer-<br>art /<br>Gebiets-<br>körper-<br>schaft                  | Entste-<br>hungs-<br>jahr                              | Rechnungsjahr                                          |                                                        |                                                        |                                                        |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                    |                                                        | 2003                                                   | 2004                                                   | 2005                                                   | 2006                                                   |
| II. <u>Umsatzsteuer</u> <sup>2)</sup> |                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                    |                                                        |                                                        |                                                        |                                                        |                                                        |
| 10                                    | Umsatzbesteuerung gartenbaulicher Erzeugnisse (Blumen, Zierpflanzen u.a.) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz<br>(Nr. 6 bis 9 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)                                                | USt<br><b>Insg.</b><br><b>Bund</b><br><b>Länder</b><br><b>Gem.</b> | <br><b>330</b><br><b>170</b><br><b>154</b><br><b>6</b> | <br><b>224</b><br><b>115</b><br><b>104</b><br><b>5</b> | <br><b>310</b><br><b>159</b><br><b>144</b><br><b>7</b> | <br><b>340</b><br><b>175</b><br><b>158</b><br><b>7</b> | <br><b>345</b><br><b>177</b><br><b>160</b><br><b>8</b> |
| 11                                    | Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (lebende Tiere) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz<br>(Nummer 1 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)                                                          | USt<br><b>Insg.</b><br><b>Bund</b><br><b>Länder</b><br><b>Gem.</b> | <br><b>200</b><br><b>103</b><br><b>93</b><br><b>4</b>  | <br><b>135</b><br><b>69</b><br><b>63</b><br><b>3</b>   | <br><b>190</b><br><b>98</b><br><b>88</b><br><b>4</b>   | <br><b>205</b><br><b>105</b><br><b>95</b><br><b>5</b>  | <br><b>215</b><br><b>111</b><br><b>100</b><br><b>4</b> |
| 12                                    | Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (Samen, Früchte und Sporen zur Aussaat) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz<br>(Nummer 19 der Anlage zu § 12 bs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)                                  | USt<br><b>Insg.</b><br><b>Bund</b><br><b>Länder</b><br><b>Gem.</b> | <br><b>75</b><br><b>39</b><br><b>35</b><br><b>1</b>    | <br><b>51</b><br><b>26</b><br><b>24</b><br><b>1</b>    | <br><b>71</b><br><b>36</b><br><b>33</b><br><b>2</b>    | <br><b>77</b><br><b>40</b><br><b>36</b><br><b>1</b>    | <br><b>78</b><br><b>40</b><br><b>36</b><br><b>2</b>    |
| 13                                    | Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (Stroh und Spreu von Getreide sowie Futterpflanzen) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz<br>(Nummer 23 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)                     | USt<br><b>Insg.</b><br><b>Bund</b><br><b>Länder</b><br><b>Gem.</b> | <br><b>100</b><br><b>51</b><br><b>47</b><br><b>2</b>   | <br><b>70</b><br><b>36</b><br><b>33</b><br><b>1</b>    | <br><b>95</b><br><b>49</b><br><b>44</b><br><b>2</b>    | <br><b>105</b><br><b>54</b><br><b>49</b><br><b>2</b>   | <br><b>110</b><br><b>57</b><br><b>51</b><br><b>2</b>   |
| 14                                    | Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie, zubereitetes Futter) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz<br>(Nummer 37 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG) | USt<br><b>Insg.</b><br><b>Bund</b><br><b>Länder</b><br><b>Gem.</b> | <br><b>15</b><br><b>8</b><br><b>7</b><br><b>.</b>      | <br><b>10</b><br><b>5</b><br><b>5</b><br><b>.</b>      | <br><b>14</b><br><b>7</b><br><b>7</b><br><b>.</b>      | <br><b>15</b><br><b>8</b><br><b>7</b><br><b>.</b>      | <br><b>16</b><br><b>8</b><br><b>7</b><br><b>1</b>      |

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs  
zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen  
(Steuervergünstigungsabbaugesetz - StVergAbG)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

| Ifd.<br>Nr. | Maßnahme                                                                                                                                                                                                                        | Steuer-<br>art /<br>Gebiets-<br>körper-<br>schaft                  | Entste-<br>hungs-<br>jahr  | Rechnungsjahr              |                            |                            |                            |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
|             |                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                    |                            | 2003                       | 2004                       | 2005                       | 2006                       |
| 15          | Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (tierische und pflanzliche Düngemittel) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz (Nummer 45 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)   | USt<br><b>Insg.</b><br><b>Bund</b><br><b>Länder</b><br><b>Gem.</b> | <br>120<br>62<br>56<br>2   | <br>82<br>42<br>38<br>2    | <br>113<br>58<br>53<br>2   | <br>121<br>62<br>56<br>3   | <br>123<br>63<br>57<br>3   |
| 16          | Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (Brennholz und Holzabfälle) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz (Nummer 48 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG) <sup>3)</sup> | USt<br><b>Insg.</b><br><b>Bund</b><br><b>Länder</b><br><b>Gem.</b> | <br>.<br>.<br>.<br>.       | <br>.<br>.<br>.<br>.       | <br>.<br>.<br>.<br>.       | <br>.<br>.<br>.<br>.       | <br>.<br>.<br>.<br>.       |
| 17          | Umsatzbesteuerung von Tieraufzucht und -haltung, Pflanzenanzucht und die Teilnahme an Leistungsprüfungen für Tiere mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 UStG)         | USt<br><b>Insg.</b><br><b>Bund</b><br><b>Länder</b><br><b>Gem.</b> | <br>150<br>77<br>70<br>3   | <br>100<br>51<br>47<br>2   | <br>140<br>72<br>65<br>3   | <br>155<br>80<br>72<br>3   | <br>160<br>82<br>74<br>4   |
| 18          | Umsatzbesteuerung der Vattertierhaltung, Tierzucht, u.a. mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 UStG) <sup>3)</sup>                                                     | USt<br><b>Insg.</b><br><b>Bund</b><br><b>Länder</b><br><b>Gem.</b> | <br>.<br>.<br>.<br>.       | <br>.<br>.<br>.<br>.       | <br>.<br>.<br>.<br>.       | <br>.<br>.<br>.<br>.       | <br>.<br>.<br>.<br>.       |
| 19          | Umsatzbesteuerung der Leistungen der Zahntechniker sowie bestimmter Leistungen der Zahnärzte mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)                               | USt<br><b>Insg.</b><br><b>Bund</b><br><b>Länder</b><br><b>Gem.</b> | <br>400<br>206<br>186<br>8 | <br>272<br>140<br>127<br>5 | <br>376<br>193<br>175<br>8 | <br>412<br>212<br>192<br>8 | <br>419<br>215<br>195<br>9 |
| 20          | Senkung des Pauschsteuersatzes bei der Durchschnittssatzbesteuerung für landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 24 UStG von 9 Prozent auf 7 Prozent                                                                                | USt<br><b>Insg.</b><br><b>Bund</b><br><b>Länder</b><br><b>Gem.</b> | <br>200<br>103<br>93<br>4  | <br>136<br>70<br>63<br>3   | <br>188<br>97<br>87<br>4   | <br>206<br>106<br>96<br>4  | <br>209<br>107<br>97<br>5  |

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs  
zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen  
(Steuervergünstigungsabbaugesetz - StVergAbG)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

| Ifd.<br>Nr.                                  | Maßnahme                                                                                                                                                                                                                                                                          | Steuer-<br>art /<br>Gebiets-<br>körper-<br>schaft                                                                                                                                          | Entste-<br>hungs-<br>jahr                                                                                                                 | Rechnungsjahr                                                                                                          |                                                                                                                              |                                                                                                                            |                                                                                                                          |
|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                           | 2003                                                                                                                   | 2004                                                                                                                         | 2005                                                                                                                       | 2006                                                                                                                     |
| 21                                           | Einführung eines besonderen Besteuerungsverfahrens für im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmen, die ausschließlich auf elektronischem Weg Dienstleistungen an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbringen (§§ 3a Abs. 3a und 18 Abs. 4c UStG) <sup>4)</sup>     | USt<br><b>Insg.</b><br><b>Bund</b><br><b>Länder</b><br><b>Gem.</b>                                                                                                                         | .                                                                                                                                         | .                                                                                                                      | .                                                                                                                            | .                                                                                                                          | .                                                                                                                        |
| 22                                           | Wegfall des ermäßigten Steuersatzes für sog. Kombiartikel (§ 12 Abs. 2 UStG)                                                                                                                                                                                                      | USt<br><b>Insg.</b><br><b>Bund</b><br><b>Länder</b><br><b>Gem.</b>                                                                                                                         | 50<br>26<br>23<br>1                                                                                                                       | 34<br>17<br>16<br>1                                                                                                    | 47<br>24<br>22<br>1                                                                                                          | 50<br>26<br>23<br>1                                                                                                        | 50<br>26<br>23<br>1                                                                                                      |
| 23                                           | Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Personenbeförderung im Luftverkehr (§ 26 Abs. 3 UStG)                                                                                                                                                                | USt<br><b>Insg.</b><br><b>Bund</b><br><b>Länder</b><br><b>Gem.</b>                                                                                                                         | 500<br>257<br>233<br>10                                                                                                                   | 340<br>175<br>158<br>7                                                                                                 | 470<br>242<br>219<br>9                                                                                                       | 500<br>257<br>233<br>10                                                                                                    | 500<br>257<br>233<br>10                                                                                                  |
| <b>III. Maßnahmen im Unternehmensbereich</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                           |                                                                                                                        |                                                                                                                              |                                                                                                                            |                                                                                                                          |
| 24                                           | Begrenzung des Verlustabzugs auf die Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer bzw. auf die Hälfte des Gewinns aus Gewerbebetrieb nach Berücksichtigung der Hinzurechnungen und Kürzungen bei der Gewerbesteuer (§ 10d EStG, § 10a GewStG) | <b>Insg.</b> <sup>5)</sup><br>GewSt<br>ESt<br>KSt<br>SolZ<br><br><b>Bund</b><br>GewSt<br>ESt<br>KSt<br>SolZ<br><br><b>Länder</b><br>GewSt<br>ESt<br>KSt<br><br><b>Gem.</b><br>GewSt<br>ESt | -<br>-<br>-<br>-<br>-<br><br>-<br>-<br>-<br>-<br>-<br><br>-<br>-<br>-<br>-<br>-<br><br>-<br>-<br>-<br>-<br>-<br><br>-<br>-<br>-<br>-<br>- | 660<br>210<br>30<br>395<br>25<br><br>256<br>20<br>13<br>198<br>25<br><br>251<br>41<br>13<br>197<br><br>153<br>149<br>4 | 1.765<br>570<br>85<br>1.050<br>60<br><br>677<br>56<br>36<br>525<br>60<br><br>673<br>112<br>36<br>525<br><br>415<br>402<br>13 | 1.575<br>515<br>75<br>930<br>55<br><br>602<br>50<br>32<br>465<br>55<br><br>601<br>104<br>32<br>465<br><br>372<br>361<br>11 | 1.185<br>385<br>60<br>700<br>40<br><br>451<br>35<br>26<br>350<br>40<br><br>450<br>74<br>26<br>350<br><br>284<br>276<br>8 |

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs**  
**zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen**  
**(Steuervergünstigungsabbaugesetz - StVergAbG)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

| lfd.<br>Nr. | Maßnahme                                                                                                                                                         | Steuer-<br>art /<br>Gebiets-<br>körper-<br>schaft | Entste-<br>hungs-<br>jahr | Rechnungsjahr |           |            |           |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------|---------------|-----------|------------|-----------|
|             |                                                                                                                                                                  |                                                   |                           | 2003          | 2004      | 2005       | 2006      |
| 25          | Ausschluss des Übergangs von Ver-<br>lusten bei Verschmelzungen bzw.<br>Spaltungen auf den Rechtsnachfolger<br>(§ 10d EStG)                                      | <b>Insg.</b>                                      | <b>100</b>                | -             | <b>20</b> | <b>100</b> | <b>95</b> |
|             |                                                                                                                                                                  | KSt                                               | 95                        | -             | 20        | 95         | 90        |
|             |                                                                                                                                                                  | SolZ                                              | 5                         | -             | .         | 5          | 5         |
|             |                                                                                                                                                                  | <b>Bund</b>                                       | <b>53</b>                 | -             | <b>10</b> | <b>53</b>  | <b>50</b> |
|             |                                                                                                                                                                  | KSt                                               | 48                        | -             | 10        | 48         | 45        |
|             |                                                                                                                                                                  | SolZ                                              | 5                         | -             | .         | 5          | 5         |
|             |                                                                                                                                                                  | <b>Länder</b>                                     |                           |               |           |            |           |
|             |                                                                                                                                                                  | KSt                                               | <b>47</b>                 | -             | <b>10</b> | <b>47</b>  | <b>45</b> |
|             |                                                                                                                                                                  |                                                   |                           |               |           |            |           |
|             |                                                                                                                                                                  |                                                   |                           |               |           |            |           |
| 26          | Aufhebung der Steuerfreiheit von<br>Sachprämien (allgemein) sowie<br>Anhebung des Pauschalsteuersatzes<br>(Miles and More)<br>(§ 3 Nr. 38 EStG und § 37a EStG)   | LSt / ESt<br>/ SolZ                               |                           |               |           |            |           |
|             |                                                                                                                                                                  | <b>Insg.</b>                                      | <b>5</b>                  | -             | <b>2</b>  | <b>5</b>   | <b>5</b>  |
|             |                                                                                                                                                                  | <b>Bund</b>                                       | <b>2</b>                  | -             | <b>1</b>  | <b>2</b>   | <b>2</b>  |
|             |                                                                                                                                                                  | <b>Länder</b>                                     | <b>2</b>                  | -             | <b>1</b>  | <b>2</b>   | <b>2</b>  |
|             |                                                                                                                                                                  | <b>Gem.</b>                                       | <b>1</b>                  | -             | -         | <b>1</b>   | <b>1</b>  |
| 27          | Abschaffung des Abzugs von Auf-<br>wendungen für Geschenke als Be-<br>triebsausgaben, soweit es sich nicht<br>um Werbeartikel handelt<br>(§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG) | <b>Insg.</b>                                      | <b>70</b>                 | <b>30</b>     | <b>90</b> | <b>70</b>  | <b>70</b> |
|             |                                                                                                                                                                  | GewSt                                             | 25                        | 10            | 30        | 25         | 25        |
|             |                                                                                                                                                                  | ESt                                               | 10                        | 5             | 15        | 10         | 10        |
|             |                                                                                                                                                                  | KSt                                               | 35                        | 15            | 40        | 35         | 35        |
|             |                                                                                                                                                                  | SolZ                                              | .                         | .             | 5         | .          | .         |
|             |                                                                                                                                                                  | <b>Bund</b>                                       | <b>24</b>                 | <b>11</b>     | <b>34</b> | <b>24</b>  | <b>24</b> |
|             |                                                                                                                                                                  | GewSt                                             | 2                         | 1             | 3         | 2          | 2         |
|             |                                                                                                                                                                  | ESt                                               | 4                         | 2             | 6         | 4          | 4         |
|             |                                                                                                                                                                  | KSt                                               | 18                        | 8             | 20        | 18         | 18        |
|             |                                                                                                                                                                  | SolZ                                              | .                         | .             | 5         | .          | .         |
|             |                                                                                                                                                                  | <b>Länder</b>                                     | <b>26</b>                 | <b>11</b>     | <b>32</b> | <b>26</b>  | <b>26</b> |
|             |                                                                                                                                                                  | GewSt                                             | 5                         | 2             | 6         | 5          | 5         |
|             |                                                                                                                                                                  | ESt                                               | 4                         | 2             | 6         | 4          | 4         |
|             |                                                                                                                                                                  | KSt                                               | 17                        | 7             | 20        | 17         | 17        |
|             |                                                                                                                                                                  | <b>Gem.</b>                                       | <b>20</b>                 | <b>8</b>      | <b>24</b> | <b>20</b>  | <b>20</b> |
|             |                                                                                                                                                                  | GewSt                                             | 18                        | 7             | 21        | 18         | 18        |
|             |                                                                                                                                                                  | ESt                                               | 2                         | 1             | 3         | 2          | 2         |

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs  
zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen  
(Steuervergünstigungsabbaugesetz - StVergAbG)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

| lfd.<br>Nr. | Maßnahme                                                                                                                    | Steuer-<br>art /<br>Gebiets-<br>körper-<br>schaft | Entste-<br>hungs-<br>jahr | Rechnungsjahr |            |            |            |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------|---------------|------------|------------|------------|
|             |                                                                                                                             |                                                   |                           | 2003          | 2004       | 2005       | 2006       |
| 28          | Abschaffung des Lifo-Verfahrens bei der Vorratsbewertung, Preissteigerungsrücklage für Edelmetalle (§ 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG) | <b>Insg.</b>                                      | <b>400</b>                | -             | <b>120</b> | <b>120</b> | <b>160</b> |
|             |                                                                                                                             | GewSt                                             | 125                       | -             | 40         | 40         | 50         |
|             |                                                                                                                             | ESt                                               | 110                       | -             | 30         | 30         | 45         |
|             |                                                                                                                             | KSt                                               | 150                       | -             | 45         | 45         | 60         |
|             |                                                                                                                             | SolZ                                              | 15                        | -             | 5          | 5          | 5          |
|             |                                                                                                                             | <b>Bund</b>                                       | <b>149</b>                | -             | <b>45</b>  | <b>45</b>  | <b>59</b>  |
|             |                                                                                                                             | GewSt                                             | 12                        | -             | 4          | 4          | 5          |
|             |                                                                                                                             | ESt                                               | 47                        | -             | 13         | 13         | 19         |
|             |                                                                                                                             | KSt                                               | 75                        | -             | 23         | 23         | 30         |
|             |                                                                                                                             | SolZ                                              | 15                        | -             | 5          | 5          | 5          |
|             |                                                                                                                             | <b>Länder</b>                                     | <b>146</b>                | -             | <b>43</b>  | <b>43</b>  | <b>59</b>  |
|             |                                                                                                                             | GewSt                                             | 24                        | -             | 8          | 8          | 10         |
|             |                                                                                                                             | ESt                                               | 47                        | -             | 13         | 13         | 19         |
|             |                                                                                                                             | KSt                                               | 75                        | -             | 22         | 22         | 30         |
|             |                                                                                                                             | <b>Gem.</b>                                       | <b>105</b>                | -             | <b>32</b>  | <b>32</b>  | <b>42</b>  |
|             |                                                                                                                             | GewSt                                             | 89                        | -             | 28         | 28         | 35         |
|             |                                                                                                                             | ESt                                               | 16                        | -             | 4          | 4          | 7          |
| 29          | Nichtanerkennung der Bildung von Jubiläumsrückstellungen (§ 5 Abs. 4 EStG)                                                  | <b>Insg.</b>                                      | <b>100</b>                | -             | <b>65</b>  | <b>140</b> | <b>100</b> |
|             |                                                                                                                             | GewSt                                             | 40                        | -             | 30         | 60         | 40         |
|             |                                                                                                                             | ESt                                               | 10                        | -             | 5          | 15         | 10         |
|             |                                                                                                                             | KSt                                               | 45                        | -             | 30         | 60         | 45         |
|             |                                                                                                                             | SolZ                                              | 5                         | -             |            | 5          | 5          |
|             |                                                                                                                             | <b>Bund</b>                                       | <b>36</b>                 | -             | <b>20</b>  | <b>47</b>  | <b>36</b>  |
|             |                                                                                                                             | GewSt                                             | 4                         | -             | 3          | 6          | 4          |
|             |                                                                                                                             | ESt                                               | 4                         | -             | 2          | 6          | 4          |
|             |                                                                                                                             | KSt                                               | 23                        | -             | 15         | 30         | 23         |
|             |                                                                                                                             | SolZ                                              | 5                         | -             |            | 5          | 5          |
|             |                                                                                                                             | <b>Länder</b>                                     | <b>34</b>                 | -             | <b>23</b>  | <b>48</b>  | <b>34</b>  |
|             |                                                                                                                             | GewSt                                             | 8                         | -             | 6          | 12         | 8          |
|             |                                                                                                                             | ESt                                               | 4                         | -             | 2          | 6          | 4          |
|             |                                                                                                                             | KSt                                               | 22                        | -             | 15         | 30         | 22         |
|             |                                                                                                                             | <b>Gem.</b>                                       | <b>30</b>                 | -             | <b>22</b>  | <b>45</b>  | <b>30</b>  |
|             |                                                                                                                             | GewSt                                             | 28                        | -             | 21         | 42         | 28         |
|             |                                                                                                                             | ESt                                               | 2                         | -             | 1          | 3          | 2          |

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs  
zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen  
(Steuervergünstigungsabbaugesetz - StVergAbG)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

| Ifd.<br>Nr. | Maßnahme                                                                                                                                                    | Steuer-<br>art /<br>Gebiets-<br>körper-<br>schaft | Entste-<br>hungs-<br>jahr | Rechnungsjahr |              |              |              |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------|---------------|--------------|--------------|--------------|
|             |                                                                                                                                                             |                                                   |                           | 2003          | 2004         | 2005         | 2006         |
| 30          | Gesetzliche Regelung der bisherigen Praxis zur steuerlichen Behandlung des anschaffungsnahen Aufwands (§§ 6 und 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG, R 157 Abs. 4 EStR)     | <b>Insg.</b>                                      | <b>250</b>                | -             | <b>100</b>   | <b>150</b>   | <b>250</b>   |
|             |                                                                                                                                                             | ESt                                               | 235                       | -             | 95           | 140          | 235          |
|             |                                                                                                                                                             | SolZ                                              | 15                        | -             | 5            | 10           | 15           |
|             |                                                                                                                                                             | <b>Bund</b>                                       | <b>115</b>                | -             | <b>45</b>    | <b>70</b>    | <b>115</b>   |
|             |                                                                                                                                                             | ESt                                               | 100                       | -             | 40           | 60           | 100          |
|             |                                                                                                                                                             | SolZ                                              | 15                        | -             | 5            | 10           | 15           |
|             |                                                                                                                                                             | <b>Länder</b>                                     |                           |               |              |              |              |
|             |                                                                                                                                                             | ESt                                               | <b>100</b>                | -             | <b>40</b>    | <b>60</b>    | <b>100</b>   |
|             |                                                                                                                                                             | <b>Gem.</b>                                       |                           |               |              |              |              |
|             |                                                                                                                                                             | ESt                                               | <b>35</b>                 | -             | <b>15</b>    | <b>20</b>    | <b>35</b>    |
| 31          | Abschaffung der Vereinfachungsregelung bei der Abschreibung (§ 7 Abs. 1, 2 und 5 EStG, R 44 Abs. 2 EStR)                                                    | <b>Insg.</b>                                      | <b>2.510</b>              | <b>255</b>    | <b>1.225</b> | <b>1.845</b> | <b>2.180</b> |
|             |                                                                                                                                                             | GewSt                                             | 1.050                     | 105           | 515          | 785          | 930          |
|             |                                                                                                                                                             | ESt                                               | 245                       | 25            | 120          | 180          | 215          |
|             |                                                                                                                                                             | KSt                                               | 1.140                     | 115           | 555          | 825          | 970          |
|             |                                                                                                                                                             | SolZ                                              | 75                        | 10            | 35           | 55           | 65           |
|             |                                                                                                                                                             | <b>Bund</b>                                       | <b>847</b>                | <b>89</b>     | <b>415</b>   | <b>622</b>   | <b>725</b>   |
|             |                                                                                                                                                             | GewSt                                             | 98                        | 10            | 51           | 77           | 84           |
|             |                                                                                                                                                             | ESt                                               | 104                       | 11            | 51           | 77           | 91           |
|             |                                                                                                                                                             | KSt                                               | 570                       | 58            | 278          | 413          | 485          |
|             |                                                                                                                                                             | SolZ                                              | 75                        | 10            | 35           | 55           | 65           |
|             |                                                                                                                                                             | <b>Länder</b>                                     | <b>878</b>                | <b>88</b>     | <b>429</b>   | <b>647</b>   | <b>755</b>   |
|             |                                                                                                                                                             | GewSt                                             | 204                       | 20            | 101          | 158          | 179          |
|             |                                                                                                                                                             | ESt                                               | 104                       | 11            | 51           | 77           | 91           |
|             |                                                                                                                                                             | KSt                                               | 570                       | 57            | 277          | 412          | 485          |
|             |                                                                                                                                                             | <b>Gem.</b>                                       | <b>785</b>                | <b>78</b>     | <b>381</b>   | <b>576</b>   | <b>700</b>   |
|             |                                                                                                                                                             | GewSt                                             | 748                       | 75            | 363          | 550          | 667          |
|             |                                                                                                                                                             | ESt                                               | 37                        | 3             | 18           | 26           | 33           |
| 32          | Generelle Versagung der Verlustverrechnung beim sog. "Mantelkauf" durch Streichung des Tatbestandsmerkmals der Betriebsvermögenszuführung (§ 8 Abs. 4 KStG) | <b>Insg.</b>                                      | <b>140</b>                | -             | <b>25</b>    | <b>140</b>   | <b>130</b>   |
|             |                                                                                                                                                             | KSt                                               | 135                       | -             | 25           | 135          | 125          |
|             |                                                                                                                                                             | SolZ                                              | 5                         | -             |              | 5            | 5            |
|             |                                                                                                                                                             | <b>Bund</b>                                       | <b>73</b>                 | -             | <b>13</b>    | <b>73</b>    | <b>68</b>    |
|             |                                                                                                                                                             | KSt                                               | 68                        | -             | 13           | 68           | 63           |
|             |                                                                                                                                                             | SolZ                                              | 5                         | -             |              | 5            | 5            |
|             |                                                                                                                                                             | <b>Länder</b>                                     |                           |               |              |              |              |
|             |                                                                                                                                                             | KSt                                               | <b>67</b>                 | -             | <b>12</b>    | <b>67</b>    | <b>62</b>    |

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs  
zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen  
(Steuervergünstigungsabbaugesetz - StVergAbG)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

| Ifd.<br>Nr. | Maßnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Steuer-<br>art /<br>Gebiets-<br>körper-<br>schaft | Entste-<br>hungs-<br>jahr | Rechnungsjahr |            |            |            |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------|---------------|------------|------------|------------|
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                   |                           | 2003          | 2004       | 2005       | 2006       |
| 33          | Ausdehnung der Regelung des<br>§ 14 Abs. 3 KStG auf alle Unter-<br>nehmen, die dem Grundsatz der<br>Spartentrennung unterliegen<br>(§ 14 Abs. 3 KStG)                                                                                                                                                                                                                             | <b>Insg.</b>                                      | <b>100</b>                | -             | <b>20</b>  | <b>100</b> | <b>100</b> |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | GewSt                                             | 40                        | -             | 10         | 40         | 40         |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | KSt                                               | 55                        | -             | 10         | 55         | 55         |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | SolZ                                              | 5                         | -             |            | 5          | 5          |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Bund</b>                                       | <b>37</b>                 | -             | <b>6</b>   | <b>37</b>  | <b>37</b>  |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | GewSt                                             | 4                         | -             | 1          | 4          | 4          |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | KSt                                               | 28                        | -             | 5          | 28         | 28         |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | SolZ                                              | 5                         | -             |            | 5          | 5          |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Länder</b>                                     | <b>35</b>                 | -             | <b>7</b>   | <b>35</b>  | <b>35</b>  |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | GewSt                                             | 8                         | -             | 2          | 8          | 8          |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | KSt                                               | 27                        | -             | 5          | 27         | 27         |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Gem.</b>                                       |                           |               |            |            |            |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | GewSt                                             | 28                        | -             | 7          | 28         | 28         |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                   |                           |               |            |            |            |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                   |                           |               |            |            |            |
| 34          | Verringerung des Anteils der Ge-<br>winnausschüttungen, die nach<br>§ 37 Abs. 2 KStG das Körper-<br>schaftsteuerguthaben mindern,<br>von 1/6 auf 1/7 sowie Begrenzung<br>der Erstattung des Körperschaft-<br>steuerguthabens auf die Hälfte der<br>festgesetzten Körperschaftsteuer;<br>keine Beschränkung bei der<br>Ausschüttung von Altguthaben im<br>Letztjahr<br>(§ 37 KStG) | <b>Insg.</b> <sup>5)</sup>                        | -                         | <b>325</b>    | <b>745</b> | <b>360</b> | <b>155</b> |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | KSt                                               | -                         | 250           | 555        | 50         | - 115      |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | KapESt                                            | -                         | 60            | 150        | 290        | 260        |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | SolZ                                              | -                         | 15            | 40         | 20         | 10         |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Bund</b>                                       | -                         | <b>170</b>    | <b>393</b> | <b>190</b> | <b>82</b>  |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | KSt                                               | -                         | 125           | 278        | 25         | - 58       |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | KapESt                                            | -                         | 30            | 75         | 145        | 130        |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | SolZ                                              | -                         | 15            | 40         | 20         | 10         |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Länder</b>                                     | -                         | <b>155</b>    | <b>352</b> | <b>170</b> | <b>73</b>  |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | KSt                                               | -                         | 125           | 277        | 25         | - 57       |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | KapESt                                            | -                         | 30            | 75         | 145        | 130        |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                   |                           |               |            |            |            |
| 35          | Einschränkungen der körperschaft-<br>steuerlichen Organschaft durch<br>steuerliche Nichtanerkennung der<br>Rückwirkung eines Gewinnabfüh-<br>rungsvertrags und einer Berücksicht-<br>igung der Organschaft erst nach dem<br>Wirksamwerden des Gewinnabfüh-<br>rungsvertrags                                                                                                       | <b>Insg.</b>                                      | <b>100</b>                | <b>20</b>     | <b>65</b>  | <b>100</b> | <b>150</b> |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | KSt                                               | 95                        | 20            | 60         | 95         | 140        |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | SolZ                                              | 5                         |               | 5          | 5          | 10         |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Bund</b>                                       | <b>53</b>                 | <b>10</b>     | <b>35</b>  | <b>53</b>  | <b>80</b>  |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | KSt                                               | 48                        | 10            | 30         | 48         | 70         |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | SolZ                                              | 5                         |               | 5          | 5          | 10         |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Länder</b>                                     |                           |               |            |            |            |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | KSt                                               | 47                        | 10            | 30         | 47         | 70         |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                   |                           |               |            |            |            |

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs**  
**zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen**  
**(Steuervergünstigungsabbaugesetz - StVergAbG)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

| Ifd.<br>Nr. | Maßnahme                                                                                  | Steuer-<br>art /<br>Gebiets-<br>körper-<br>schaft | Entste-<br>hungs-<br>jahr | Rechnungsjahr |            |              |              |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------|---------------|------------|--------------|--------------|
|             |                                                                                           |                                                   |                           | 2003          | 2004       | 2005         | 2006         |
| 36          | Nichtanerkennung der Mehrmütter-<br>organschaft auch im Bereich der<br>Körperschaftsteuer | <b>Insg.</b>                                      | <b>1.500</b>              | -             | <b>740</b> | <b>1.455</b> | <b>1.885</b> |
|             |                                                                                           | KSt                                               | 1.420                     | -             | 700        | 1.380        | 1.785        |
|             |                                                                                           | SolZ                                              | 80                        | -             | 40         | 75           | 100          |
|             |                                                                                           | <b>Bund</b>                                       | <b>790</b>                | -             | <b>390</b> | <b>765</b>   | <b>993</b>   |
|             |                                                                                           | KSt                                               | 710                       | -             | 350        | 690          | 893          |
|             |                                                                                           | SolZ                                              | 80                        | -             | 40         | 75           | 100          |
|             |                                                                                           | <b>Länder</b>                                     |                           |               |            |              |              |
|             |                                                                                           | KSt                                               | <b>710</b>                | -             | <b>350</b> | <b>690</b>   | <b>892</b>   |
|             |                                                                                           |                                                   |                           |               |            |              |              |
|             |                                                                                           |                                                   |                           |               |            |              |              |
|             |                                                                                           |                                                   |                           |               |            |              |              |
|             |                                                                                           |                                                   |                           |               |            |              |              |
| 37          | Schaffung neuer Dokumentations-<br>pflichten im Bereich der Verrech-<br>nungspreise       | <b>Insg.</b>                                      | <b>600</b>                | .             | <b>95</b>  | <b>385</b>   | <b>810</b>   |
|             |                                                                                           | GewSt                                             | 250                       | .             | 40         | 165          | 345          |
|             |                                                                                           | ESt                                               | 65                        | .             | 10         | 40           | 90           |
|             |                                                                                           | KSt                                               | 265                       | .             | 40         | 170          | 350          |
|             |                                                                                           | SolZ                                              | 20                        | .             | 5          | 10           | 25           |
|             |                                                                                           | <b>Bund</b>                                       | <b>204</b>                | .             | <b>33</b>  | <b>128</b>   | <b>269</b>   |
|             |                                                                                           | GewSt                                             | 23                        | .             | 4          | 16           | 31           |
|             |                                                                                           | ESt                                               | 28                        | .             | 4          | 17           | 38           |
|             |                                                                                           | KSt                                               | 133                       | .             | 20         | 85           | 175          |
|             |                                                                                           | SolZ                                              | 20                        | .             | 5          | 10           | 25           |
|             |                                                                                           | <b>Länder</b>                                     | <b>209</b>                | .             | <b>32</b>  | <b>135</b>   | <b>280</b>   |
|             |                                                                                           | GewSt                                             | 49                        | .             | 8          | 33           | 67           |
|             |                                                                                           | ESt                                               | 28                        | .             | 4          | 17           | 38           |
|             |                                                                                           | KSt                                               | 132                       | .             | 20         | 85           | 175          |
|             |                                                                                           | <b>Gem.</b>                                       | <b>187</b>                | .             | <b>30</b>  | <b>122</b>   | <b>261</b>   |
|             |                                                                                           | GewSt                                             | 178                       | .             | 28         | 116          | 247          |
|             |                                                                                           | ESt                                               | 9                         | .             | 2          | 6            | 14           |

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs  
zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen  
(Steuervergünstigungsabbaugesetz - StVergAbG)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

| lfd.<br>Nr. | Maßnahme                                                                                                                                                                                                 | Steuer-<br>art /<br>Gebiets-<br>körper-<br>schaft | Entste-<br>hungs-<br>jahr | Rechnungsjahr |             |             |             |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------|---------------|-------------|-------------|-------------|
|             |                                                                                                                                                                                                          |                                                   |                           | 2003          | 2004        | 2005        | 2006        |
| 38          | Aufhebung der gewerbsteuerlichen<br>Organschaft <sup>1)</sup> , Prüfung von<br>Konsequenzen der Zerlegung                                                                                                | <b>Insg.</b>                                      | <b>720</b>                | <b>215</b>    | <b>510</b>  | <b>655</b>  | <b>735</b>  |
|             |                                                                                                                                                                                                          | GewSt                                             | 1.000                     | 300           | 700         | 900         | 1.000       |
|             |                                                                                                                                                                                                          | KSt                                               | - 265                     | - 80          | - 180       | - 230       | - 250       |
|             |                                                                                                                                                                                                          | SolZ                                              | - 15                      | - 5           | - 10        | - 15        | - 15        |
|             |                                                                                                                                                                                                          | <b>Bund</b>                                       | <b>- 55</b>               | <b>- 17</b>   | <b>- 31</b> | <b>- 42</b> | <b>- 50</b> |
|             |                                                                                                                                                                                                          | GewSt                                             | 93                        | 28            | 69          | 88          | 90          |
|             |                                                                                                                                                                                                          | KSt                                               | - 133                     | - 40          | - 90        | - 115       | - 125       |
|             |                                                                                                                                                                                                          | SolZ                                              | - 15                      | - 5           | - 10        | - 15        | - 15        |
|             |                                                                                                                                                                                                          | <b>Länder</b>                                     | <b>63</b>                 | <b>18</b>     | <b>48</b>   | <b>66</b>   | <b>68</b>   |
|             |                                                                                                                                                                                                          | GewSt                                             | 195                       | 58            | 138         | 181         | 193         |
|             |                                                                                                                                                                                                          | KSt                                               | - 132                     | - 40          | - 90        | - 115       | - 125       |
|             |                                                                                                                                                                                                          | <b>Gem.</b>                                       |                           |               |             |             |             |
|             |                                                                                                                                                                                                          | GewSt                                             | <b>712</b>                | <b>214</b>    | <b>493</b>  | <b>631</b>  | <b>717</b>  |
| 39          | Abschaffung des Schutzes vor der<br>Hinzurechnungsbesteuerung durch<br>Doppelbesteuerungsabkommen<br>durch Streichung des<br>§ 10 Abs. 5 AStG                                                            | <b>Insg.</b>                                      | <b>100</b>                | <b>-</b>      | <b>15</b>   | <b>55</b>   | <b>90</b>   |
|             |                                                                                                                                                                                                          | ESt                                               | 10                        | -             | .           | 5           | 10          |
|             |                                                                                                                                                                                                          | KSt                                               | 85                        | -             | 15          | 45          | 75          |
|             |                                                                                                                                                                                                          | SolZ                                              | 5                         | -             | .           | 5           | 5           |
|             | Abschaffung der Begünstigung be-<br>stimmter Einkünfte mit Kapitalanlage-<br>charakter bei der Besteuerungshöhe<br>(§ 10 Abs. 7 AStG);<br>Modernisierung des Aktivitätskata-<br>logs des § 8 Abs. 1 AStG | <b>Bund</b>                                       | <b>52</b>                 | <b>-</b>      | <b>8</b>    | <b>30</b>   | <b>47</b>   |
|             |                                                                                                                                                                                                          | ESt                                               | 4                         | -             | .           | 2           | 4           |
|             |                                                                                                                                                                                                          | KSt                                               | 43                        | -             | 8           | 23          | 38          |
|             |                                                                                                                                                                                                          | SolZ                                              | 5                         | -             | .           | 5           | 5           |
|             | <b>Länder</b>                                                                                                                                                                                            | <b>46</b>                                         | <b>-</b>                  | <b>7</b>      | <b>24</b>   | <b>41</b>   |             |
|             |                                                                                                                                                                                                          | ESt                                               | 4                         | -             | .           | 2           | 4           |
|             |                                                                                                                                                                                                          | KSt                                               | 42                        | -             | 7           | 22          | 37          |
|             | <b>Gem.</b>                                                                                                                                                                                              |                                                   |                           |               |             |             |             |
|             | ESt                                                                                                                                                                                                      | <b>2</b>                                          | <b>-</b>                  | <b>.</b>      | <b>1</b>    | <b>2</b>    |             |

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs  
zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen  
(Steuervergünstigungsabbaugesetz - StVergAbG)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

| lfd.<br>Nr.                                                                                            | Maßnahme                                                              | Steuer-<br>art /<br>Gebiets-<br>körper-<br>schaft | Entste-<br>hungs-<br>jahr                                                             | Rechnungsjahr |               |              |               |               |               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|--------------|---------------|---------------|---------------|
|                                                                                                        |                                                                       |                                                   |                                                                                       | 2003          | 2004          | 2005         | 2006          |               |               |
| 40                                                                                                     | Auflösung der bisherigen Jubiläums-<br>rückstellungen über drei Jahre | <b>Insg.</b>                                      | <b>1.000</b>                                                                          | -             | <b>500</b>    | <b>1.400</b> | <b>1.000</b>  |               |               |
|                                                                                                        |                                                                       | GewSt                                             | 410                                                                                   | -             | 205           | 600          | 410           |               |               |
|                                                                                                        |                                                                       | ESt                                               | 100                                                                                   | -             | 50            | 150          | 100           |               |               |
|                                                                                                        |                                                                       | KSt                                               | 460                                                                                   | -             | 230           | 610          | 460           |               |               |
|                                                                                                        |                                                                       | SolZ                                              | 30                                                                                    | -             | 15            | 40           | 30            |               |               |
|                                                                                                        |                                                                       | <b>Bund</b>                                       | <b>341</b>                                                                            | -             | <b>171</b>    | <b>468</b>   | <b>340</b>    |               |               |
|                                                                                                        |                                                                       | GewSt                                             | 38                                                                                    | -             | 20            | 59           | 37            |               |               |
|                                                                                                        |                                                                       | ESt                                               | 43                                                                                    | -             | 21            | 64           | 43            |               |               |
|                                                                                                        |                                                                       | KSt                                               | 230                                                                                   | -             | 115           | 305          | 230           |               |               |
|                                                                                                        |                                                                       | SolZ                                              | 30                                                                                    | -             | 15            | 40           | 30            |               |               |
|                                                                                                        |                                                                       | <b>Länder</b>                                     | <b>353</b>                                                                            | -             | <b>176</b>    | <b>490</b>   | <b>352</b>    |               |               |
|                                                                                                        |                                                                       | GewSt                                             | 80                                                                                    | -             | 40            | 121          | 79            |               |               |
|                                                                                                        |                                                                       | ESt                                               | 43                                                                                    | -             | 21            | 64           | 43            |               |               |
|                                                                                                        |                                                                       | KSt                                               | 230                                                                                   | -             | 115           | 305          | 230           |               |               |
|                                                                                                        |                                                                       | <b>Gem.</b>                                       | <b>306</b>                                                                            | -             | <b>153</b>    | <b>442</b>   | <b>308</b>    |               |               |
|                                                                                                        |                                                                       | GewSt                                             | 292                                                                                   | -             | 145           | 420          | 294           |               |               |
|                                                                                                        |                                                                       | ESt                                               | 14                                                                                    | -             | 8             | 22           | 14            |               |               |
|                                                                                                        |                                                                       | 41                                                | Hinzurechnung von 25% der Leasing-<br>raten, Mieten und Pachten<br>(§ 8 Nr. 7 GewStG) | <b>Insg.</b>  | <b>185</b>    | -            | <b>75</b>     | <b>210</b>    | <b>295</b>    |
|                                                                                                        |                                                                       |                                                   |                                                                                       | GewSt         | 320           | -            | 130           | 350           | 500           |
|                                                                                                        |                                                                       |                                                   |                                                                                       | ESt           | - 65          | -            | - 25          | - 70          | - 100         |
|                                                                                                        |                                                                       |                                                   |                                                                                       | KSt           | - 65          | -            | - 25          | - 65          | - 95          |
| SolZ                                                                                                   | - 5                                                                   |                                                   |                                                                                       | -             | - 5           | - 5          | - 10          |               |               |
| <b>Bund</b>                                                                                            | <b>- 36</b>                                                           |                                                   |                                                                                       | -             | <b>- 16</b>   | <b>- 34</b>  | <b>- 56</b>   |               |               |
| GewSt                                                                                                  | 30                                                                    |                                                   |                                                                                       | -             | 13            | 34           | 45            |               |               |
| ESt                                                                                                    | - 28                                                                  |                                                   |                                                                                       | -             | - 11          | - 30         | - 43          |               |               |
| KSt                                                                                                    | - 33                                                                  |                                                   |                                                                                       | -             | - 13          | - 33         | - 48          |               |               |
| SolZ                                                                                                   | - 5                                                                   |                                                   |                                                                                       | -             | - 5           | - 5          | - 10          |               |               |
| <b>Länder</b>                                                                                          | <b>2</b>                                                              |                                                   |                                                                                       | -             | <b>3</b>      | <b>8</b>     | <b>6</b>      |               |               |
| GewSt                                                                                                  | 62                                                                    |                                                   |                                                                                       | -             | 26            | 70           | 96            |               |               |
| ESt                                                                                                    | - 28                                                                  |                                                   |                                                                                       | -             | - 11          | - 30         | - 43          |               |               |
| KSt                                                                                                    | - 32                                                                  |                                                   |                                                                                       | -             | - 12          | - 32         | - 47          |               |               |
| <b>Gem.</b>                                                                                            | <b>219</b>                                                            |                                                   |                                                                                       | -             | <b>88</b>     | <b>236</b>   | <b>345</b>    |               |               |
| GewSt                                                                                                  | 228                                                                   |                                                   |                                                                                       | -             | 91            | 246          | 359           |               |               |
| ESt                                                                                                    | - 9                                                                   |                                                   |                                                                                       | -             | - 3           | - 10         | - 14          |               |               |
| <b>Finanzielle Auswirkungen des<br/>Gesetzentwurfs zum Steuerver-<br/>günstigungsabbaugesetz insg.</b> |                                                                       |                                                   |                                                                                       | <b>Insg.</b>  | <b>17.335</b> | <b>3.576</b> | <b>10.711</b> | <b>15.084</b> | <b>16.760</b> |
|                                                                                                        |                                                                       |                                                   |                                                                                       | <b>Bund</b>   | <b>6.960</b>  | <b>1.533</b> | <b>4.396</b>  | <b>6.041</b>  | <b>6.684</b>  |
|                                                                                                        |                                                                       |                                                   |                                                                                       | <b>Länder</b> | <b>6.816</b>  | <b>1.459</b> | <b>4.237</b>  | <b>5.877</b>  | <b>6.498</b>  |
|                                                                                                        |                                                                       |                                                   |                                                                                       | <b>Gem.</b>   | <b>3.559</b>  | <b>584</b>   | <b>2.078</b>  | <b>3.166</b>  | <b>3.578</b>  |

Anmerkungen:

- <sup>1)</sup> Wirksamkeit ab 1. 1. 2003 vorausgesetzt.
  - <sup>2)</sup> Inkrafttreten der umsatzsteuerrechtlichen Änderungen zum 1. 4. 2003 mit Ausnahme der lfd. Nr. 21 (hier: **1. 7. 2003**).
  - <sup>3)</sup> Genauere Berechnung der finanziellen Auswirkungen wegen unzureichendem Datenmaterial bzw. wegen besonderer Schwierigkeit bei der Schätzung nicht möglich.
  - <sup>4)</sup> Dauerhafte, nicht quantifizierbare Mehreinnahmen.
  - <sup>5)</sup> Finanzielle Auswirkungen im Entstehungsjahr sind nicht ausgewiesen, da es sich um eine Verschiebung des Steueraufkommens handelt.
-

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz 2002)**

#### **Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Die Neufassung der Überschrift ist im Interesse einer klaren und eindeutigen Regelungssprache und zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Zitierweise und unterschiedlichen Bezugnahmen auf ein und dasselbe Gesetz erforderlich.

#### **Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht wegen Einfügung der §§ 23a und 24b EStG.

#### **Zu Nummer 3 (§ 3 Nr. 38)**

Mit der Aufhebung des § 3 Nr. 38 EStG (Steuerfreiheit von Sachprämien) wird eine Ausnahmeregelung beseitigt und die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage verbreitert. Dies entspricht dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Gebot der steuerlichen Gleichbehandlung.

#### **Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 - aufgehoben -)**

Durch § 4 Abs. 5 EStG wird der Abzug von betrieblich veranlassten Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, eingeschränkt.

Nach der bisher geltenden Regelung durften Aufwendungen für Geschenke bis zur Höhe von 40 € pro Empfänger und Kalenderjahr als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Streichung des Satz 2 führt zu einem generellen Abzugsverbot für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind. Sie vermeidet eine Verlagerung von Kosten der privaten Lebensführung in den betrieblichen Bereich. Soweit betrieblich veranlasste Zuwendungen keine Geschenke i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG sind, ergibt sich für deren Beurteilung keine Änderung. Das gilt beispielsweise für solche Zuwendungen, die im Zusammenhang mit einer bestimmten Gegenleistung des Empfängers stehen und somit mangels Unentgeltlichkeit nicht als Geschenke anzusehen sind (vgl. R 21 Abs. 4 Satz 2 der Einkommensteuer-Richtlinien - EStR).

Das Abzugsverbot greift ebenfalls nicht, wenn die Zuwendung vom Empfänger ausschließlich betrieblich genutzt werden kann, denn hier ist weder die private Lebensführung des Steuerpflichtigen noch die anderer Personen berührt (z.B. Aschenbecher mit Werbeaufdruck, die ein Tabakwarengroßhändler einem Gastwirt überlässt; Notfallkoffer, Rezeptblöcke von Pharmaunternehmen an Ärzte; vgl. R 21 Abs. 2 Satz 4 EStR). Vom Abzugsverbot ausgeschlossen sind auch sog. Streuwerbeartikel; hierunter ist eine Verteilung von Warenproben und Werbeartikeln von geringem Wert an eine Vielzahl häufig nicht individualisierbarer Empfänger zu verstehen. Streuwerbeartikel sind üblicherweise in die Werbestrategien der Unternehmen eingebunden und sind mit Werbemaßnahmen in Zeitungen und anderen Medien, deren Aufwendungen unbegrenzt abziehbar sind, vergleichbar. Hier steht die betriebliche Veranlassung des Zuwendenden für Werbezwecke eindeutig im Vordergrund. Die private Lebensführung des Zuwendenden und des Empfängers ist damit nicht tangiert.

#### **Zu Nummer 5 (§ 5 Abs. 4)**

Grundsätzlich sind für ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen zu bilden (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG). Dies gilt auch für die durch einen Arbeitgeber eingegangene Verpflichtung, Zuwendungen anlässlich von Dienstjubiläen zu leisten. § 5 Abs. 4 EStG schränkte bisher diesen Grundsatz ein, so dass die Bildung von Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums nur zulässig war, wenn das Dienstverhältnis mindestens 10 Jahre bestanden hat, das Dienstjubiläum das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzte, die Zusage schriftlich erteilt worden war und soweit der Zuwendungsberechtigte seine Anwartschaft nach dem 31. Dezember 1992 erworben hatte.

Durch die Neuregelung wird die Bildung von Rückstellungen für die Verpflichtung, anlässlich eines Dienstjubiläums Zuwendungen zu leisten, vollständig ausgeschlossen. Die Maßnahme dient der Rückführung des Umfangs an möglichen Rückstellungen in der Steuerbilanz. Bisherige Auslegungsschwierigkeiten bei der Voraussetzung, wann eine Anwartschaft auf eine Jubiläumszuwendung besteht, werden dadurch beseitigt und Rechtsstreitigkeiten vermieden.

Bisher nach § 5 Abs. 4 EStG gebildete Rückstellungen sind ab dem ersten, nach dem 31. Dezember 2002 endenden Wirtschaftsjahr aufzulösen. Jedoch kann die Aufteilung über drei Jahre verteilt erfolgen (vgl. zu Nummer 25 Buchstabe e - § 52 Abs. 12c - neu - EStG).

#### **Zu Nummer 6 (§ 6 Abs. 1)**

##### **Zu Buchstabe a (Nummer 1a - neu -)**

Aufwendungen für die Instandsetzung und Modernisierung eines Gebäudes sind dann nicht sofort als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, wenn es sich um Anschaffungs- oder Herstellungskosten handelt; in diesem Fall sind sie nur im Rahmen der Absetzungen für Abnutzungen zu berücksichtigen.

Die ältere Rechtsprechung des BFH und ihr folgend die Finanzverwaltung hatten solche Aufwendungen, wenn sie im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb eines Gebäudes (in der Regel innerhalb von drei Jahren) angefallen und im Verhältnis zum Kaufpreis des Gebäudes hoch (mehr als 15 % der Anschaffungskosten) waren, grundsätzlich als Herstellungskosten beurteilt, auch wenn typische Erhaltungsaufwendungen (z.B. für Reparaturen) vorlagen.

Diese Rechtsprechung hat der BFH mit Urteilen vom 12. September 2001 (BFHE 198 S. 74) aufgegeben.

Die Anwendung der neuen BFH-Rechtsprechung wird zu erheblichen Steuerausfällen führen. In sehr viel mehr Fällen als bisher werden Aufwendungen, die bislang nur über die Gebäude-Afa (bis zu 50 Jahre) steuerlich zu berücksichtigen waren, sofort im Jahr des Aufwands steuerlich wirksam.

An Stelle der bisherigen typisierenden Beurteilung von Aufwendungen für Instandsetzungsarbeiten erfordert die Anwendung der Grundsätze der neuen BFH-Rechtsprechung eine Einzelfallbeurteilung. Weil die Abgrenzungsproblematik insbesondere im Bereich der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sehr häufig vorkommt, führt die Anwendung der neuen BFH-Rechtsprechung zu erheblichen zusätzlichen Arbeitsbelastungen der Finanzämter.

Die bisherige Verwaltungsregelung der R 157 Abs. 4 der Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) wird zur Vermeidung weiterer Steuerausfälle und aus Gründen der Steuervereinfachung gesetzlich festgeschrieben.

Veranlagungen sind entsprechend der bisherigen Regelung des R 157 Abs. 4 Satz 3 EStR vorläufig gem. § 165 Abs. 1 der Abgabenordnung durchzuführen, solange in diesem Zeitraum (von regelmäßig drei Jahren) die Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes nicht übersteigen.

#### **Zu Buchstabe b (Nummer 2a - aufgehoben -)**

Die Gesetzesänderung hebt die mit dem Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) in Anlehnung an § 256 HGB eingeführte ertragsteuerliche Bewertung des Vorratsvermögens nach der sog. Lifo-Methode auf. Diese Bewertungsmethode unterstellt, dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zuerst wieder veräußert oder verbraucht werden (last in - first out).

Die Aufhebung der Vorschrift erlaubt eine realitätsgrechtere Bewertung unter Vermeidung der Bildung hoher stiller Reserven. Unter Zugrundelegung der Lifo-Methode wird der Endbestand des Vorratsvermögens relativ niedrig bewertet, aber durch die Preissteigerungen sind die zuletzt erworbenen Wirtschaftsgüter in aller Regel die teuersten. Das Lifo-Verfahren stellt damit einen Subventionstatbestand dar, der zur Bildung erheblicher stiller Reserven führt, die bis auf weiteres nicht der Besteuerung zugeführt werden. Im Gegensatz dazu wiegt die Gefahr, dass bei der Bewertung des Vorratsvermögens ohne Zugrundelegung der Lifo-Methode im Falle von Preissteigerungen sog. Scheingewinne entstehen können, deren Besteuerung die Wiederbeschaffung verbrauchter Vorräte aus den Erlösen erschwert, ungleich weniger schwer. Hierbei handelt es sich um ein allgemeines Unternehmerrisiko, das durch die Senkung der Steuersätze durch die Regierungskoalition erheblich abgeschwächt wurde.

Hinzu kommt, dass der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 20. Juni 2000 (- VIII R 32/98 -, BStBl. II 2001 S. 636) zu dem Ergebnis gelangt ist, dass das Lifo-Verfahren regelmäßig eine Reihe oberer handelsrechtlicher GoB verletze, wie z.B. den Grundsatz der Einzelbewertung und die periodengerechte Aufwandsabgrenzung. Unter diesem Gesichtspunkt war die Bewertung nach der Lifo-Methode bereits deutlich eingeschränkt.

#### **Zu Buchstabe c (Nummer 4 Satz 2)**

Durch die Anhebung des Vom-Hundert-Satzes von 1 v.H. auf 1,5 v.H. wird die Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs mit einem höheren Privatanteil erfasst. Die Regelung gilt über § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG für den Bereich des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten (insbesondere bei der Fahrzeuggestellung an Arbeitnehmer) entsprechend.

#### **Zu Nummer 7 (§ 7)**

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Der bislang in den Richtlinien (R 44 Abs. 2 EStR 2001) enthaltene Grundsatz, dass Absetzung für Abnutzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nur zeitanteilig in Anspruch genommen werden kann, soll gesetzlich geregelt werden. Die Vereinfachungsregelung für die Absetzung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens entfällt. Danach kann künftig nicht mehr die volle oder halbe Jahres-AfA (in Abhängigkeit von der Anschaffung / Herstellung in der ersten oder zweiten Jahreshälfte)

abgezogen werden, sondern nur noch für den Monat der Anschaffung oder Herstellung der volle, auf diesen Monat entfallende, Betrag in Ansatz gebracht werden.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 3)**

Gesetzliche Klarstellung, dass die Regelung in Absatz 1 Satz 4 auch für die degressive Absetzung für Abnutzung nach Absatz 2 gilt.

#### **Zu Buchstabe c (Absatz 4)**

Die lineare AfA für Gebäude soll zukünftig einheitlich für Wirtschaftsgebäude und sonstige Gebäude 2 % betragen. Bei Gebäuden mit Bauantrag oder Kaufvertrag vor dem 1. Januar 2003 werden die bisherigen linearen AfA-Reihen fortgesetzt.

#### **Zu Buchstabe d (Absatz 5)**

Die degressive Afa von derzeit 5 % für die ersten 8 Jahre, 2,5 % für die darauf folgenden 6 Jahre und 1,25 % für die darauf folgenden 36 Jahre bei Mietwohnneubauten soll auf Gebäude mit Bauantrag oder Kaufvertrag vor dem 1. Januar 2003 beschränkt werden.

Bereits begonnene AfA-Reihen können nach dem 1. Januar 2003 fortgeführt werden.

Für einen Übergangszeitraum von vier Jahren soll eine degressive AfA von 3 % für die ersten 8 Jahre und 2 % für die darauffolgenden 38 Jahre abziehbar sein. Erst für Mietwohnneubauten mit Bauantrag oder Kaufvertrag nach dem 31. Dezember 2006 kann nur noch die lineare AfA in Höhe von 2 % in Abzug gebracht werden.

#### **Zu Nummer 8 (§ 7b Abs. 1 Satz 2)**

Auf Grund der Einfügung des neuen Satzes 2 in § 7 Abs. 4 ist der Verweis in § 7b Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzupassen.

#### **Zu Nummer 9 (§ 7k Abs. 1 Satz 3)**

Auf Grund der Einfügung des neuen Satzes 2 in § 7 Abs. 4 EStG ist der Verweis in § 7k Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzupassen.

#### **Zu Nummer 10 (§ 9 Abs. 5 Satz 2 - neu -)**

Durch die Aufnahme des Verweises auf § 6 Abs. 1 Nr. 1a - neu - in § 9 Abs. 5 Satz 2 gilt die Neuregelung zum anschaffungsnahen Aufwand bei Gebäuden auch für die Überschusseinkunftsarten.

#### **Zu Nummer 11 (§ 10d Abs. 2 Satz 2)**

Beim Verlustvortrag wird der Verlustabzug innerhalb derselben Einkunftsart (horizontaler Verlustabzug) auf die Hälfte der positiven Einkünfte eingeschränkt.

**Zu Nummer 12 (§ 15 Abs. 4 Satz 6 - neu -)**

Verluste aus stillen Gesellschaften und stillen (Unter-)Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind nur noch mit Gewinnen aus der selben Beteiligung verrechenbar.

Die Regelung dient der Absicherung der Abschaffung der sog. Mehrmütterorganschaft nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 KStG. Die mit sog. Mehrmütterorganschaften verfolgten Ziele können faktisch auch durch Innengesellschaften, insbesondere atypisch stille Gesellschaften, oder Unterbeteiligungen erreicht werden. Diese Umgehungsmöglichkeit wird durch die vorgeschlagenen körperschaftsteuerrechtlichen Neuregelungen nicht hinreichend ausgeschlossen. Dieses Ziel wird durch die Ergänzung des § 15 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG erreicht.

**Zu Nummer 13 (§ 20 Abs. 1 Nr. 4)**

Folgeänderung aus der Änderung in § 15 Abs. 4 EStG. Verluste aus typisch stillen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind analog der Regelung in § 15 Abs. 4 Satz 6 EStG nur noch mit Gewinnen aus der selben Beteiligung verrechenbar.

**Zu Nummer 14 (§ 21 Abs. 2)**

Bislang können Steuerpflichtige bei Vermietung einer Wohnung zu Wohnzwecken die auf diese entfallenden Aufwendungen einschließlich der Absetzungen für Abnutzung bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in vollem Umfang als Werbungskosten abziehen, wenn das Entgelt für die Überlassung der Wohnung mindestens 50 % der für eine Wohnung vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung ortsüblich erzielbaren Miete beträgt. Macht die Verbilligung dagegen mehr als 50 % der ortsüblichen Miete aus, ist die Überlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuspalten. Dies hat zur Folge, dass auch die Werbungskosten nur anteilig abgezogen werden können. Der seit 1987 geltende Grenzwert von 50 % soll nunmehr auf 75 % angehoben werden. Bei einer Miete, die niedriger ist als drei Viertel der ortsüblichen Marktmiete, kann davon ausgegangen werden, dass sie nicht nach objektiven marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten bemessen und die Überlassung deshalb unentgeltlich ist. Der Grenzwert, ab dem zukünftig von einer unentgeltlichen Überlassung auszugehen ist, ist so bemessen, dass die Masse der zwischen Fremden abgeschlossenen Mietverträge nicht betroffen ist.

**Zu Nummer 15 (§ 23)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

**Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 Nr. 1, 2 und 4)**

Bei der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wird die Veräußerungsfrist von bisher zehn Jahren aufgehoben. Bei der Veräußerung von anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere von Wertpapieren, wird die Veräußerungsfrist von bisher einem Jahr aufgehoben. Ebenso wird bei Termingeschäften die Frist von bisher einem Jahr zwischen Erwerb und Beendigung des Rechts aufgehoben. Außerdem enthält Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 am Ende des ersten Halbsatzes eine redaktionelle Änderung infolge der Aufhebung der Veräußerungsfrist.

Die zeitlich unbegrenzte Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern und der Gewinne aus Termingeschäften berücksichtigt den durch die

Veräußerung eintretenden Zuwachs an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen.

Unverändert bleibt das Ergebnis der Veräußerung selbst genutzten Wohneigentums unter den bisherigen Voraussetzungen von der Besteuerung ausgenommen. Dasselbe gilt auf Grund des neuen Satzes 2 der Nummer 2 für das Ergebnis der Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 5)**

Die Erweiterung des Zitats am Anfang des Satzes 5 des Absatzes 1 macht deutlich, dass künftig auch die Einlage von anderen Wirtschaftsgütern als Grundstücken in ein Betriebsvermögen als Veräußerung behandelt wird, sofern die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen erfolgt. Die neue Regelung betrifft insbesondere auch vorher im Privatvermögen gehaltene Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Damit wird bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen in ein Betriebsvermögen und deren Veräußerung aus dem Betriebsvermögen die Gleichbehandlung von Grundstücken und anderen Wirtschaftsgütern bewirkt. Infolgedessen ist auch bei Wirtschaftsgütern, die keine Grundstücke sind, die Realisierung von im Privatvermögen gebildeten Wertsteigerungen nicht mehr dadurch steuerlich unbelastet zu erreichen, dass die Wirtschaftsgüter in ein Betriebsvermögen eingelegt und von dort aus veräußert werden.

Die Veräußerungsfrist, die bisher nur bei der Veräußerung von Grundstücken nach Einlage in ein Betriebsvermögen und Veräußerung aus diesem Betriebsvermögen galt, wird mit der Wirkung aufgehoben, dass sie nunmehr für alle Wirtschaftsgüter entfällt, die nach ihrer Einlage in ein Betriebsvermögen von dort aus veräußert werden.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2 - aufgehoben -)**

Die Streichung des Satzes 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass nach der Beseitigung der Veräußerungsfristen § 17 EStG Spezialregelung gegenüber § 23 EStG ist.

#### **Zu Buchstabe c (Absatz 3)**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 4 - aufgehoben -)**

Um eine Überbesteuerung auf Grund des Wegfalls der Veräußerungsfristen zu vermeiden, werden bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen gemindert.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 5 - neu -)**

Satz 5 des Absatzes 3 pauschaliert für Anschaffungsvorgänge, die vor dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages über das Steuervergünstigungsabbaugesetz durchgeführt wurden, den Gewinn auf einen Betrag von 10 % des Veräußerungspreises. Dadurch werden insbesondere Veräußerungsgeschäfte von Wirtschaftsgütern, welche der Steuerpflichtige bereits über einen langen Zeitraum hält, den Veräußerungsgeschäften von Wirtschaftsgütern mit kurzer Besitzzeit gleich gestellt. Dem Steuerpflichtigen bleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass der tatsächliche Gewinn auf Grund höherer Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts oder der nach Absatz 3 Satz 3 gleichgestellten Werte geringer ist.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 6)**

Die Glättung der Freigrenze von bisher 512 Euro auf 500 Euro dient der Vereinfachung des Verfahrens.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 8 - neu -)**

Auf Grund des einheitlichen Steuertarifs von 15 % nach § 32a Abs. 7 erfolgt die Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften nicht mehr einheitlich mit den anderen Einkunftsarten. Dementsprechend dürfen nach dem neuen Satz 8 Verluste aus anderen Einkunftsarten nicht mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden, wie es deshalb auch dabei bleiben muss, dass nach den Sätzen 9 und 10 des Absatzes 3 Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nur innerhalb dieser Einkunftsart ausgeglichen werden dürfen.

#### **Zu Doppelbuchstabe ee (Satz 11 - neu -)**

Die Ergänzung stellt klar, dass bei negativen Einkünften mit Auslandsbezug aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften die Spezialregelung des § 2a für die Verlustverrechnung in bestimmten Fällen den Regelungen des § 23 vorgeht.

#### **Zu Buchstabe d (Absatz 4 - neu -)**

Durch den neu eingefügten Absatz 4 werden Liquidationserlöse oder Kapitalrückzahlungen bei Kapitalgesellschaften, soweit diese nicht von § 17 EStG erfasst sind, erstmals der Besteuerung unterworfen. Dies schließt eine bestehende Besteuerungslücke.

#### **Zu Nummer 16 (§ 23a - neu -)**

Die Regelung sieht vor, dass die inländischen Kreditinstitute oder die anderen im Gesetz genannten Unternehmen, die geschäftsmäßig an privaten Veräußerungsgeschäften oder Termingeschäften natürlicher Personen beteiligt sind, jährlich dem Bundesamt für Finanzen die Daten ihrer Kunden mitteilen, die bei der Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren und aus Termingeschäften von Bedeutung sind. Da das einzelne Unternehmen nicht in jedem Fall an der Anschaffung von Wertpapieren beteiligt gewesen ist (z.B. wenn ein Steuerpflichtiger ein Depot auf ein anderes Kreditinstitut übertragen hat), wird die Mitteilungspflicht der Anschaffungskosten bei Wertpapierveräußerungsgeschäften auf die Unternehmen eingeschränkt, die tatsächlich an der Anschaffung mitgewirkt haben oder denen die Anschaffungskosten anderweitig bekannt sind. Die Datenübermittlung erfolgt jährlich auf elektronischem Weg an das Bundesamt für Finanzen. Dort werden die Daten gesammelt und an das zuständige Finanzamt weitergeleitet.

Durch diese Regelung erfolgt eine verfassungsrechtlich gebotene zutreffende steuerliche Erfassung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Die Regelung beseitigt dadurch mögliche bestehende Erhebungsdefizite bei derartigen Geschäften.

Zur Art der Datenübermittlung verweist Absatz 2 auf das bereits bestehende Verfahren bei der Erteilung von Freistellungsaufträgen nach § 45d Abs. 1 Satz 2 bis 4 EStG. Außerdem ist das Bundesamt für Finanzen auf Grund der Verweisung auf § 45d Abs. 2 berechtigt, allen Sozialleistungsträgern Daten im Sinne des Absatzes 1 mitzuteilen, soweit dies zur Durchführung der Sozialleistungsgesetze erforderlich ist.

### **Zu Nummer 17 (§ 24b - neu -)**

Der neu eingefügte § 24b dient der besseren Erfassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) und insbesondere aus privaten Veräußerungsgeschäften bei Wertpapieren (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 EStG).

Die Regelung sieht vor, dass inländische Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ihren Kunden jährlich eine zusammenfassende Bescheinigung ausstellen, in der die Daten aus allen bei ihnen unterhaltenen Wertpapierdepots und Konten zusammengeführt werden, die ihre Kunden für die Erklärung ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften bei Wertpapieren benötigen, soweit die Daten in den Datenbanken der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute vorhanden sind. Einzelheiten der zusammenfassenden Jahresbescheinigung werden in dem amtlich vorgeschriebenen Muster geregelt.

Damit wird zum einen die verfassungsrechtlich gebotene zutreffende steuerliche Erfassung privater Wertpapierveräußerungen gewährleistet.

Zum anderen erleichtert die Bescheinigung dem Steuerpflichtigen auch bei umfangreichen Einkünften aus Kapitalvermögen und aus privaten Wertpapierveräußerungen die Mitteilung der für deren Besteuerung erforderlichen Angaben an die Finanzverwaltung (Anlage KAP für Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anlage AUS für ausländische Einkünfte und Steuern und Anlage SO für private Veräußerungsgeschäfte) und dient damit der Steuervereinfachung.

Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen tritt die zusammenfassende Jahresbescheinigung neben die Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder 3. Sie wird bei der Anrechnung der Kapitalertragsteuer und des Zinsabschlags nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 allerdings regelmäßig die Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder 3 - die nur auf Antrag des Steuerpflichtigen ausgestellt wird - ersetzen. Für bestimmte Zwecke - z.B. für das Erstattungsverfahren nach § 44b, für Notaranderkonten, Konten aus der Anlage von Instandhaltungsrücklagen von Wohnungseigentümergeinschaften oder Mietkautionen - werden jedoch weiterhin Steuerbescheinigungen nach § 45a Abs. 2 oder 3 benötigt.

### **Zu Nummer 18 (§ 32a Abs. 7 - neu -)**

Für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften wird ein gesonderter proportionaler Steuersatz von 15 % eingeführt.

Der Steuersatz von 15 % wird auf die anteilig im zu versteuernden Einkommen enthaltenen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften angewendet. Ist das auf die anderen Einkünfte entfallende zu versteuernde Einkommen niedriger als der (im Falle der Zusammenveranlagung verdoppelte) Grundfreibetrag, wird der Unterschiedsbetrag bei der Besteuerung der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften abgezogen. Der Grundfreibetrag wird damit vorrangig bei dem zu versteuernden Einkommen abgezogen, das nicht dem Steuersatz § 32a Abs. 7 unterliegt.

### **Zu Nummer 19 (§ 34c)**

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung ermöglicht § 34c Abs. 1 EStG die Anrechnung von im Ausland gezahlter Einkommensteuer / Körperschaftsteuer auf die deutsche Einkommensteuer / Körperschaftsteuer. Die Anrechnung der Steuern aus einem ausländischen Staat ist auf den Betrag der deutschen Einkommensteuer /

Körperschaftsteuer beschränkt, der anteilig auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt (länderbezogener Höchstbetrag). Derzeit werden bei der Ermittlung des länderbezogenen Anrechnungshöchstbetrags (sog. „per country limitation“) alle Einkünfte aus einem Staat berücksichtigt, d.h. auch solche Einkünfte, die im Quellenstaat nicht besteuert wurden. Dies hat zur Folge, dass ausländische Steuern weit über das zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erforderliche Maß hinaus angerechnet werden.

Die vorgesehene Einfügung des § 34c Abs. 1 Satz 3 EStG lässt ausländische Einkünfte, die der Quellenstaat nach seinem Steuerrecht nicht besteuert und die deshalb eben nicht doppelt besteuert sind, bei der Berechnung des Anrechnungshöchstbetrages außer Betracht. Die in Absatz 1 Satz 2 vorgeschriebene Aufteilung ist daher nach dem Verhältnis der im Quellenstaat besteuerten ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte vorzunehmen. Damit wird die Anrechnung der im anderen Staat gezahlten Steuern auf den Umfang beschränkt, der zur Erfüllung des Zwecks der Vorschrift notwendig ist.

Aufgrund der vom Bundesfinanzhof entwickelten Rechtsprechung (Urteile vom 16. März 1994 I R 42/93, BStBl. II 1994, 799; vom 9. April 1997 I R 178/94, BStBl. II 1997, 657; vom 29. März 2000 I R 15/99, BStBl. II 2000, 577) werden gegenwärtig bei der Ermittlung ausländischer Einkünfte eines inländischen Unternehmens Aufwendungen, die mit im Ausland erzielten Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, diesen Einnahmen nicht zugeordnet, wenn der Zusammenhang nur ein mittelbarer ist (z.B. im Zusammenhang mit ausländischen Portfolioanlagen gezahlte Refinanzierungszinsen). Dies führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Erhöhung der ausländischen Einkünfte als Bezugsgröße bei der Berechnung des Höchstbetrags der auf die deutsche Einkommensteuer / Körperschaftsteuer anrechenbaren Steuern aus einem ausländischen Staat. Der neue § 34c Abs. 1 Satz 4 sieht vor, dass die mit ausländischen Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte zu berücksichtigen sind, wenn ausländische Einkünfte im Sinne des § 34d Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 Buchst. c Teil des Gewinns eines inländischen Betriebes sind.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 6)**

Gemäß Absatz 6 Satz 2 sind bisher die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 entsprechend anzuwenden, wenn ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem Quellenstaat der ausländischen Einkünfte die Anrechnung der Steuer dieses Staates auf die deutsche Einkommensteuer vorsieht. Absatz 6 Satz 2 erstreckt diese Verweisung nunmehr auf die neuen Sätze 3 und 4 und den zu Satz 5 gewordenen bisherigen Satz 3 des Absatzes 1. Die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung stehen diesen Änderungen nicht entgegen, weil sie die Einzelheiten der Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrages nicht regeln..

Nach Absatz 6 Satz 2, 2. Halbsatz, ist der neue Absatz 1 Satz 3 nicht anzuwenden, soweit nach einem Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Quellenstaat eine als gezahlt geltende ausländische Steuer anzurechnen ist (fiktive Anrechnung). Dadurch soll eine Verletzung von Abkommensverpflichtungen vermieden werden. Der neue Absatz 6 Satz 3 ergänzt den neuen Absatz 1 Satz 3. Danach sind bei der Ermittlung des Höchstbetrags der Anrechnung in die ausländischen Einkünfte auch solche Einkünfte nicht einzubeziehen, die der Quellenstaat nach seinem innerstaatlichen Recht zwar besteuern würde, aufgrund des mit Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens aber nicht besteuern darf und entsprechend nicht besteuert. Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 6 werden infolge der Einfügung des neuen Absatzes 6 Satz 3 die neuen Sätze 4 und 5.

#### **Zu Nummer 20 (§ 35 Abs. 2 und 4)**

Infolge des Wegfalls der gewerbesteuerlichen Organschaft ab dem Veranlagungszeitraum 2003 ist die Steuermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf die Fälle der ausschließlich körperschaftsteuerlichen Organschaft zu beschränken.

#### **Zu Nummer 21 (§ 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2)**

Die Änderung sieht vor, dass nicht nur die Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder 3, sondern auch die zusammenfassende Jahresbescheinigung nach § 24b die Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer ermöglicht.

#### **Zu Nummer 22 (§ 37a Abs. 1)**

Die pauschale Erhebung der Einkommensteuer für steuerpflichtige Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen soll auch nach Aufhebung des § 3 Nr. 38 EStG aus Vereinfachungsgründen weiterhin möglich sein. Der Pauschsteuersatz von bisher 2 % der insgesamt an im Inland ansässige Steuerpflichtige ausgeschütteten Prämien berücksichtigte, dass der größte Teil der zu erfassenden Prämien unterhalb des Freibetrags lag. Die Aufhebung des Freibetrags rechtfertigt es daher, den Pauschsteuersatz auf 15 % anzuheben.

#### **Zu Nummer 23 (§ 45d)**

Nach geltendem Recht hat der zum Steuerabzug Verpflichtete die Kapitalerträge, für die ein Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG erteilt worden ist, dem Bundesamt für Finanzen zu melden.

Mit der jetzigen Gesetzesänderung wird die Meldepflicht zusätzlich auf alle Kapitalerträge erstreckt, für die - ungeachtet eines Freistellungsauftrags - nach § 43 Abs. 1 EStG ein Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen ist. Mit der Meldepflicht aller Kapitalerträge wird die verfassungsrechtlich gebotene Kontrollmöglichkeit für eine korrekte Steuerfestsetzung gewährleistet. Kapitaleinkünfte können von der Finanzverwaltung nunmehr ohne großen Verwaltungsaufwand verifiziert werden. Dazu trägt auch die Angabe der Steuernummer, bzw. des Identifikationsmerkmals bei, wodurch Verwechslungen vermieden werden sollen.

Auch wenn sich die Einführung einer generellen Meldepflicht auf die gesamten Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 EStG bezieht, sind weiterhin gesondert diejenigen Kapitalerträge zu melden, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Dadurch können Steuerstundungen auf Grund der Überschreitung des zulässigen Freistellungsvolumens zeitnah und mit geringem Verwaltungsaufwand aufgedeckt werden.

#### **Zu Nummer 24 (§ 50 Abs. 3 Satz 2)**

Die Änderung erfolgte auf Grund der Einfügung des § 32a Abs. 7 EStG. Danach soll die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen für sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 2 EStG 15 % betragen.

**Zu Nummer 25 (§ 52)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die Änderungen durch dieses Gesetz erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 bzw. für Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2002 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird.

**Zu den Buchstaben b und c (Absatz 4a - neu -)**

Der Steuerfreibetrag für Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen wird mit Wirkung ab 2004 aufgehoben, weil der von dem Freibetrag abhängende Pauschsteuersatz nach § 37a EStG erst ab diesem Zeitpunkt auf 15 % angehoben wird (vgl. zu Buchstabe o - § 52 Abs. 51 EStG).

**Zu Buchstabe d (Absatz 12)**

Regelung zur zeitlichen Anwendung. Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln. Die Regelung gewährleistet die einheitliche ertragsteuerliche Behandlung der betroffenen Aufwendungen innerhalb eines Wirtschaftsjahres.

**Zu Buchstabe e (Absatz 12c - neu -)**

Durch die Neufassung des § 5 Abs. 4 EStG wird die Möglichkeit, Rückstellungen für Verpflichtungen zu Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums zu bilden, zum Ende des ersten nach dem 31. Dezember 2002 endenden Wirtschaftsjahres beseitigt. Bisher gebildete Rückstellungen müssen gewinnerhöhend aufgelöst werden. Die Auflösung kann aber auf drei Jahre verteilt erfolgen.

**Zu Buchstabe f (Absatz 16)**

**Zu Doppelbuchstabe aa (Sätze bis 9 - neu -)**

Zu Satz 7 - neu -

Die Regelung stellt sicher, dass die nunmehr in § 6 Abs. 1 Nr. 1a - neu - aufgenommene Regelung zum anschaffungsnahen Aufwand für alle Veranlagungen anzuwenden ist, die noch nach den Vorschriften der Abgabenordnung geändert werden können.

Zu den Sätzen 8 und 9 - neu -

Die Möglichkeit der Bildung einer steuerfreien Rücklage mildert die Folgen der gesetzlichen Aufhebung der Lifo-Methode spürbar ab (vgl. zu Nummer 6 Buchstabe b - § 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG).

**Zu Doppelbuchstabe bb und cc**

Wegen der neu eingefügten Sätze 7 und 9 sind die Verweise entsprechend anzupassen.

**Zu Doppelbuchstabe dd (Sätze 15 und 16 - neu -)**

Die neuen Sätze 15 und 16 stellen sicher, dass sich bei abweichendem Wirtschaftsjahr der Vom-Hundert-Satz für die Listenpreisregelung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG nicht im Laufe des Wirtschaftsjahrs ändert (vgl. zu Nummer 6 Buchstabe c - § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG).

**Zu Buchstabe g (Absatz 21 Satz 3 - neu -)**

Anwendungsvorschrift zur Einbeziehung der Regelung der R 44 Abs. 2 EStR 2001 in die Regelung des § 7 Abs. 1 und Abschaffung der bisher in den Richtlinien normierten Vereinfachungsregelung für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2002 angeschafft oder hergestellt worden sind.

**Zu Buchstabe h (Absatz 21b - aufgehoben -)**

Die Anwendungsregelung wurde in die materielle Regelung des § 7 Abs. 4 EStG einbezogen, so dass die bisher in Absatz 21b vorgesehene Regelung entbehrlich geworden ist.

**Zu Buchstabe i (Absatz 25)**

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des neu geregelten Verlustvortrags (§ 10d EStG). Bei Verlusten, die in den Veranlagungszeiträumen 1998 und früher entstanden sind, wird eine Begrenzung des Verlustvortrags auf die Hälfte des Gesamtbetrages der Einkünfte ohne eine Aufteilung nach Einkunftsarten vorgenommen.

**Zu Buchstabe j (Absatz 39)**

Es handelt sich um die zeitlichen Anwendungsregelungen für die Änderungen in § 23 EStG. Die Neuregelung erfasst Veräußerungsgeschäfte, die nach dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages erfolgen. Hierdurch wird insbesondere das rechtstaatlich gebotene Rückwirkungsverbot gewahrt, da sich die Rechtsfolgen der Gesetzesänderung allein auf zukünftige Veräußerungsgeschäfte erstrecken.

**Zu Buchstabe k (Absätze 39a - neu - und 39b - neu -)**

Zu Absatz 39a - neu -

Der neue Absatz 39a legt den Beginn der Verpflichtung der an privaten Wertpapierveräußerungs- und Termingeschäften beteiligten Unternehmen zur Übermittlung von Kontrollmitteilungen nach § 23a EStG fest. Die Unternehmen sind verpflichtet, ab diesem Tag die für die Kontrollmitteilung maßgeblichen Daten aufzuzeichnen und bis spätestens 31. Mai des Folgejahres an das Bundesamt für Finanzen zu übermitteln.

Zu Absatz 39b - neu -

Der neue Absatz 39b regelt die erstmalige Anwendung des § 24b EStG betreffend die Ausstellung von Jahresbescheinigungen über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen.

**Zu Buchstabe l (Absatz 41)**

Der neue Satz 7 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des besonderen Steuersatzes für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 32a Abs. 7 EStG). Die Regelung entspricht der zeitlichen Anwendungsvorschrift zum § 23 EStG (vgl. dazu § 52 Abs. 39).

**Zu den Buchstaben m und n (Absätze 50c und 50d - neu -)**

Der neue Absatz 50c regelt die erstmalige Anwendung des geänderten § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG betreffend die Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen bei der Einkommensteueranlagung.

**Zu Buchstabe o (Absatz 51 - neu -)**

Der auf 15 % angehobene Pauschsteuersatz für Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen soll erstmals ab 2004 angewendet werden. Damit wird eine rückwirkende Anwendung auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Monate des Jahres 2003 vermieden und in den Pauschalierungsfällen für das gesamte Kalenderjahr 2003 eine einheitliche Behandlung der Prämien erreicht. Dafür spricht auch, dass die Prämienempfänger für 2003 bereits durch das Unternehmen von der Steuerübernahme unterrichtet sind (§ 37a Abs. 2 Satz 2).

**Zu Buchstabe p (Absatz 55a - neu -)**

Die Vorschrift sieht die erstmalige Anwendung des geänderten § 45d EStG betreffend die Verifikation der Kapitalerträge für die Besteuerung durch Kontrollmitteilungen für Kapitalerträge vor, die den Gläubigern nach dem 31. Dezember 2003 zufließen.

**Zu Buchstabe q (Absatz 58)**

Der neu angefügte Satz regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des neu gefassten § 50 Abs. 3 Satz 2 EStG. Danach soll die zeitliche Anwendungsregelung des besonderen Steuersatzes für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften auch für die Fälle des § 49 Abs. 1 Nr. 8 EStG übernommen werden (vgl. dazu § 52 Abs. 41 EStG).

**Zu Artikel 2 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000)**

**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Wiedereinführung des § 82b EStDV (Behandlung größeren Erhaltungsaufwandes bei Gebäuden).

**Zu Nummer 2 (§ 11c)**

Redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung des § 7 Abs. 4 EStG.

**Zu Nummer 3 (§ 82b - neu -)**

Durch die Wiedereinführung des § 82b EStDV kann größerer Erhaltungsaufwand bei vermieteten Wohngebäuden des Privatvermögens auf zwei bis fünf Jahre verteilt als Werbungskosten abgezogen werden. Die durch die Verteilungsmöglichkeit erzielbare gleichmäßige steuerliche Belastung erleichtert privaten Hauseigentümern die finanzielle Bewältigung größeren Erhaltungsaufwands. Damit wird den Erfahrungen, die seit der im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 entfallenen Vorschrift gewonnen wurden, Rechnung getragen.

**Zu Nummer 4 (§ 84)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die Änderungen durch dieses Gesetz erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003.

### **Zu Buchstabe b (Absatz 4a Satz 2 - neu -)**

Der neue Satz 2 in § 84 Abs. 4a regelt die zeitliche Anwendung der Wiedereinführung der Verteilungsmöglichkeit größeren Erhaltungsaufwands bei vermieteten Wohngebäuden des Privatvermögens in § 82b EStDV (für nach dem 31. Dezember 2002 entstandenen Erhaltungsaufwand). Er dient darüber hinaus der Klarstellung und zur Abgrenzung von Erhaltungsaufwendungen, die unter die Vorschrift des bisherigen Absatzes 4a (nunmehr Absatz 4a Satz 1) fallen.

### **Zu Artikel 3 (Körperschaftsteuergesetz 2002)**

#### **Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Die Neufassung der Überschrift ist im Interesse einer klaren und eindeutigen Regelungssprache und zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Zitierweise und unterschiedlichen Bezugnahmen auf ein und dasselbe Gesetz erforderlich.

#### **Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 4)**

Nach geltender Rechtslage liegt ein schädlicher Mantelkauf nach § 8 Abs. 4 Satz 2 KStG insbesondere vor, wenn

- mehr als die Hälfte der Anteile einer Kapitalgesellschaft (Verlustgesellschaft) erworben werden und
- die Verlustgesellschaft ihren Geschäftsbetrieb mit überwiegend neuem Betriebsvermögen fortführt oder wieder aufnimmt.

Mit der Neuregelung entfällt künftig das Merkmal der Zuführung neuen Betriebsvermögens. Die Zuführung neuen Betriebsvermögens ist derzeit nur schädlich, wenn sie innerhalb von fünf Wirtschaftsjahren nach dem Anteilserwerb stattfindet. Die Versagung des Verlustabzugs greift nach Ablauf der fünf Jahre nicht mehr, so dass z.B. gewinnträchtige Geschäftsbereiche in die Gesellschaft verlagert und die Gewinne mit den Verlusten der erworbenen Gesellschaft verrechnet werden können. Dies wird durch die Neuregelung verhindert. Die Neuregelung dient auch der Vereinfachung und der Praktikabilität, da die Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens in der Praxis äußerst schwierig festzustellen und das Merkmal insgesamt sehr streitanfällig ist.

Die neue Regelung knüpft für die Versagung des Verlustübergangs künftig nur noch an den Wechsel der Beteiligungsverhältnisse an. Anders als nach der bisherigen Regelung führt der bloße Wechsel von mehr als 50 % der Anteile nicht mehr automatisch zum Verlust der wirtschaftlichen Identität. Maßgebend ist künftig vielmehr der Erwerb oder das Entstehen einer Mehrheitsbeteiligung. Der Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass der Erwerber einer Gesellschaft, bei der Verluste vorhanden sind, diese Verluste nur nutzen kann, wenn er sich einen maßgebenden Einfluss auf die Gesellschaft verschafft. Der unmittelbare oder mittelbare Erwerb von Anteilen einer Kapitalgesellschaft führt deshalb zum Verlust der wirtschaftlichen Identität, wenn hierdurch unmittelbar oder mittelbar eine solche Mehrheitsbeteiligung entsteht. Damit werden gleichzeitig auch Anwendungsprobleme der bisherigen Regelung in Fällen der Anteilsveräußerung über die Börse vermieden.

Im Übrigen wird durch eine Ergänzung klargestellt, dass die Grundsätze zum so genannten Mantelkauf auch für die nach den Vorschriften des § 2a, § 15 Abs. 4 und § 15a des EStG

verbleibenden Verluste gelten. Nach einem schädlichen Anteilseignerwechsel können auch diese Verluste steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden.

### **Zu Nummer 3 (§ 14)**

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2)**

Gewerblich geprägte Personengesellschaften kommen als Organträger künftig nicht mehr in Betracht. Die Regelung steht im Zusammenhang mit dem Wegfall des bisherigen § 14 Abs. 2 KStG (Streichung der Mehrmütterorganschaft) und verhindert Gestaltungen durch die über eine andere nicht gewerblich tätige Personengesellschaft das steuerliche Ergebnis einer Mehrmütterorganschaft erreicht werden könnte.

Des weiteren erfüllt eine Personengesellschaft die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung künftig nur noch dann, wenn sich die Anteile an der Organgesellschaft im Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft befinden. Bisher war bei Personengesellschaften, die selbst ein gewerbliches Unternehmen unterhalten und deren Gesellschafter unbeschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig sind, für die finanzielle Eingliederung ausreichend, wenn sich die Anteile an der Organgesellschaft im Sonderbetriebsvermögen eines oder mehrerer Gesellschafter der Personengesellschaft befinden. Durch die Übertragung der Beteiligung ins Gesamthandvermögen der Personengesellschaft wird die Ernsthaftigkeit des gemeinsamen Engagements in der Organschaft verdeutlicht.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 - neu -)**

Bisher kann eine steuerliche Organschaft rückwirkend begründet werden, wenn der Gewinnabführungsvertrag bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, für das die Organschaft erstmals gelten soll, abgeschlossen wird und bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres wirksam wird. Künftig soll eine Organschaft erst für Wirtschaftsjahre körperschaftsteuerlich anerkannt werden, die nach Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags (grundsätzlich Eintrag im Handelsregister) beginnen.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Bislang ist eine Organschaft gem. § 14 Abs. 2 KStG auch möglich, wenn sich mehrere gewerbliche Unternehmen mit dem Ziel einer einheitlichen Willensbildung formal zu einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GbR) zusammenschließen (so genannte Mehrmütterorganschaft). Organträger ist in diesem Fall die Willensbildungs-GbR, die nur kraft Gesetzes als gewerbliches Unternehmen anzusehen war. Die Mehrmütterorganschaft durch Zusammenschluss mehrerer gewerblicher Unternehmen zu einer Willensbildungs-GbR, wird künftig als Organträger nicht mehr anerkannt. Der bisherige § 14 Abs. 2 KStG entfällt daher.

#### **Zu § 14 Abs. 2 - neu -**

Nach der geltenden Fassung des § 14 Abs. 3 KStG werden Organschaften mit Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen als Organgesellschaften steuerlich nicht anerkannt. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die genannten Unternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz der Spartenentrennung unterliegen (§ 8 Abs. 1a VAG). Ein rechtlicher Zusammenschluss mit Unternehmen, die spartenfremde Geschäfte tätigen, ist unzulässig. Bei dieser Sachlage kann auch eine wirtschaftliche Zusammenfassung mittels steuerlicher Organschaft nicht anerkannt werden.

Die vorgesehene Änderung erstreckt die Einschränkung für die steuerliche Anerkennung einer Organschaft aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung und der Folgerichtigkeit auf alle Unternehmen, die dem Grundsatz der Spartenentrennung unterliegen (insbesondere Spezialbanken [z.B. §§ 1 und 2 HypBkG und §§ 1 und 2 BauSparG] oder Pensionsfonds [§ 113 VAG]). Die Regelung rückt an die Stelle des bisherigen § 14 Abs. 2 KStG.

#### **Zu Buchstabe c (Absatz 3 - aufgehoben -)**

Redaktionelle Folgeänderung aus der Übernahme der bisherigen Regelung in § 14 Abs. 2 KStG.

#### **Zu Nummer 4 (§ 15)**

Die Änderungen stellen klar, dass die so genannte Bruttomethode für die Behandlung bestimmter steuerfreier Erträge im Organkreis auch auf Übernahmegewinne im Sinne des § 4 Abs. 7 UmwStG und nach den Vorschriften der Doppelbesteuerungsabkommen freigestellte Gewinnausschüttungen anzuwenden ist. Danach kommen die Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 7 UmwStG und das DBA-Schachtelprivileg auf der Ebene der Organgesellschaft nicht zur Anwendung. Die Steuerfreistellung erfolgt erst auf der Ebene des Organträgers.

#### **Zu Nummer 5 (§ 34)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die erstmalige Anwendung dieser Fassung des Gesetzes wird auf den Veranlagungszeitraum 2003 festgelegt.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 9)**

Nach der Regelung im neuen § 14 Abs. 1 Satz 2 ist eine rückwirkende Begründung von Organschaften grundsätzlich ab dem Veranlagungszeitraum 2003 nicht mehr möglich. Die Neuregelung ist aber bereits im Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden, wenn der Gewinnabführungsvertrag nach dem Tag des Kabinettschlusses über dieses Gesetz abgeschlossen worden ist. Es soll damit verhindert werden, dass über „Vorratsgestaltungen“ in der Zeit vom Tag des Kabinettschlusses bis zum Ende des Veranlagungszeitraums 2002 aus rein steuerlichen Gründen noch die Möglichkeit einer rückwirkenden Organschaft offengehalten wird. Zur Vermeidung des so genannten Ankündigungseffektes ist die vorgesehene Rückbewirkung von Rechtsfolgen notwendig und damit verfassungsrechtlich zulässig. Für Unternehmen, die sich bereits vor dem Kabinettschluss vertraglich gebunden haben, ein Organschaftsverhältnis einzugehen, gelten noch die bisherigen Regelungen und zwar auch dann, wenn die Eintragung des Gewinnabführungsvertrages erst im Veranlagungszeitraum 2003 erfolgt.

##### **Zu Buchstabe c (Absatz 12a - neu -)**

Die Änderungen zur Verrechnung des Körperschaftsteuerguthabens in § 37 KStG sind erstmals für Gewinnausschüttungen anzuwenden, die nach dem Datum des Kabinettschlusses für dieses Gesetz beschlossen worden sind. Durch die in § 37 Abs. 2 geregelte Streckung des Körperschaftsteuerguthabens soll eine Verstetigung des Ausschüttungsverhaltens und der damit verbundenen Verwendung des Guthabens erreicht werden. Dieses Ziel wird durch die Anwendungsregelung unterstützt, indem sie die Möglichkeit der Durchführung von Gewinnausschüttungen unter Ausnutzung der bisherigen Regelung für die Zeit zwischen dem Kabinettschluss und dem Ende des Veranlagungszeitraums 2002

verhindert. Ohne eine entsprechende Regelung ist ähnlich wie bei Einführung des Halbeinkünfteverfahrens mit vermehrten Ausschüttungen zur Ausnutzung der günstigeren Regelung zu rechnen. Daher ist zur Vermeidung eines solchen Effektes infolge der mit dem Kabinettsbeschluss bewirkten Ankündigung der Gesetzesänderung eine Rückbewirkung von Rechtsfolgen notwendig und verfassungsrechtlich zulässig.

#### **Zu Nummer 6 (§ 37)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 2)**

Bisher mindert das Körperschaftsteuerguthaben aus der Zeit des Anrechnungsverfahrens die Körperschaftsteuer des Jahres der Ausschüttung in Höhe von 1/6 einer ordentlichen Gewinnausschüttung. Es hat sich gezeigt, dass die Abwicklung des Altguthabens erhebliche Auswirkungen auf Körperschaftsteueraufkommen hat. Zur Verstetigung des Körperschaftsteueraufkommens und als Beitrag zu einer an der steuerlichen Leistungsfähigkeit ausgerichteten Besteuerung errechnet sich der Minderungsbetrag zukünftig nicht als 1/6, sondern als 1/7 der Gewinnausschüttung. Zusätzlich wird die Verrechnungsmöglichkeit des Körperschaftsteuerguthabens auf die Hälfte der festgesetzten Körperschaftsteuer begrenzt. Um Härten zu vermeiden, ist diese Begrenzung im letzten Veranlagungszeitraum des 15-jährigen Übergangszeitraums nicht vorzunehmen.

Bei Fehlern der erstmaligen Festsetzung bleibt die Körperschaftsteuerminderung unverändert, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Es muss ein hinreichendes Körperschaftsteuerguthaben vorliegen.
2. Es muss über die Körperschaftsteuerminderung eine Bescheinigung im Sinne des Absatzes 3 erteilt werden.

Mit dieser Regelung wird verhindert, dass bei jeder Änderung der Körperschaftsteuerfestsetzung der Minderungsbetrag neu bescheinigt werden muss, was insbesondere bei Publikumsgesellschaften aufwändig wäre. Eine Änderung des Minderungsbetrages ist allerdings dann erforderlich, wenn sich später (z.B. aufgrund einer Außenprüfung) herausstellt, dass kein Körperschaftsteuerguthaben in Höhe des Minderungsbetrages vorgelegen hat.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2)**

Klarstellung, dass auch Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (insbesondere Bezüge aus der Veräußerung von Dividendenscheinen) zu einer Nachsteuer nach Absatz 3 führen.

#### **Zu Artikel 4 (Umwandlungssteuergesetz 2002)**

##### **Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Die Neufassung der Überschrift ist im Interesse einer klaren und eindeutigen Regelungssprache und zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Zitierweise und unterschiedlichen Bezugnahmen auf ein und dasselbe Gesetz erforderlich.

### **Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 2 Satz 2)**

§ 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG regelt, dass bei Vermögensübergang von einer Körperschaft auf eine Personengesellschaft ein verbleibender Verlustvortrag im Sinne der §§ 2a, 10d, 15 Abs. 4 oder § 15a des Einkommenssteuergesetzes nicht übergeht. Die Vorschrift wird redaktionell an § 12 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 UmwStG angepasst.

### **Zu Nummer 3 (§ 12)**

#### **Zu den Buchstaben a und b (Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3 - aufgehoben -)**

Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 UmwStG geht derzeit im Zuge der Verschmelzung ein Verlustvortrag auf die übernehmende Kapitalgesellschaft über, wenn sie den „übernommenen Betrieb“ fünf Jahre im Wesentlichen fortführt. Bei einer Spaltung von Körperschaften geht ein Verlustvortrag entsprechend der Spaltungsquote auf die Rechtsnachfolger über (§ 15 Abs. 4 UmwStG).

Nach der vorgesehenen Neuregelung ist der Übergang des Verlustvortrags und der gesondert festzustellenden verbleibenden Verluste in den Fällen der Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Spaltung künftig ausgeschlossen. Die Verluste können nur noch durch die Körperschaft genutzt werden, die die Verluste tatsächlich erwirtschaftet hat. Die Regelung verhindert unerwünschte Gestaltungen, die auf die Optimierung der Verlustnutzung abzielen.

### **Zu Nummer 4 (§ 15 Abs. 4 Satz 1)**

Folgeänderung aus der Änderung des § 12 Abs. 3 Satz 2 UmwStG.

Künftig ist der Übergang des verbleibenden Verlustvortrags und der gesondert festzustellenden verbleibenden Verluste bei Aufspaltung, Abspaltung und Vermögensübertragung einer Körperschaft auf eine andere Körperschaft ausgeschlossen. Die Neuregelung enthält die Anordnung und den Maßstab zur anteiligen Minderung des bei der übertragenden Körperschaft verbleibenden Verlustvortrags.

### **Zu Nummer 5 (§ 16 Satz 3)**

Bei der Auf- und Abspaltung von einer Körperschaft auf eine Personengesellschaft war auch bisher schon der Übergang des verbleibenden Verlustvortrags ausgeschlossen. Da bei einer Abspaltung die übertragende Kapitalgesellschaft fortbesteht, regelt § 16 Satz 3 UmwStG die anteilige Minderung des bei der übertragenden Kapitalgesellschaft verbleibenden Verlustvortrags.

Darüber hinaus wird der Begriff „Kapitalgesellschaft“ durch den Begriff „Körperschaft“ ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur einheitlichen Verwendung des Begriffes „Körperschaft“ in § 16 UmwStG, da in § 16 Satz 1 UmwStG schon bisher der Begriff „Körperschaft“ verwendet wurde.

### **Zu Nummer 6 (§ 27 Abs. 9 - neu -)**

Es handelt sich um die zeitliche Anwendungsregelung zu den Regelungen zum Ausschluss des Verlustübergangs (§§ 12, 15 und 16 UmwStG). Die Neuregelung soll bereits auf Umwandlungsvorgänge Anwendung finden, die nach dem Kabinettsbeschluss zum Register

angemeldet werden. Es soll damit verhindert werden, dass Umwandlungen in größerem Umfang im Vorgriff auf die Gesetzesänderung mit dem Ziel der Übertragung von Verlustvorträgen vorgenommen werden. Zur Vermeidung des so genannten Ankündigungseffektes ist die vorgesehene Rückbewirkung von Rechtsfolgen notwendig.

#### **Zu Artikel 5 (Gewerbsteuergesetz 2002)**

##### **Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Die Neufassung der Überschrift ist im Interesse einer klaren und eindeutigen Regelungssprache und zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Zitierweise und unterschiedlichen Bezugnahmen auf ein und dasselbe Gesetz erforderlich.

##### **Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 2)**

Durch die gewerbsteuerliche Organschaft können bisher Gewinne und Verluste zwischen Organgesellschaft und Organträger verrechnet werden. Es hat sich gezeigt, dass die gewerbsteuerliche Organschaft zu zum Teil erheblichen Verwerfungen beim örtlichen Gewerbesteueraufkommen führen kann.

Zur Sicherung und Verstetigung des Gewerbesteueraufkommens wird die gewerbsteuerliche Organschaft steuerlich nicht mehr anerkannt.

Die Regelungen zur körperschaftsteuerlichen Organschaft gelten nicht mehr für die Gewerbesteuer. Mit der Bezugnahme auf § 15 KStG wird zudem klargestellt, dass in Organschaftsfällen auch die Regelungen zur steuerlichen Behandlung bestimmter steuerfreier Erträge im körperschaftsteuerlichen Organkreis nach § 15 KStG (Bruttomethode) nicht auf die Gewerbesteuer durchschlagen.

##### **Zu Nummer 3 (§ 8 Nr. 7)**

Die bisherige Vorschrift über die hälftige Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für die im Betrieb genutzten Anlagegegenstände im Eigentum eines Dritten wird europarechtlichen Erfordernissen (Urteil des EuGH vom 26. Oktober 1999, BStBl. II S. 851) angepasst. Der EuGH sieht eine unzulässige Diskriminierung darin, dass Miet- und Pachtzinsen an einen inländischen Leasinggeber nach gegenwärtigem Recht von der Hinzurechnung ausgenommen sind (§ 8 Nr. 7 Satz 2 GewStG), Miet- und Pachtzinsen an einen ausländischen Leasinggeber dagegen nicht.

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass die Miet- und Pachtzinsen in allen Fällen der Hinzurechnungsvorschrift unterliegen, im Unterschied zu der bisherigen Rechtslage also auch solche Miet- und Pachtzinsen, die an einen inländischen Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber gezahlt werden. Eine gewerbsteuerliche Doppelbelastung entsteht hierdurch grundsätzlich nicht, weil die beim Mieter oder Pächter hinzugerechneten Beträge in gleicher Höhe bei dem Vermieter oder Verpächter nach § 9 Nr. 4 GewStG gekürzt werden. Eine Hinzurechnung in Höhe von 25 % erscheint ausreichend, um dem Charakter der Gewerbesteuer Rechnung zu tragen. Der Nutzer fremder Anlagegegenstände soll dem Eigentümer dieser Gegenstände möglichst gleich gestellt werden. Dem Gewinn des Mieters oder Pächters wird der Betrag hinzugerechnet, der wirtschaftlich dem Anteil der Finanzierungskosten, der Verwaltungskosten und des Gewinns des Vermieters oder Verpächters entspricht. Die durch die Neuregelung eintretende Änderung hat zudem den

steuersystematischen Vorteil, dass die Besteuerung in der Gemeinde erfolgt, in der die die Ertragskraft repräsentierende und generierende Betriebsstätte belegen ist.

#### **Zu Nummer 4 (§ 10a Satz 1)**

Der geltende § 10a GewStG enthält keine betragsmäßige Begrenzung für die Berücksichtigung von Gewerbeverlusten. So kann bisher der positive Gewerbeertrag des laufenden Erhebungszeitraums in voller Höhe durch vorgetragene Verluste gemindert werden. Die Begrenzung der Kürzung um vorgetragene Verluste auf die Hälfte des laufenden Gewerbeertrags führt zu einer Verstetigung der Steuereinnahmen. Die Regelung knüpft an die entsprechende Neuregelung in § 10d EStG an.

#### **Zu Nummer 5 (§ 36)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Diese Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der neuen Regelungen. Grundsätzlich gelten sie ab dem Erhebungszeitraum 2003. Die nach § 10a GewStG vorgetragenen Fehlbeträge werden ab dem Erhebungszeitraum 2003 nur noch bis zur Hälfte des maßgebenden Gewerbeertrags abgezogen.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 7 - neu -)**

Die Entscheidung des EuGH (Urteil vom 26. Oktober 1999, BStBl. II S. 851 - Eurowings-Urteil) ist auch auf die offenen Fälle der mit Wirkung ab Erhebungszeitraum 1998 abgeschafften Gewerbekapitalsteuer anzuwenden. Eine Hinzurechnung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 GewStG a.F. unterbleibt, soweit die dem Betrieb dienenden Wirtschaftsgüter von einem im Ausland betriebenen Gewerbebetrieb überlassen worden sind.

#### **Zu Artikel 6 (Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung 2002)**

##### **Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Die Neufassung der Überschrift ist im Interesse einer klaren und eindeutigen Regelungssprache und zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Zitierweise und unterschiedlichen Bezugnahmen auf ein und dasselbe Gesetz erforderlich.

##### **Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 1 Satz 2)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Wegfall der gewerbesteuerlichen Organschaft. Der bisherige § 19 Abs. 1 Satz 2 stellt sicher, dass durch die Begründung einer Organschaft entgegen der Zielrichtung des § 19 GewStDV im wirtschaftlichen Ergebnis nicht auch solche Unternehmen begünstigt werden, die selbst die Voraussetzungen dafür nicht erfüllen. Nach Wegfall der gewerbesteuerlichen Organschaft unterliegen Organgesellschaft und Organträger selbständig der Gewerbebesteuer; Sonderregelungen (vgl. Abschn. 41 Abs. 1 GewStR), die eine steuerliche Doppelbelastung bei den bisher zusammenzurechnenden Gewerbeerträgen vermeiden, können entfallen.

### **Zu Nummer 3 (§ 36)**

Diese Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der neuen Regelungen. Grundsätzlich gelten sie ab dem Erhebungszeitraum 2003.

### **Zu Artikel 7 (Umsatzsteuergesetz 1999)**

#### **Allgemeines**

#### **1. Umsatzbesteuerung von auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen sowie von Rundfunk- und Fernsehleistungen**

Der EU-Ministerrat hat am 7. Mai 2002 die Richtlinie 2002/38/EG zur Änderung und vorübergehenden Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung der Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen (ABl. EG 2002 Nr. L 128 S. 41) und die Verordnung (EG) Nr. 792/2002 zur vorübergehenden Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) im Hinblick auf zusätzliche Maßnahmen betreffend den elektronischen Geschäftsverkehr (ABl. EG 2002 Nr. L 128 S. 1) verabschiedet.

Durch die Änderungsrichtlinie werden für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer und im Drittland ansässige Unternehmer, soweit sie auf elektronischem Weg Dienstleistungen erbringen, gleiche umsatzsteuerliche Bedingungen geschaffen: Derartige elektronische Dienstleistungen an Leistungsempfänger mit Sitz oder Wohnsitz im Drittlandsgebiet werden auf der einen Seite systemgerecht von der Umsatzsteuer in der EU entlastet. Auf der anderen Seite soll durch die Regelungen der Änderungsrichtlinie sichergestellt werden, dass elektronische Dienstleistungen, die im Drittland ansässige Unternehmer an Leistungsempfänger mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet erbringen, hier - ebenso wie gleichartige Leistungen von im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern - der Umsatzbesteuerung unterliegen. Entsprechendes gilt in Bezug auf Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen.

Neben den entsprechenden Ortsregelungen für auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen enthält die Änderungsrichtlinie Regelungen zur Vereinfachung der Besteuerung von im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmern, die derartige Leistungen erbringen. Sie erhalten die Möglichkeit, sich nur in einem EU-Mitgliedstaat für umsatzsteuerliche Zwecke erfassen zu lassen, soweit sie Umsätze an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbringen (Registrierungsmitgliedstaat). Ungeachtet dessen ist der allgemeine Steuersatz des Mitgliedstaates anzuwenden, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist (Verbrauchsmitgliedstaat). Diesem Mitgliedstaat steht auch die Umsatzsteuer zu. Die Regelungen, wie der Verbrauchsmitgliedstaat die ihm zustehende Steuer bei elektronischen Leistungen von im Drittland ansässigen Unternehmern an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erhält und wie eine Kontrolle dieser Unternehmer erfolgen soll, beinhaltet die gleichzeitig verabschiedete Verordnung, die insoweit die Zusammenarbeitsverordnung ändert. Die Änderungsrichtlinie ist zum 1. Juli 2003 in nationales Recht umzusetzen. Die sich auf Grund der Änderungsverordnung ergebenden notwendigen Anpassungen des nationalen Rechts sind ebenfalls zum 1. Juli 2003 durchzuführen.

Die entsprechenden Regelungen sowie die damit zusammenhängenden Folgeänderungen enthalten Artikel 7 Nr. 1, Nr. 4, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10 Nr. 3, und Artikel 13 Nr. 2.

## **2. Weitere Änderungen**

Die weiteren Änderungen dienen dem Abbau von Steuervergünstigungen.

### **Zu den Änderungen im Einzelnen**

#### **Zu Nummer 1 (§ 3a)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 4)**

§ 3a Abs. 3 Satz 4 UStG ist lediglich deklaratorisch und zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit § 3a Abs. 3a UStG aufzuheben.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 3a - neu -)**

Die Vorschrift sieht verpflichtend vor, dass in den Fällen, in denen auf elektronischem Weg sonstige Leistungen von einem nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer erbracht werden, der Leistungsort im Gemeinschaftsgebiet liegt, wenn der Leistungsempfänger dort seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Auf die Nutzung oder Auswertung kommt es nicht an. Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer ist. Damit erfolgt grundsätzlich eine systemgerechte Umsatzbesteuerung dieser Leistungen am Verbrauchsort.

Diese Ortsregelung gilt auch dann, wenn die sonstige Leistung auf elektronischem Weg tatsächlich von einer sich im Drittlandsgebiet befindlichen Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt wird. Ein im Drittland befindlicher Server ist jedenfalls für umsatzsteuerliche Zwecke nicht als Betriebsstätte anzusehen.

##### **Zu Buchstabe c (Absatz 4 Nr. 13 - neu - und 14 - neu -)**

Bei Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen bestimmt sich der Leistungsort grundsätzlich nach § 3a Abs. 3 UStG. Diese Leistungen sind deshalb als Nummer 13 in § 3a Abs. 4 UStG aufzunehmen. Zum Leistungsort in besonderen Fällen vgl. Buchstabe d und Artikel 8 Nr. 2.

Auch bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen bestimmt sich der Leistungsort grundsätzlich nach § 3a Abs. 3 UStG. Diese Leistungen sind deshalb als Nummer 14 in § 3a Abs. 4 UStG aufzunehmen. Zum Leistungsort bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer vgl. Buchstabe b.

Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen sind insbesondere:

- Bereitstellung von Web-Sites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen,
- Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung,
- Bereitstellung von Bildern, Texten und Informationen sowie Bereitstellung von Datenbanken,
- Bereitstellung von Musik, Filmen und Spielen, einschließlich Glücksspielen und Lotterien, sowie von Sendungen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft und Unterhaltung,

- Fernunterrichtsleistungen. Dabei handelt es sich um Leistungen, die im traditionellen Geschäftsverkehr regelmäßig die physische Präsenz des Unterrichtenden und des zu Unterrichtenden an einem Ort bedingen. Im elektronischen Geschäftsverkehr werden diese Unterrichtsleistungen über eine Distanz erbracht, ohne dass sich der Unterrichtende und der zu Unterrichtende an einem Ort befinden (z.B. Programm für Schreibmaschinenlernkurs). Nicht hierunter fallen aber z.B. Leistungen einer Fernuniversität.

Kommunizieren der Erbringer einer sonstigen Leistung und der Leistungsempfänger per E-Mail, bedeutet dies für sich gesehen nicht schon, dass die erbrachte sonstige Leistung eine auf elektronischem Weg erbrachte Leistung im Sinne von § 3a Abs. 4 Nr. 14 UStG ist. So ist z.B. die Erstellung eines Gutachtens, das per E-Mail an den Auftraggeber übermittelt wird, keine elektronisch erbrachte Dienstleistung. Die Versendung auf elektronischem Weg führt nicht zu einer Umqualifizierung der erbrachten Dienstleistung.

#### **Zu Buchstabe d (Absatz 5 Satz 1)**

Anpassung der Ermächtigung. Sie ist erforderlich, weil die Möglichkeit der Ortsverlagerung in das Inland bei sonstigen Leistungen von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern nunmehr nicht mehr für alle in § 3a Abs. 4 UStG aufgezählten Dienstleistungen gilt. Bei den in § 3a Abs. 4 Nr. 14 UStG neu aufgenommenen elektronischen Dienstleistungen ist eine - begrenzte - Ortsverlagerung aufgrund zwingenden Gemeinschaftsrechts obligatorisch vorzunehmen (vgl. Buchstabe b).

#### **Zu Nummer 2 (§ 4 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe b)**

Die Aufhebung der Steuerbefreiung für die Vermittlung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Luftfahrzeugen steht im Zusammenhang mit der Abschaffung der umsatzsteuerlichen Entlastung für grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit Luftfahrzeugen (§ 26 Abs. 3 UStG). Bei Aufhebung dieser Begünstigung kann die Befreiung für die Vermittlung derartiger Leistungen gemeinschaftsrechtlich zwingend nicht mehr aufrecht erhalten werden.

#### **Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 2)**

##### **Zu Buchstabe a (Nummer 1)**

Die Ergänzung des § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG bezieht sich auf die Zusammenstellung von Gegenständen zu einer Einheit, die zur einheitlichen Abgabe bestimmt sind und zu einem Gesamtpreis angeboten werden (sog. Kombiartikel).

Der Handel bietet immer häufiger Kombiartikel an, von denen der eine Gegenstand – im Fall des Einzelverkaufs – dem ermäßigten Umsatzsteuersatz und der andere dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt (z.B. Zeitschrift mit elektronischem Datenträger, Süßigkeit mit kleiner Plastikfigur). Bei derartigen Kombiartikeln ist eine praktikable Ermittlung der zutreffenden Umsatzsteuer nicht möglich.

Die Ergänzung des § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG bewirkt, dass auf die vorgenannten Kombiartikel lediglich ein Umsatzsteuersatz anzuwenden ist, nämlich stets der allgemeine Steuersatz von derzeit 16 %, sofern nur ein Gegenstand enthalten ist, der nicht in der Anlage zu § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UStG aufgeführt ist. Dies ermöglicht eine einfache Ermittlung der zutreffenden Steuer und beseitigt Rechtsunsicherheiten sowie Wettbewerbsverzerrungen in diesem Bereich. Zudem wird eine einheitliche Besteuerung in der Lieferkette vom Hersteller der Zusammenstellungen bis zum Einzelhändler sichergestellt.

Aufgrund der Neuregelung werden die Umsätze von Kombiartikeln – unabhängig von der zolltariflichen Beurteilung – dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterworfen, wenn nicht alle Gegenstände der Zusammenstellung in der Anlage des UStG bezeichnet sind.

Nach dem derzeit geltenden § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG unterliegen die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb von in der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG aufgeführten Gegenständen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Umsätze von Gegenständen, die nicht in der Anlage des UStG aufgeführt sind, unterliegen dem allgemeinen Steuersatz. Für die Bestimmung des Umsatzsteuersatzes ist bei Kombiartikeln – wie bei Einzelartikeln auch – die Einreihung in den Zolltarif maßgeblich; auf die umsatzsteuerlichen Grundsätze zur Einheitlichkeit der Leistung kommt es insoweit nicht an. Für die Einreihung in den Zolltarif ist zunächst zwischen „zusammengesetzten Waren“ (z.B. Überraschungs-Ei – Kleinspielzeug in hohlem Schokoladen-Ei) oder „Warenzusammenstellungen in Aufmachung für den Einzelverkauf“ (z.B. Bilderbuch mit Spielzeug) zu unterscheiden. Ist eine entsprechende Einreihung zulässig, ist festzustellen, welcher Bestandteil des Kombiartikels charakterbestimmend für die Gesamtware ist. Nach dessen Einreihung bestimmt sich dann grundsätzlich der Umsatzsteuersatz. Die Warenzusammenstellung „Bilderbuch mit Spielzeug“ beispielsweise unterliegt danach insgesamt dem allgemeinen Umsatzsteuersatz, wenn das Spielzeug charakterbestimmend ist.

Die Feststellung, welcher Bestandteil charakterbestimmend ist, ist bereits beim Hersteller der Zusammenstellung in vielen Fällen problematisch, innerhalb der Unternehmerkette dann praktisch nicht mehr möglich.

Handelt es sich bei der Zusammenstellung weder um „zusammengesetzte Waren“ noch um „Warenzusammenstellungen in Aufmachung für den Einzelverkauf“ im Sinne des Zolltarifs (lose zusammengestellte Waren, z.B. Kuscheltier mit Süßigkeit), ist eine getrennte Einreihung in den Zolltarif vorzunehmen mit der Folge, dass die einzelnen Bestandteile unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen können. In diesem Fall ergeben sich kaum lös-bare praktische Probleme. Denn der Hersteller der Zusammenstellung muss eine Bestimmung treffen, welches – ausgehend von einem einheitlichen Kaufpreis – die Bemessungsgrundlage für die Bestandteile ist, die dem ermäßigten und die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen. Diese Aufteilung muss in der Lieferkette (z.B. Verlag, Grossist, Einzelhändler) beibehalten werden. Dies wäre nur mit erheblichem Aufwand möglich; eine zutreffende einheitliche – und in vergleichbaren Fällen gleiche – Besteuerung innerhalb der Lieferkette kann daher nicht sichergestellt werden. Auch die Finanzbehörden können die zutreffende Besteuerung nicht sicherstellen, weil sie zum einen die jeweilige Bemessungsgrundlage allenfalls schätzen könnten, und weil zum anderen viele Kombiartikel verschiedenster Art nur sehr kurzfristig angeboten werden und somit einer nachträglichen Überprüfung zeitliche Grenzen gesetzt sind.

Bei der Frage, ob ein derartiger Kombiartikel vorliegt, bleiben auch nach der neuen gesetzlichen Regelung nach allgemeinen Grundsätzen Nebensachen und übliche Verpackungen unberücksichtigt. Somit führen z.B. eine dekorative Pappschachtel (nicht in der Anlage des UStG aufgeführt, also grundsätzlich mit dem allgemeinen Steuersatz zu besteuern) als Verkaufsverpackung für eine Tafel Schokolade (in der Anlage des UStG aufgeführt, also mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern) oder das einfache Glas, in dem Senf verkauft wird, nicht dazu, dass dieser Umsatz insgesamt dem allgemeinen Steuersatz zu unterwerfen ist.

### **Zu Buchstabe b (Nummern 3, 4 und 6 - aufgehoben -)**

#### Zu § 12 Abs. 2 Nr. 3

Die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Aufzucht und das Halten von Vieh, die Anzucht von Pflanzen und die Teilnahme an Leistungsprüfungen für Tiere bewirkt den Abbau von

Steuervergünstigungen im Umsatzsteuerrecht. Gleichzeitig dient sie der Steuervereinfachung sowie der Sicherung der Steuerbasis.

Zu § 12 Abs. 2 Nr. 4

Die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Leistungen, die unmittelbar der Vattertierhaltung, der Förderung der Tierzucht, der künstlichen Tierbesamung oder der Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht und in der Milchwirtschaft dienen, bewirkt den Abbau von Steuervergünstigungen im Umsatzsteuerrecht. Gleichzeitig dient sie der Steuervereinfachung sowie der Sicherung der Steuerbasis.

Zu § 12 Abs. 2 Nr. 6

Die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Leistungen aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die in § 4 Nr. 14 Satz 4 Buchstabe b UStG bezeichneten Leistungen der Zahnärzte (Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten, soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt hat) beseitigt den Wertungswiderspruch zur Nichtbegünstigung von Arzneimitteln. Die Aufhebung bewirkt den Abbau von Steuervergünstigungen im Umsatzsteuerrecht. Gleichzeitig dient sie der Steuervereinfachung sowie der Sicherung der Steuerbasis.

**Zu Nummer 4 (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d - neu -)**

Die Regelung beruht auf Artikel 26c der 6. EG-Richtlinie und dem im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2002/38/EG zur Änderung der 6. EG-Richtlinie neu geschaffenen § 16 Abs. 1a UStG (vgl. Nummer 6 Buchstabe a). Nach § 16 Abs. 1a Satz 1 i.V. mit § 18 Abs. 4c UStG haben nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen an in der EU ansässige Nichtunternehmer erbringen und vom Wahlrecht der Erfassung in nur einem EU-Mitgliedstaat nach § 18 Abs. 4c UStG Gebrauch machen, vierteljährliche Erklärungen abzugeben. Weil es für diese Umsätze keine Voranmeldungszeiträume gibt und § 16 Abs. 1a Satz 1 UStG das Kalendervierteljahr als Besteuerungszeitraum definiert, wird hieran anknüpfend in der Neuregelung der Steuerentstehungszeitpunkt bestimmt.

**Zu Nummer 5 (§ 13b Abs. 3)**

Die Ausnahmen von der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers werden erweitert um grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr sowie die Vermittlung dieser Umsätze. Hierdurch wird insbesondere vermieden, dass sich im Ausland ansässige Unternehmer, an die derartige Leistungen erbracht werden, in Deutschland zu Umsatzsteuerzwecken erfassen lassen müssen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Erklärungen für das Kalenderjahr abgeben müssen. Steuerschuldner bleibt somit in diesen Fällen der leistende Unternehmer.

**Zu Nummer 6 (§ 16)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1a - neu -)**

Grundsätzlich ist nach § 16 Abs. 1 UStG das Kalenderjahr Besteuerungszeitraum. Nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen an in der EU ansässige Nichtunternehmer erbringen und vom Wahlrecht der Erfassung in nur einem EU-Mitgliedstaat (vgl. Nummer 7 Buchstabe a, § 18 Abs. 4c UStG) Gebrauch machen, brauchen nur vierteljährlich Erklärungen abzugeben. Da sie auch keine Steuererklärung für das Kalenderjahr abgeben müssen, ist für diese Zwecke als Besteuerungszeitraum das Kalendervierteljahr festzulegen.

Die vorgenannten Unternehmer melden in ihrer Steuererklärung die Umsätze und die darauf entfallende Steuer an. Ihre Vorsteuerbeträge können sie nur im Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59 bis 61 UStDV) geltend machen. Die Steuerberechnung darf dementsprechend keine Vorsteueranrechnung beinhalten.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 4)**

Folgeänderung aufgrund der Einfügung von § 16 Abs. 1a UStG. Bei Unternehmern, die von der Regelung in § 18 Abs. 4c UStG Gebrauch machen, kann ein kürzerer Besteuerungszeitraum aufgrund zwingenden Gemeinschaftsrechts nicht vorgesehen werden.

#### **Zu Buchstabe c (Absatz 6 Sätze 4 und 5 - neu -)**

Nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die

- elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz im Gemeinschaftsgebiet erbringen,
- in Deutschland für umsatzsteuerliche Zwecke erfasst sind und
- das Besteuerungsverfahren nach § 18 Abs. 4c UStG in Anspruch nehmen,

müssen bei der Umrechnung von Werten in fremder Währung einheitlich den Umrechnungskurs des letzten Tags des Besteuerungszeitraums bzw., falls für diesen Tag kein Umrechnungskurs festgelegt wurde, den für den nächsten Tag festgelegten Umrechnungskurs anwenden. Die Anwendung eines monatlichen Durchschnittskurses entsprechend § 16 Abs. 6 UStG ist nicht möglich. Ansonsten kann es zu Abweichungen bei der Zahlung und Überweisung an sowie bei Prüfungen durch die anderen EU-Mitgliedstaaten kommen.

#### **Zu Nummer 7 (§ 18)**

##### **Zu Buchstabe a (Absätze 4c und 4d - neu -)**

##### Zu § 18 Abs. 4c

Im Drittland ansässige Unternehmer, die sonstige Leistungen auf elektronischem Weg an in der EU ansässige Nichtunternehmer erbringen, können sich - unter bestimmten Bedingungen - dafür entscheiden, nur in einem EU-Mitgliedstaat erfasst zu werden. Will ein Unternehmer sich nur in Deutschland erfassen lassen, muss er dies dem für dieses Besteuerungsverfahren zuständigen Bundesamt für Finanzen vor Beginn seiner Tätigkeit in der EU mitteilen. Hierzu muss er bestimmte Angaben machen, die in Artikel 26c Teil B Abs. 2 Unterabs. 2 der 6. EG-Richtlinie festgelegt sind (Name, Anschrift, elektronische Anschrift einschließlich Websites, nationale Steuernummer - soweit vorhanden -, Erklärung, dass der Unternehmer nicht für Zwecke der Umsatzsteuer in einem EU-Mitgliedstaat erfasst ist).

Der Unternehmer hat dann - abweichend von § 18 Abs. 1 bis 4 UStG - in jedem Kalendervierteljahr (= Besteuerungszeitraum) eine Steuererklärung bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums elektronisch beim Bundesamt für Finanzen abzugeben. Ein entsprechender - EU-einheitlicher - Vordruck wird derzeit auf Gemeinschaftsebene erarbeitet.

Der Unternehmer hat die Steuer entsprechend § 16 Abs. 1a UStG zu berechnen. Die Steuer ist spätestens am 20. Tag nach Ende des Besteuerungszeitraums zu entrichten.

Der Unternehmer kann die Inanspruchnahme dieser Regelung widerrufen. Ein Widerruf ist nur bis zum Beginn eines neuen Besteuerungszeitraums mit Wirkung ab diesem Zeitraum möglich. Dadurch wird vermieden, dass der Unternehmer für ein Kalendervierteljahr sowohl Voranmeldungen nach § 18 Abs. 1 UStG als auch eine Steuererklärung nach § 18 Abs. 4c UStG abgeben muss. Außerdem wären die ihm in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge zum Teil im Vorsteuer-Vergütungsverfahren, zum Teil im allgemeinen Besteuerungsverfahren geltend zu machen. Dies wäre für die betroffenen Unternehmer und die Finanzverwaltung ein nicht zu rechtfertigender Aufwand.

Weiterhin wird entsprechend der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe in Art. 26c Teil B Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie festgelegt, dass das Bundesamt für Finanzen den Unternehmer von diesem Besteuerungsverfahren ausschließt, wenn er seinen Verpflichtungen in diesem Verfahren wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### Zu § 18 Abs. 4d

Die Vorschrift legt fest, dass nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die im Inland als Steuerschuldner nur steuerbare sonstige Leistungen auf elektronischem Weg an Nichtunternehmer erbringen, die Umsatzbesteuerung aber in einem dem Besteuerungsverfahren nach § 18 Abs. 4c UStG entsprechenden Verfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat erfolgt, von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen und der Steuererklärung für das Kalenderjahr befreit sind. Die Regelung vermeidet eine durch Gemeinschaftsrecht bei Inanspruchnahme der Sonderregelung nach Artikel 26c der 6. EG-Richtlinie ausgeschlossene mehrfache umsatzsteuerliche Erfassung der vorgenannten Unternehmer.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 9 Satz 8)**

Der Ausschluss der Vorsteuer-Vergütung für bestimmte Vorsteuerbeträge für Unternehmer mit Sitz im Drittland wird eingeschränkt. Dieser Ausschluss darf ab 1. Juli 2003 nicht mehr für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer gelten, die als Steuerschuldner nur sonstige Leistungen auf elektronischem Weg an in der EU ansässige Nichtunternehmer erbringen und von dem Wahlrecht der Erfassung in nur einem EU-Mitgliedstaat Gebrauch machen (vgl. Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 7 Buchstabe a), soweit die den Vorsteuerbeträgen zu Grunde liegenden Eingangsumsätze im Zusammenhang mit den vorgenannten Ausgangsumsätzen stehen.

#### **Zu Nummer 8 (§ 22 Abs. 1 Satz 4 - neu -)**

Die Regelung setzt Artikel 26c Abs. 9 der 6. EG-Richtlinie um, indem sie die leistenden Unternehmer verpflichtet, dem jeweiligen Mitgliedstaat die Aufzeichnungen auf Anforderung auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

Der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Steuerpflichtige führt über die im Rahmen der Regelung nach § 18 Absätze 4c und 4d UStG getätigten Umsätze Aufzeichnungen mit ausreichenden Angaben, damit das Bundesamt für Finanzen feststellen kann, ob im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat abgegebene Steuererklärungen zutreffend sind. Diese Aufzeichnungen sind dem Bundesamt für Finanzen auf Anfrage auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

### **Zu Nummer 9 (§ 24 Abs. 1)**

#### **Zu Buchstabe a (Satz 1 Nr. 3)**

Der Durchschnittssatz für die „übrigen Umsätze“ im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird um zwei Prozentpunkte von neun vom Hundert auf sieben vom Hundert abgesenkt.

Dies ist ein weiterer Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit und führt zum Abbau von Steuervergünstigungen im Bereich der Umsatzsteuer bei Land- und Forstwirten.

#### **Zu Buchstabe b (Satz 3)**

Die Vorsteuerpauschale für Umsätze der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, soweit sie nicht den in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, wird um zwei Prozentpunkte von neun vom Hundert auf sieben vom Hundert abgesenkt.

Dies ist ein weiterer Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit und führt zum Abbau von Steuervergünstigungen im Bereich der Umsatzsteuer bei Land- und Forstwirten.

### **Zu Nummer 10 (§ 26 Abs. 3 – aufgehoben – )**

Die Regelung, wonach das Bundesministerium der Finanzen unbeschadet der Vorschriften der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung anordnen kann, dass die Umsatzsteuer für grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr (hinsichtlich des inländischen Anteils) unter bestimmten Voraussetzungen - z.B. Gegenseitigkeit bei ausländischen Unternehmen - niedriger festgesetzt oder (ganz oder teilweise) erlassen wird, wird aufgehoben. Die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in den Abschnitten 277 bis 281 der Umsatzsteuer-Richtlinien sind mit Wirkung ab Inkrafttreten der Aufhebung des § 26 Abs. 3 UStG nicht mehr anzuwenden. Danach unterliegen diese Umsätze dem allgemeinen Steuersatz.

Die Aufhebung der Regelung führt zu einem Abbau von Steuervergünstigungen im Umsatzsteuerrecht und dient der Sicherung der Steuerbasis.

### **Zu Nummer 11 (Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)**

#### **Zu Buchstabe a (Nummer 1 der Anlage)**

##### Zu Nummer 1 der Anlage

Die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Lieferungen, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Vermietung lebender Tiere, mit Ausnahme der ausgebildeten Blindenführhunde, bewirkt den Abbau von Steuervergünstigungen im Umsatzsteuerrecht. Gleichzeitig dient sie der Steuervereinfachung sowie der Sicherung der Steuerbasis.

#### **Zu Buchstabe b (Nummern 6, 7, 8, 9, 19, 23, 45 und 48 der Anlage)**

##### Zu Nummern 6 bis 9 der Anlage

Die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Lieferungen, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Vermietung von gartenbaulichen Erzeugnissen (Blumen, Zierpflanzen, Bäume u.a.) führt zu Steuervereinfachungen, indem Abgrenzungsprobleme im gartenbaulichen Gewerbe wegfallen. Die Aufhebung bewirkt den

Abbau von Steuervergünstigungen im Umsatzsteuerrecht. Sie dient der Sicherung der Steuerbasis.

Zu Nummer 19 der Anlage

Die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Lieferungen, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Vermietung von Samen, Früchten und Sporen zur Aussaat bewirkt den Abbau von Steuervergünstigungen im Umsatzsteuerrecht. Gleichzeitig dient sie der Steuervereinfachung sowie der Sicherung der Steuerbasis.

Zu Nummer 23 der Anlage

Die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Lieferungen, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Vermietung von Stroh und Spreu von Getreide sowie verschiedene zur Fütterung verwendete Pflanzen bewirkt den Abbau von Steuervergünstigungen im Umsatzsteuerrecht. Gleichzeitig dient sie der Steuervereinfachung sowie der Sicherung der Steuerbasis.

Zu Nummer 45 der Anlage

Die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Lieferungen, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Vermietung von tierischen oder pflanzlichen Düngemitteln bewirkt den Abbau von Steuervergünstigungen im Umsatzsteuerrecht. Gleichzeitig dient sie der Steuervereinfachung sowie der Sicherung der Steuerbasis.

Zu Nummer 48 der Anlage

Die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Lieferungen, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Vermietung von Holz (Brennholz, Holzabfälle u.a.) bewirkt den Abbau von Steuervergünstigungen im Umsatzsteuerrecht. Gleichzeitig dient sie der Steuervereinfachung sowie der Sicherung der Steuerbasis.

**Zu Buchstabe c (Nummer 37 der Anlage)**

Die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Lieferungen, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Vermietung von Rückständen und Abfällen der Lebensmittelindustrie sowie von zubereitetem Futter, mit Ausnahme des Hunde- und Katzenfutters, bewirkt den Abbau von Steuervergünstigungen im Umsatzsteuerrecht. Gleichzeitig dient sie der Steuervereinfachung sowie der Sicherung der Steuerbasis.

**Zu Buchstabe d (Nummer 52 der Anlage)**

**Zu Doppelbuchstabe aa (Einleitungssatz zu Nummer 52 der Anlage)**

Die Änderung ergänzt die Aufhebung von § 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG (vgl. zu Nummer 3 Buchstabe b) und stellt sicher, dass die steuerpflichtigen Leistungen von Zahntechnikern und Zahnärzten dem allgemeinen Steuersatz unterliegen.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe c)**

Die Änderung ergänzt die Aufhebung von § 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG (vgl. zu Nummer 3 Buchstabe b) und stellt sicher, dass die steuerpflichtigen Leistungen von Zahntechnikern und Zahnärzten dem allgemeinen Steuersatz unterliegen.

## **Zu Artikel 8 (Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999)**

### **Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)**

Die Ergänzung in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStDV sieht in Ausfüllung der Ermächtigung des § 3a Abs. 5 UStG verpflichtend vor, dass in den Fällen, in denen Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen von einem nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer erbracht werden, der Leistungsort im Inland liegt. Ebenso wie bei Telekommunikationsdienstleistungen ist Voraussetzung, dass die Leistung im Inland genutzt oder ausgewertet wird und an einen Nichtunternehmer erbracht wird. Damit erfolgt eine zutreffende Besteuerung dieser Leistungen im Verbrauchsland.

### **Zu Nummer 2 (§ 59)**

Im Drittland ansässige Unternehmer, die Dienstleistungen auf elektronischem Weg an in der EU ansässige Nichtunternehmer erbringen und von dem Wahlrecht der steuerlichen Erfassung in nur einem EU-Mitgliedstaat Gebrauch machen (vgl. Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe a; Einführung von § 18 Abs. 4c UStG), können Vorsteuerbeträge nur im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens geltend machen. Die Ergänzung in § 59 Nr. 4 UStDV regelt deshalb, dass das Vorsteuer-Vergütungsverfahren auch dann Anwendung findet, wenn die vorgenannten Unternehmer im Inland elektronische Dienstleistungen erbringen.

## **Zu Artikel 9 (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung)**

Die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzbesteuerung von im Ausland ansässigen Unternehmern richtete sich bislang danach, in welchem Land der jeweilige Unternehmer ansässig ist. Durch die Ergänzung wird die örtliche Zuständigkeit für alle nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer, die Dienstleistungen auf elektronischem Weg an Nichtunternehmer erbringen und von dem Besteuerungsverfahren nach § 18 Abs. 4c UStG Gebrauch machen, dem Bundesamt für Finanzen übertragen.

## **Zu Artikel 10 (Abgabenordnung)**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Aufhebung des § 30a AO und der Einfügung von § 139a AO (Vergabe und Verwaltung des Ordnungsmerkmals).

### **Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 4)**

Der durch den neuen § 162 Abs. 4 AO eingeführte Zuschlag wird in die Aufzählung der steuerlichen Nebenleistungen aufgenommen.

### **Zu Nummer 3 (§ 21 Abs. 2)**

Die in § 21 Abs. 1 Satz 2 AO enthaltene Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für nicht im Inland ansässige Unternehmer die örtliche Zuständigkeit einem Finanzamt zu übertragen, wird erweitert. Nunmehr kann diese Zuständigkeit auch auf eine andere Finanzbehörde als ein Finanzamt

übertragen werden. Die Änderung ist erforderlich, weil für die Umsatzbesteuerung der im Drittland ansässigen Unternehmer, die Dienstleistungen auf elektronischem Weg an Nichtunternehmer erbringen und von dem Besteuerungsverfahren nach § 18 Abs. 4c UStG Gebrauch machen, das Bundesamt für Finanzen zuständig werden soll (vgl. Artikel 9 und 13 Nr. 2).

#### **Zu Nummer 4 (§ 30a - aufgehoben -)**

Durch die Änderung des § 194 Abs. 3 bei gleichzeitiger Abschaffung des § 30a wird die Überprüfbarkeit insbesondere von Kapitalerträgen verbessert. Eine isolierte Änderung des § 194 Abs. 3 bei Fortbestand des § 30a würde weitgehend wirkungslos sein, da § 30a als Spezialregelung vorgehen würde. Zudem stünde § 30a in einem Wertungswiderspruch zu dem durch Änderung des § 45d EStG und Einführung des § 23a EStG vorgesehenen Kontrollmitteilungsverfahren bei der Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten Veräußerungserlösen.

#### **Zu Nummer 5 (§ 90 Abs. 3 - neu -)**

Der neue Absatz 3 legt für Steuerpflichtige, die Geschäftsbeziehungen zum Ausland mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG unterhalten, eine Verpflichtung fest, diese Geschäftsbeziehungen einschließlich der Grundlagen ihrer Entscheidungen über die Festsetzung von Verrechnungspreisen und sonstigen Geschäftsbedingungen zu dokumentieren. Die Regelung knüpft unter anderem an die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 KStG und § 1 AStG an. Die Steuerpflichtigen sind damit gehalten, schriftliche Unterlagen über Vergleichsdaten und andere Grundlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung der Angemessenheit der nach diesen Vorschriften anzusetzenden Verrechnungspreise erforderlich sind, sowie ihre Entscheidungen über die Preisfestsetzung im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen zum Ausland zu begründen. Die Regelung soll vor allem die Möglichkeit der Prüfung der Einkunftsabgrenzung zwischen international verbundenen Unternehmen (Verrechnungspreisprüfung) durch die Finanzverwaltung sichern. Sie ist erforderlich, da die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die erhöhten Mitwirkungspflichten und die Beweisvorsorgepflicht der Beteiligten bei der Aufklärung von Sachverhalten mit Auslandsbezug (§ 90 Abs. 2 AO) eine Pflicht zur Erstellung von Aufzeichnungen für die Prüfung von Verrechnungspreisen nicht mit hinreichender Klarheit ergeben. Die Rechtsprechung hat nunmehr das Bestehen einer solchen Verpflichtung verneint (Bundesfinanzhof, Urteil vom 17. Oktober 2001, I R 103/00). Mit § 90 Abs. 3 folgt die Bundesrepublik Deutschland im übrigen der internationalen Entwicklung. Seit der Veröffentlichung der Empfehlungen der OECD in dem Bericht „Verrechnungspreise und multinationale Unternehmen“ im Jahre 1995 hat die Mehrzahl der OECD-Mitgliedstaaten gesetzliche Dokumentationspflichten geschaffen. Deutschland ist heute eines der wenigen Industrieländer, die noch nicht über solche Bestimmungen verfügen.

Eine Rechtsverordnung soll detaillierte Vorgaben für die neuen Dokumentationspflichten geben. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der einheitlichen Rechtsanwendung erforderlich, weil die Nichterfüllung der Aufzeichnungspflichten eine Schätzungsbefugnis der Finanzbehörden auslöst (vgl. geänderte Fassung des § 162).

Die nach § 90 Abs. 3 zu erstellenden Aufzeichnungen sind auf Anforderung durch die Finanzbehörden innerhalb einer Frist von 60 Tagen vorzulegen. Im Übrigen gelten für die Vorlage die Vorschriften des § 97 AO mit Ausnahme von dessen Absatz 2.

### **Zu Nummer 6 (§ 139a - neu -)**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Gleichheitssatz (Urteil vom 27. Juni 1991, BVerfGE 84, 239, „Zinsurteil“) hat der Gesetzgeber sicherzustellen, dass alle Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden. Daraus ergibt sich, dass die Finanzbehörden aufgrund ihrer gesetzlichen Befugnisse in der Lage sein müssen, die Angaben des Steuerpflichtigen zu überprüfen. Diese allein reichen hierfür im wesentlichen zwar aus, können aber derzeit nicht optimal ausgeschöpft werden. Die Finanzbehörden müssen auch organisatorisch und technisch fähig sein, die zulässigen Überprüfungen effizient vorzunehmen. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit der Finanzbehörden erforderlich.

Zentrale Voraussetzung hierfür ist die eindeutige Identifizierung des Steuerpflichtigen.

Die gegenwärtige Zuweisung einer Steuernummer, die nicht dauerhaft vergeben wird und daher auch nicht eindeutig ist, ist für behördenübergreifende Zwecke kaum geeignet.

Ein Steuernummernsystem, das die Identifikation der Steuerpflichtigen ermöglichen soll, setzt voraus, dass jeder Steuerpflichtige nur eine Nummer erhält (Eindeutigkeit), die Nummer sich während der gesamten Existenz des Steuerpflichtigen nicht ändert und das gesamte System so lange Bestand hat, bis die Existenz des Steuerpflichtigen erlischt (Beständigkeit, Unveränderlichkeit).

Dies soll durch die Einführung des neuen Identifikationsmerkmals gewährleistet werden. Da für die konkrete Ausgestaltung sehr viele rechtliche und technische Details geregelt werden müssen, ist es erforderlich, dass dies im Rahmen einer Rechtsverordnung geschieht. Die Zulässigkeit elektronischer Kommunikation richtet sich nach § 87a AO.

### **Zu Nummer 7 (§ 162)**

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 2)**

Die Verpflichtung zur Erstellung von Aufzeichnungen nach § 90 Abs. 3 AO gehört zu den Mitwirkungspflichten im Sinne des § 90 AO. Die Bezugnahme des Absatzes 2 auf § 90 Abs. 2 AO wird deshalb entsprechend ergänzt.

#### **Zu Buchstabe b (Absätze 3 und 4 - neu -)**

Absatz 3 Satz 1 begründet bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 AO oder der Nichtvorlage der nach § 90 Abs. 3 AO vorgeschriebenen Aufzeichnungen eine Vermutung dahingehend, dass die Einkünfte des Steuerpflichtigen aus Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen durch das Nahestehen gemindert wurden, mithin nicht dem angemessenen Preis nach dem Grundsatz des Fremdverhaltens entsprechen. In einem solchen Fall sind die Einkünfte aus den Geschäftsbeziehungen nach Absatz 2 zu schätzen. Der Steuerpflichtige behält aber die Möglichkeit, die Angemessenheit seiner Verrechnungspreise nachzuweisen.

Absatz 3 Satz 2 trägt dem für die Prüfung der Gewinnabgrenzung zwischen verbundenen Unternehmen bedeutsamen Umstand Rechnung, dass es in der Praxis „den“ zutreffenden Verrechnungspreis nicht gibt, dass Fremdvergleichspreise am Markt vielmehr stets variieren und sich allenfalls unter Umständen sehr weite Preisspannen feststellen lassen. Die Finanzbehörden sind nicht verpflichtet, eine Schätzung stets zugunsten des Steuerpflichtigen an der unteren Grenze einer Preisspanne vorzunehmen. Sie können vielmehr nach Maßgabe ihres Schätzungsermessens den Verrechnungspreis auch an der oberen Grenze der Preisspanne ansetzen.

Absatz 4 bestimmt, dass bei Verletzung der Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten nach § 90 Abs. 3 AO ein Zuschlag zur Steuer festzusetzen ist. Dieser bemisst sich bei einer Schätzung nach Absatz 3 nach dem Betrag einer positiven Berichtigung der Einkünfte aus den Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 90 Abs. 3 AO. Bei einer Steuerfestsetzung nach verspäteter Einreichung ordnungsgemäßer Aufzeichnungen wird der Zuschlagsrahmen nach oben begrenzt. Die Finanzbehörde setzt den Zuschlag innerhalb der vom Gesetz bestimmten Grenzen nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen fest. Absatz 4 Satz 4 nennt die Maßstäbe für die Ermessensausübung und verdeutlicht den hauptsächlichen Zweck des Zuschlags, die Steuerpflichtigen zur Erstellung und fristgerechten Vorlage der Dokumentation anzuhalten. Von der Festsetzung eines Zuschlags kann ganz abgesehen werden, wenn die Nichterfüllung der Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten nach § 90 Abs. 3 AO entschuldbar erscheint, namentlich in Fällen höherer Gewalt.

#### **Zu Buchstabe c (Absatz 5 - neu -)**

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Absätze 3 und 4 (vgl. zu Buchstabe b).

#### **Zu Nummer 8 (§ 194 Abs. 3)**

Nach geltendem Recht dürfen Feststellungen anlässlich einer Außenprüfung grundsätzlich nur gegenüber dem geprüften Steuerpflichtigen ausgewertet werden. Feststellungen über die Verhältnisse anderer Personen dürfen nach § 194 Abs. 3 AO nur dann ausgewertet werden, wenn sie ohne zielgerichtete Ermittlungen bei dem geprüften Steuerpflichtigen bekannt werden (sog. Zufallsfunde).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 27. Juni 1991 - 2 BvR - 1493/89 -, BStBl. II S 654) muss der Gesetzgeber den Finanzbehörden effektive Kontrollmöglichkeiten zur Prüfung der Angaben des Steuerpflichtigen geben (Verifikationsprinzip). Eine Notwendigkeit hierfür ergibt sich insbesondere dann, wenn die Besteuerungsgrundlagen nur aufgrund von Erklärungen des Steuerpflichtigen bekannt werden können. Gibt der Steuerpflichtige diese Erklärung - wissentlich oder unwissentlich - nicht oder nicht richtig ab, könnten die Besteuerungsgrundlagen bei einer Überprüfung bei ihm selbst in der Regel nicht aufgedeckt werden.

Ein Anwendungsfall hierfür ist die Sicherstellung der Besteuerung bei Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG, soweit es sich nicht um Grundstücke handelt oder eine Überprüfung nach § 23a EStG möglich ist.

Deshalb ist es erforderlich, Erkenntnisse, die bei Außenprüfungen gewonnen werden können, steuerlich uneingeschränkt auswerten zu dürfen. Dies soll durch die Neufassung des § 194 Abs. 3 AO erreicht werden.

#### **Zu Artikel 11 (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (Artikel 97 § 1 Abs. 9 - neu -)**

Die Regelung bestimmt, dass die Änderungen der Abgabenordnung grundsätzlich in allen offenen Fällen anzuwenden sind. Eine Abweichung von diesem Grundsatz wird in dem neuen § 22 geregelt.

### **Zu Nummer 2 (Artikel 97 § 5)**

Bevor das Identifikationsmerkmal zugeteilt werden kann, müssen zunächst die rechtlichen und technischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt den Zeitpunkt der erstmaligen Zuteilung zu bestimmen.

Die auf Grund § 139a Abs. 2 AO zu erlassende Rechtsverordnung der Bundesregierung regelt unter anderem die Mitteilungspflichten von Behörden gegenüber dem Bundesamt für Finanzen. Hierdurch werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 139a Abs. 1 AO geschaffen. Daher ist die Verordnung auf Grund § 139a Abs. 2 AO durch die Bundesregierung zu erlassen.

Das Identifikationsmerkmal kann allerdings erst zugeteilt werden, wenn zum einen die entsprechenden Mitteilungen der in der Verordnung zu § 139a Abs. 2 AO zu benennenden Behörden gemacht werden und zum anderen das Bundesamt für Finanzen technisch und organisatorisch in der Lage ist, diese zu bearbeiten und das Identifikationsmerkmal jedem Steuerpflichtigen zuzuteilen. Da gegenwärtig noch nicht feststeht, wann diese technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen werden, muss der Zeitpunkt der erstmaligen Zuteilung gesondert geregelt werden. Dies soll durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen geschehen, da hier allein der Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen betroffen ist.

### **Zu Nummer 3 (Artikel 97 § 22 - neu -)**

Die Vorschrift bestimmt, dass die Neuregelungen in § 90 Abs. 3 und § 162 Abs. 2 bis 5 AO (vgl. zu Artikel 10 Nr. 5 und 7) abweichend von § 1 Nr. 9 (vgl. zu Nummer 1) nicht rückwirkend in allen offenen Fällen anzuwenden sind, sondern nur für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen. Bei Dauerschuldverhältnissen, die vor dem Beginn des Wirtschaftsjahres der erstmaligen Anwendung des § 90 Abs. 3 AO begründet worden sind und in diesem Wirtschaftsjahr weiter bestehen, ist es für eine effektive Prüfung und einheitliche Handhabung erforderlich, dass die nötigen Aufzeichnungen kurzfristig nacherstellt werden, soweit sie nicht bereits vorhanden sind.

### **Zu Artikel 12 (Außensteuergesetz)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 4)**

Die Änderung stellt klar, dass eine nach den Grundsätzen des Fremdvergleichs zu würdigende Geschäftsbeziehung zwischen dem Steuerpflichtigen und einem ihm Nahestehenden immer dann anzunehmen, wenn es sich um eine auf schuldrechtlichen Vereinbarungen beruhende Beziehung handelt. Für das Bestehen einer Geschäftsbeziehung als solcher hat es keine Bedeutung, ob sie betrieblich oder gesellschaftsrechtlich veranlasst ist, ob und inwieweit ihr also betriebliche oder gesellschaftliche Interessen zugrunde liegen. Deshalb gehören z.B. verbindliche Kreditgarantien, zinslose oder zinsgünstige Darlehen sowie die unentgeltliche oder teilentgeltliche Gewährung anderer Leistungen einer inländischen Kapitalgesellschaft an ihre inländische oder ausländische Tochtergesellschaft zu den „Geschäftsbeziehungen“ unabhängig davon, ob sie fehlendes Eigenkapital der Tochtergesellschaft ersetzen oder die wirtschaftliche Betätigung dieser Gesellschaft stärken sollen.

**Zu Nummer 2 (§ 7)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 6)**

Absatz 6 verweist für die Definition des Ausdrucks „Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter“ auf § 10 Abs. 6 Satz 2. Wegen des Wegfalls des § 10 Abs. 6 AStG entfällt der Verweis. Der Ausdruck wird jetzt in Absatz 6a definiert.

**Zu Buchstabe b (Absatz 6a - neu -)**

Absatz 6a definiert den Ausdruck „Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter“, der in Absatz 6 verwendet wird. Die Definition wurde aus dem weggefallenen § 10 Abs. 6 Satz 2 übernommen.

**Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 1)**

**Zu Buchstabe a (Nummer 4)**

Eine ausländische Gesellschaft ist nach dem bisherigen Wortlaut des § 8 Abs. 1 Nr. 4 AStG Zwischengesellschaft für Einkünfte aus dem Handel, soweit Güter oder Waren von der ausländischen Gesellschaft ins Inland an einen inländischen Gesellschafter oder eine nahestehende Person geliefert werden und die weiteren Voraussetzungen der Nummer 4 vorliegen. Entsprechendes gilt, wenn die Güter oder Waren vom inländischen Gesellschafter oder der nahestehenden Person aus dem Inland an die ausländische Gesellschaft geliefert werden. Die Änderung soll klarstellen, dass die Güter oder Waren nicht physisch vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland verbracht werden müssen, um den Tatbestand der Einkünfte aus passivem Erwerb zu erfüllen. Die Vorschrift könnte leicht umgangen werden, wenn beispielsweise die ausländische Gesellschaft Güter oder Waren liefert, die sich bereits im Inland befinden oder im Inland hergestellt werden.

**Zu Buchstabe b (Nummer 9)**

§ 8 Abs. 1 Nr. 9 nimmt auf die Definition der Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter in § 10 Abs. 6 Satz 2 Bezug. Diese Definition ist infolge des Wegfalls des § 10 Abs. 6 AStG in § 7 Abs. 6a AStG übernommen worden. Dementsprechend ist in § 8 Abs. 1 Nr. 9 der Bezug auf § 10 Abs. 2 Satz 2 durch Bezug auf § 7 Abs. 6a zu ersetzen.

**Zu Nummer 4 (§ 10 Abs. 5 bis 7 - aufgehoben -)**

Die Hinzurechnungsbesteuerung ist eine Abwehrmaßnahme gegen die ungerechtfertigte Steuerausweichung in niedrig besteuerte Gebiete oder in Länder mit Steuerpräferenzen für Ausländer. § 10 Abs. 5 nimmt Zwischeneinkünfte von der Hinzurechnungsbesteuerung aus, wenn diese Einkünfte im Fall ihrer Ausschüttung an den Steuerpflichtigen aufgrund eines DBA steuerbefreit wären. § 10 Abs. 5 behindert damit heute die konsequente Durchsetzung der Ziele der Hinzurechnungsbesteuerung im Verhältnis zu den wenigen Ländern, die sich in bestimmten Bereichen für Ausländer als Gebiete mit Vorzugsteuersätzen anbieten und damit potenziell unfairen Steuerwettbewerb betreiben und hierfür besonders die DBA mit der Bundesrepublik Deutschland nutzen können, die für Beteiligungserträge, soweit eine Mindestbeteiligung gegeben ist, uneingeschränkte Steuerfreistellung anordnen.

Die DBA stehen nach der unter den OECD-Mitgliedsstaaten weit vorherrschenden Auffassung der Hinzurechnungsbesteuerung nicht entgegen; denn die DBA bezwecken die Vermeidung der Doppelbesteuerung, nicht aber die Begünstigung der Steuerausweichung. DBA dürfen deshalb die Anwendung von Vorschriften, die der Steuerminimierung durch

Nutzung niedriger Besteuerung im Ausland entgegenwirken, nicht behindern. Außerdem wird die Hinzurechnungsbesteuerung von der OECD als Abwehrmaßnahme gegen unfairen Steuerwettbewerb bestimmter Staaten ausdrücklich empfohlen. Nicht zuletzt würde sich die Bundesrepublik Deutschland sowohl in der EU als auch in der OECD dem Vorwurf unfairen Steuerwettbewerbs aussetzen, wenn sie Beteiligungserträge gem. § 8b Abs. 1 KStG uneingeschränkt freistellte und für den Fall der niedrigen Besteuerung der Beteiligungserträge, soweit sie nicht aus aktiver Betätigung stammen, keine Ausgleichsmaßnahme zur Verfügung hätte, wie sie die Hinzurechnungsbesteuerung darstellt.

Die Fortgeltung des § 10 Abs. 5 ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt. Hierauf hat die Bundesregierung bereits im Bericht zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts vom 19. April 2001 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hingewiesen.

#### **Zu Nummer 5 (§ 11 Abs. 1)**

§ 11 Abs. 1 nimmt auf die Definition der Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter in § 10 Abs. 6 Satz 2 AStG Bezug. Diese Definition ist infolge des Wegfalls des § 10 Abs. 6 AStG in § 7 Abs. 6a AStG übernommen worden. Dementsprechend ist in § 11 Abs. 1 der Bezug auf § 10 Abs. 2 Satz 2 durch Bezug auf § 7 Abs. 6a zu ersetzen.

#### **Zu Nummer 6 (§ 14 Abs. 4 - aufgehoben -)**

§ 14 Abs. 4 setzte für die Anwendung des § 10 Abs. 5 (Berücksichtigung der Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen) in Fällen der übertragenden Hinzurechnung nach § 14 Abs. 1 voraus, dass der Steuerpflichtige auch bei direkter Beteiligung an der nachgeordneten Zwischengesellschaft Anspruch auf Berücksichtigung der Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen hätte. Durch den Wegfall des § 10 Abs. 5 wird § 14 Abs. 4 bedeutungslos und ist deshalb zu streichen.

#### **Zu Nummer 7 (§ 20 Abs. 2)**

§ 20 Abs. 2 schließt für Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter, die in ausländischen Betriebsstätten anfallen, die Beseitigung der Doppelbesteuerung durch Freistellung der Einkünfte aufgrund von DBA aus. Die Doppelbesteuerung ist vielmehr durch Anrechnung der auf die Einkünfte erhobenen ausländischen Steuern zu vermeiden. Durch den Wegfall des § 10 Abs. 5 und als Folge davon des § 10 Abs. 6, der die Steuerbefreiung aufgrund von DBA nur bezüglich der Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter einschränkte, ist in § 20 Abs. 2 die Bezugnahme auf § 10 Abs. 6 zu streichen.

#### **Zu Nummer 8 (§ 21 Abs. 11 - neu -)**

Absatz 11 regelt die erstmalige Anwendung der geänderten Vorschriften. Der § 1 Abs. 4 ist danach erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden. Die Vorschriften über die Hinzurechnung bei Einkünften mit Kapitalanlagecharakter (§ 7 Abs. 6 und 6a), über die Einkünfte von Zwischengesellschaften (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 und 9), über den Hinzurechnungsbetrag (§ 10), über nachgeschaltete Zwischengesellschaften (§ 14) und über die Behandlung fiktiver Zwischeneinkünfte bei ausländischen Betriebsstätten unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 20 Abs. 2) sind erstmals anzuwenden für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum, für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2002 beginnt. Dies bedeutet für die Einkommen- und

Körperschaftsteuer, dass die genannten Rechtsänderungen beim inländischen Beteiligten im Regelfall - wenn bei allen Gesellschaften das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht - erstmals im Veranlagungszeitraum 2004 wirksam werden. Abweichende Wirtschaftsjahre bei beteiligten Gesellschaften können zu anderen zeitlichen Ergebnissen führen.

Für die Gewerbesteuer gilt Entsprechendes mit Bezug auf den Erhebungszeitraum.

### **Zu Artikel 13 (Finanzverwaltungsgesetz)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 14)**

Die Aufgaben des Bundesamtes für Finanzen werden um die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der nach § 23a EStG zu übermittelnden Daten erweitert.

#### **Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 Nr. 20 - neu - und 21- neu -)**

##### Zu Nummer 20 - neu -

Die Ergänzung regelt die Zuständigkeit des Bundesamts für Finanzen für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Abs. 4c UStG für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die Dienstleistungen auf elektronischem Weg an Nichtunternehmer erbringen. Neben der Durchführung des Besteuerungsverfahrens werden dem Bundesamt für Finanzen auch die damit im Zusammenhang stehende Durchführung des Informationsaustauschs und des Einnahmetransfers mit den anderen Mitgliedstaaten sowie die Kontrolle der im Rahmen der Sonderregelung nach Artikel 26c der 6. EG-Richtlinie zu erklärenden Umsätze übertragen.

##### Zu Nummer 21 - neu -

Die Zuständigkeiten für die Bildung, die Vergabe und die Verwaltung des Identifikationsmerkmals nach § 139a der Abgabenordnung werden dem Bundesamt für Finanzen übertragen. Nur eine Zentralstelle ist dafür geeignet.

### **Zu Artikel 14 (Eigenheimzulagengesetz)**

#### **Allgemeines**

Die Wohnungsversorgung in Deutschland war noch nie so gut wie gegenwärtig. Die Bevölkerungszahlen wachsen nicht mehr, so dass der Bedarf an neuen Wohnungen sinkt. Von den Bauleistungen entfällt schon heute mehr als die Hälfte der Bautätigkeit auf den Bestand. Die räumliche Differenzierung aller Wohnungsmärkte hat ein hohes Ausmaß erreicht: Leerstände auf unterschiedlichen Teilmärkten, aber auch Wohnungsknappheit in einzelnen Ballungsräumen kennzeichnen die Situation. Eine Überprüfung der Wohnungsbauförderung ist deshalb auch nach Subventionsgrundsätzen dringend geboten.

#### **Zu den Regelungen im Einzelnen**

##### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

Die Eigenheimzulage wird in Zukunft auf Personen und Familien mit Kindern konzentriert. Mit dieser Neuorientierung wird der insgesamt guten Wohnungsversorgung in Deutschland Rechnung getragen, so dass durch das Eigenheimzulagengesetz nunmehr zielgerichtet die

Förderung von Steuerpflichtigen und Familien mit Kindern im Vordergrund stehen kann und damit die familienpolitische Ausrichtung der Wohnungspolitik gestärkt wird.

Um Anspruchsberechtigten, die erst nach der Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung die Gründung einer Familie beabsichtigen, die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage zu ermöglichen, wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten auf die Steuerpflichtigen erweitert, die innerhalb von vier Jahren nach der Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung ein Kind bekommen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 3)**

Zur Gleichstellung von Familien mit Kindern und werdenden Müttern und Vätern wird in § 3 nunmehr hinsichtlich des Förderzeitraumes unterschieden. Bei Anspruchsberechtigten, die bei der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung bereits Kinder haben, beginnt der Förderzeitraum im Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung der Wohnung. Im Übrigen beginnt für die Anspruchsberechtigten der Förderzeitraum in dem Jahr, in dem sie innerhalb von vier Jahren nach der Anschaffung oder Fertigstellung der Wohnung (vgl. § 1) erstmalig einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld erhalten.

#### **Zu Nummer 3 (§ 4 Satz 2)**

Es entspricht der Neuausrichtung der Förderung, eine Wohnung, die der Anspruchsberechtigte nicht selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzt, nur dann zu fördern, wenn sie einem eigenen Kind unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird. § 4 Satz 2 stellt klar, dass auch entsprechend dem BFH-Urteil vom 26. Januar 1994 - BStBl II 1994 S. 544 - in der unentgeltlichen Wohnungsüberlassung an ein einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigendes Kind eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt.

#### **Zu Nummer 4 (§ 5)**

Um Mitnahmeeffekte besser als bisher auszuschließen, werden die Einkunftsgrenzen auf 70 000 Euro und 140 000 Euro sowie der kinderbezogene Erhöhungsbetrag auf 20 000 Euro und 10 000 Euro abgesenkt. Diesem Zweck dient auch, dass für die Einkunftsgrenze nunmehr die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes maßgebend ist. Mit der Regelung des Satzes 2 werden auch Umgehungseffekte verhindert, die dadurch entstehen, dass Ehepaare mit einem Hauptverdiener, die grundsätzlich über der Einkunftsgrenze liegen, im Erstjahr eine getrennte Veranlagung durchführen und der Ehegatte, der alleine unter der Einkunftsgrenze liegt, als Alleineigentümer des erworbenen Objekts die gesamte Eigenheimzulage in Anspruch nehmen kann.

#### **Zu Nummer 5 (§ 6 Abs. 2)**

Mit dem neu eingefügten Satz 4 soll vermieden werden, dass Steuerpflichtige auf Grund des Tod des Ehepartners keinen Anspruch mehr auf die Eigenheimzulage besitzen, da für sie von dem Todestag an sofort die Regelungen des Objektverbrauches gelten, wenn sowohl der Anspruchsberechtigte als auch der verstorbene Ehepartner bis zum Tode bei zwei Objekten jeweils Miteigentümer waren.

Satz 5 entspricht dem zweiten Halbsatz des Satzes 3 in der alten Gesetzesfassung.

### **Zu Nummer 6 (§ 8 Satz 1)**

Die redaktionelle Änderung ist erforderlich, da das Gesetz nunmehr den Begriff Familiengrundbetrag verwendet.

### **Zu Nummer 7 (§ 9)**

Die Neufassung des Absatzes 2 unterscheidet nicht mehr zwischen Alt- und Neubau sowie Ausbauten und Erweiterungen. Durch die Beseitigung des Fördervorsprungs von Neubauten wird die weitere Zersiedelung der Landschaft und die subventionierte Schaffung von langfristig nicht mehr benötigtem Wohnraum eingeschränkt. Die Regelung soll auch dazu beitragen, die städtebaulichen und sozialen Strukturen in den Ballungsräumen zu verbessern. Neubauten können damit künftig ebenso wie Altbauten nur noch mit bis zu 1.000 Euro jährlich gefördert werden.

Die Absenkung des Fördergrundbetrags wird durch die Kinderzulage von 800 Euro jährlich abgemildert.

Mit der Erhöhung der Eigenheimzulage nach Absatz 3 werden im Eigenheimzulagengesetz die sog. Ökozulage aufrecht erhalten und Sanierungsmaßnahmen gefördert, die einen fühlbaren Beitrag zur Energieeinsparung und zur Kohlendioxid-Minderung leisten. Voraussetzung ist jedoch, dass die Sanierung vier Jahre nach Beginn der Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken abgeschlossen ist.

Mit der Erhöhung der Eigenheimzulage beim Neubau sog. Energiesparhäuser fördert das Eigenheimzulagengesetz bedeutsame Energieeinspareffekte bei Neubauten.

Nach dem neugefassten Absatz 5 muss der Steuerpflichtige durch einen Energiebedarfsausweis nach § 13 der Energieeinsparverordnung nachweisen, dass die Voraussetzungen für die sog. Ökozulage gegeben sind.

Auf Grund der Neuausrichtung des Eigenheimzulagengesetzes erfolgt die Förderung des Anspruchsberechtigten maßgeblich durch die Kinderzulage nach § 9 Abs. 6 EigZulG. Diese beträgt für jedes Kind, für das der Anspruchsberechtigte einen Freibetrag für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld erhält, jährlich 800 Euro. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kindeigenschaft frühestens zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigstellung vorliegt und dass das Kind auch zum Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört.

Wie bisher nach Absatz 6 Satz 3 der geltenden Gesetzesfassung darf die Förderung bei Ausbauten und Erweiterungen höchstens die Hälfte des dafür aufgewendeten Betrags erreichen. Dadurch wird der Gefahr der Überförderung begegnet.

### **Zu Nummer 8 (§ 11)**

#### **Zu den Buchstaben a und b(Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1)**

Die redaktionelle Änderung beruht auf dem neu eingefügten § 9 Abs. 5, der die Regelungen über den Energiebedarfsausweis enthält. Der bisherige § 9 Abs. 5 wird deshalb § 9 Abs. 6.

### **Zu Nummer 9 (§ 17)**

Die Förderung nach § 17 EigZulG soll auf Mitglieder einer Wohnungsbaugenossenschaft ausgedehnt werden, die nicht innerhalb des Förderzeitraums eine Genossenschaftswohnung

beziehen. Neugegründete Genossenschaften benötigen eine ausreichende Eigenkapitalbasis, um Wohnungsbestand zu erwerben oder zu errichten. Die Geschäftsanteile der mit Wohnraum versorgten Mitglieder reichen dafür in aller Regel nicht aus. Es werden zusätzlich Einlagen weiterer Mitglieder benötigt, die (zunächst) nicht mit Wohnraum versorgt werden können. Dieser Personenkreis soll motiviert werden, sein Kapital der Genossenschaft zur Verfügung zu stellen.

Auch der Kapitalgeber soll daher künftig den Familiengrundbetrag erhalten können. Die Höchstbemessungsgrundlage soll jedoch gleichzeitig auf 20 000 Euro herabgesenkt werden, weil sich gezeigt hat, dass die durchschnittliche Zeichnungssumme deutlich niedriger ist. Der höchstmögliche Familiengrundbetrag soll demnach 600 Euro betragen.

Die Förderung des Kapitalgebers darf nicht zur Bildung von Kapitalsammelstellen in der Form der Wohnungsbaugenossenschaft führen. Zur Klarstellung soll daher die bisherige Verwaltungsanweisung gesetzlich verankert werden, wonach das Handeln der Genossenschaft, bei deren Gründung noch kein Wohnungsbestand vorhanden ist, auf die Herstellung oder Anschaffung von Wohnungen ausgerichtet sein muss.

Auch das wohnende Genossenschaftsmitglied kann ebenso wie der Kapitalgeber einen Familiengrundbetrag in Höhe von 3 % der geleisteten Einlage, höchstens 600 Euro in Anspruch nehmen. Daneben erhält der Selbstnutzer eine Kinderzulage in Höhe von 250 Euro. Damit soll Familien mit Kindern die Beteiligung an einer Genossenschaft als Vorstufe zum Erwerb von Wohneigentum erleichtert werden. Der Anspruch auf Kinderzulage entsteht jedoch erst mit dem Jahr des Einzugs in die Genossenschaftswohnung. Für die Jahre des Förderzeitraums, in denen der Anspruchsberechtigte auf die Zuteilung einer Genossenschaftswohnung wartet, kann er keine Kinderzulage – auch nicht im Wege der Nachholung – erhalten. Der neugefasste § 17 Abs. 2 Satz 1 räumt ihm allerdings jetzt die Möglichkeit ein, den Beginn des Förderzeitraums bis zu zehn Jahre nach Anschaffung der Genossenschaftsanteile hinauszuschieben. Hierdurch kann derjenige, der längere Zeit auf die Zuteilung einer Wohnung warten muss, in den Genuss der Kinderzulage für einen vollständigen Förderzeitraum von acht Jahren kommen.

Für die Genossenschaftsförderung gelten die geänderten Einkunftsgrenzen des § 5 EigZulG. Auf eine entsprechende Anwendung der Folgeobjektregelung nach § 7 EigZulG, wie sie § 17 Satz 8 EigZulG bisher vorsah, soll mangels praktischer Bedeutung verzichtet werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat eine Expertenkommission berufen, die unter anderem die gesetzlichen Rahmen- und Förderbedingungen in Deutschland für Wohnungsgenossenschaften auf Zukunftstauglichkeit hin überprüfen und Handlungsempfehlungen erarbeiten soll. Die Expertenkommission beabsichtigt, im Jahr 2004 ihre Beratungen abzuschließen. Um die Ergebnisse der Kommission zeitnah umzusetzen, wird nunmehr die Genossenschaftsförderung zeitlich begrenzt für Anspruchsberechtigte, die bis Ende 2005 einer Genossenschaft beitreten.

#### **Zu Nummer 10 (§ 19 Abs. 8 - neu -)**

Es handelt sich um die zeitliche Anwendungsregelung. Die Gesetzesänderungen gelten für Anschaffungs- oder Herstellungsvorgänge, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen. Hierdurch wird der Vertrauensschutz der Anspruchsberechtigten gewahrt, die im Jahr 2002 nach außen hin konkret manifestierte Investitionsentscheidungen getroffen haben.

## **Zu Artikel 15 (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften)**

### **Allgemeines:**

Die Besteuerung von Erträgen aus Anteilscheinen an Investmentfonds ist grundsätzlich nach dem sog. Transparenzprinzip ausgestaltet. Es besagt, dass der Anleger durch die Beteiligung an einem Investmentfonds die auf der Ebene des Investmentfonds anfallenden Erträge so zu versteuern hat, als ob er sie unmittelbar - d.h. wie ein Direktanleger - bezogen hätte. Durch die Zwischenschaltung des Investmentfonds soll beim Anleger keine höhere, aber auch keine geringere steuerliche Belastung als bei einer Direktanlage eintreten.

Nach der Abschaffung der Veräußerungsfrist für Wertpapiere in § 23 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ist es im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Anteilscheininhaber von Investmentfonds mit einem Direktanleger erforderlich, vom Fonds erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren zeitnah beim Anteilscheininhaber zu besteuern, gleich ob diese ausgeschüttet oder im Fonds thesauriert werden. Diese Lücke wird mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen geschlossen.

Die künftige Besteuerung der vom Fonds erzielten Veräußerungsgewinne stellt sich beim Anleger wie folgt dar:

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren sind grundsätzlich steuerpflichtig, unabhängig davon, ob diese Gewinne ausgeschüttet oder thesauriert werden und ob diese Gewinne beim Anteilscheininhaber zum Privat- oder Betriebsvermögen gehören. Bei der Besteuerung des Veräußerungsgewinns findet das Halbeinkünfteverfahren - § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes - entsprechend dem Transparenzgrundsatz Anwendung (vgl. §§ 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1).

Die in § 23 des Einkommensteuergesetzes geregelte pauschale Besteuerung der Veräußerungsgewinne von Wertpapieren ist hingegen nicht anzuwenden. Sie wäre nicht sachgerecht, da es sich bei Veräußerungsgewinnen des Fonds um Erträge aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Fonds handelt und sie zu dem zu einer nicht vertretbaren Verfahrenskomplizierung führte.

Die Veräußerungsgewinne unterliegen bei Ausschüttung oder Thesaurierung nicht dem Kapitalertragsteuerabzug. Dies entspricht zum einen dem Transparenzgrundsatz, da beim Direktanleger im Veräußerungsfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Zum anderen wären komplizierte Änderungen der bestehenden Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug erforderlich, da diese nach geltendem Recht auf den Zinsabschlag und die Kapitalertragsteuer für Dividenden ausgerichtet sind; zudem müsste - wie bei Dividenden - das Halbeinkünfteverfahren insbes. bei der Veräußerung von Aktien berücksichtigt werden.

Der Gewinn aus der Veräußerung von im Privatvermögen befindlichen Anteilscheinen wird beim Anteilscheininhaber wie folgt besteuert:

Die Besteuerung richtet sich nach § 23 und § 32a Abs. 7 EStG. Dabei sind vom Veräußerungserlös die thesaurierten Erträge (d.h. insbes. die schon einmal besteuerten Zinsen und Dividenden) abzuziehen, um eine Doppelbesteuerung dieser Erträge zu vermeiden (§ 40a Abs. 2). Auf den Gewinn aus dem privaten Veräußerungsgeschäft findet das Halbeinkünfteverfahren Anwendung, soweit er auf Aktienverkäufe entfällt.

Im Übrigen ist beabsichtigt, das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und das Auslandinvestmentgesetz mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 durch ein Investmentgesetz und ein Investmentsteuergesetz zu ersetzen und hierbei die geltenden ordnungsrechtlichen und steuerlichen Regelungen grundlegend zu überarbeiten. EU-rechtliche Vorgaben im ordnungsrechtlichen Bereich machen dies erforderlich.

## **Zu den Änderungen im Einzelnen:**

### **Zu Nummer 1 (§ 39 Abs. 1 Satz 1)**

Die Ergänzung des Satzes 1 regelt die Steuerpflicht der Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren bei Thesaurierung durch den Fonds sowie die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens in Veräußerungsfällen, soweit dessen Voraussetzungen erfüllt sind (insbes. bei der Veräußerung von Aktien).

### **Zu Nummer 2 (§ 40 Abs. 1 Satz 1)**

Durch die Änderung wird die bisherige Steuerfreiheit von ausgeschütteten Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren aufgehoben.

### **Zu Nummer 3 (§ 40a Abs. 2)**

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung sieht die Regelung vor, dass bei der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Anteilscheinen im Privatvermögen im Rahmen des § 23 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes die thesaurierten und schon einmal besteuerten Erträge abzuziehen sind.

### **Zu Nummer 4 (§ 43 Abs. 18 - neu -)**

Der neue Absatz 18 regelt die erstmalige Anwendung der geänderten §§ 39, 40 und 40a KAGG. Er sieht vor, dass die geänderte Besteuerung von Veräußerungsgewinnen (vgl. § 23 des Einkommensteuergesetzes) auch bei inländischen Investmentfonds ab dem Datum des Gesetzesbeschlusses anzuwenden ist.

## **Zu Artikel 16 (Auslandinvestment-Gesetz)**

Auf die Begründung zu Artikel 15 wird verwiesen. Die künftige Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren durch inländische Fonds beim Anteilscheininhaber wird auf registrierte ausländische Fonds - sog. weiße Fonds - übertragen. Das Halbeinkünfteverfahren findet allerdings keine Anwendung. Die Frage der Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens bei weißen Fonds wird im Rahmen der in der Begründung zu Artikel 15 erwähnten Novellierung des Auslandinvestment-Gesetzes ab dem 1. Januar 2004 einer Lösung zugeführt.

### **Zu Nummer 1 (§ 17)**

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)**

Die Änderung des Satzes 1 regelt die Steuerpflicht der Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren bei Thesaurierung durch den Fonds sowie die Nichtanwendung des Halbeinkünfteverfahrens in Veräußerungsfällen.

**Zu Buchstabe b (Absatz 2 - aufgehoben -)**

Durch die Aufhebung des Absatzes 2 wird die bisherige Steuerfreiheit von ausgeschütteten Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren sowie aus Gewinnen aus der Veräußerung von Grundstücken außerhalb der Veräußerungsfrist nach § 23 EStG bei Anteilen im Privatvermögen aufgehoben.

**Zu Nummer 2 (§ 19a Abs. 10 - neu -)**

Der neue Absatz 10 sieht vor, dass die geänderte Besteuerung von Veräußerungsgewinnen (vgl. § 23 des Einkommensteuergesetzes) auch bei ausländischen Investmentfonds ab dem Datum des Gesetzesbeschlusses anzuwenden ist.

**Zu Artikel 17 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)**

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung und der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung, zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen. Die Regelung in Absatz 2 ist erforderlich, um künftig auch die Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung wieder durch Rechtsverordnung ändern zu können.

**Zu Artikel 18 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.